



# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt

29. Jahrgang.

Berlin, den 15. Mai 1918.

Nummer 9/10.

Dieses Heft erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten. Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direct unter Erzielung durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 5.— für Deutschland einchl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns. b) M 6.— für die Länder des Weltverkehrs. — Einlieferungen und Anfragen sind an die Königl. Verlagsbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Allerhöchste Kabinetts-Order über die Uniform für Schutztruppenbeamte im Ruhestand. Vom 26. März 1918 S. 117. — Ausführungsbestimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung des Bundesrats über die Beurteilung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Auslande vom 18. Januar 1917 Reichs-Gesetzbl. S. 55) im Zusammenhang mit einer Ergänzung der Reichs-Ansatzerverordnung, betreffend die handelsamtliche Jubiläumzeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. März 1908 (Kolonialbl. S. 372). Vom 24. April 1918 S. 118. — Personalien S. 119.

**Nichtamtlicher Teil:** Entwicklung von Pflanzarten, Pflanzbüchern und Grundbesitzproben in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee bis zur Zeit des Ausbruches des Weltkrieges 1914 S. 124.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die Eisenbahnen in den französischen Kolonien von Westafrika im Rechnungsjahre 1916 S. 109. — Über die Entwicklungsmöglichkeiten Marokkos S. 170. — Schätzung der Baumwollenernte Britisch-Indiens S. 171. — Aussichten für Baumwollpflanzungen in Australien S. 172. — Langstapelige Baumwolle in Nigeria S. 172. — Früchte für die Veredlung von amerikanischer Baumwolle S. 172. — Ausbeutung der Kautschukanpflanzungen auf der Malajischen Halbinsel S. 172. — Wie die Atangan-Kupferminen unter belgischer Hoheit ausgebeutet werden S. 173.

Vermittliches: Britische Pläne einer Mohlwaisperre gegen Deutschland S. 173.

Neue Literatur (III.) S. 173.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Allerhöchste Kabinetts-Order über die Uniform für Schutztruppenbeamte im Ruhestand.

Vom 26. März 1918.

Ich bestimme: Den Beamten der Schutztruppenverwaltung soll auf ihren Antrag die Erlaubnis zum Weitertragen ihrer bisherigen Uniform im Ruhestand erteilt werden, wenn sie eine Dienstzeit von zehn Jahren im Dore und in der Schutztruppenverwaltung erfüllt haben oder infolge Verwundung oder Tropendienstbeschädigung vorzeitig ausscheiden müssen.

Für die Beamten, deren Verlegung in den Ruhestand Meiner Genehmigung unterliegt, wird diese Erlaubnis von Mir, für die übrigen Beamten von Ihnen erteilt.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerräglich. Sie ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Verlegung in den Ruhestand oder, wenn das Ausscheiden bereits erfolgt ist, nachträglich zu erbitten.

Großes Hauptquartier, den 26. März 1918.

gez. Wilhelm I. R.

gez. Solf.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).



Der Staatssekretär  
des Reichs-Kolonialamts.

Berlin, den 30. April 1918.

Vorliegende Allerhöchste Kabinetts-Order wird mit folgendem zur Kenntnis gebracht:

1. In Ausübung eines bürgerlichen Berufs darf die Uniform nicht getragen werden.
2. Bereits ausgeschiedene Beamte haben Gesuche auf Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Schutztruppen-Uniform dem Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt vorzulegen.
3. Allerhöchster Bestimmung zufolge tragen Beamte a. D. am unteren Rand der Achselstücke und Schulterklappen eine silberne mit schwarzer Seide gefärbte, etwa 1 cm breite Tresse, die in der Mitte der Längsrichtung mit einem roten Faden durchzogen ist. Eine Probe dieser Tresse liegt beim Bekleidungsdepot der Schutztruppen aus.

In Vertretung:  
gez. Klein.

**Ausführungsbestimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Auslande vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) im Zusammenhange mit einer Ergänzung der Reichskanzlerverfügung, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. März 1908 (Kolonialbl. S. 372).**

Vom 24. April 1918.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) und auf Grund der §§ 6 und 7 der Verordnung des Bundesrats vom 18. Januar 1917 über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Auslande (Reichs-Gesetzbl. S. 55) wird in Ergänzung der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. März 1908 (Kolonialbl. S. 372) folgendes bestimmt:

§ 1. Sind während des gegenwärtigen Krieges

1. Deutsche in den Schutzgebieten in die Gewalt des Feindes geraten und in das Ausland verbracht worden, oder
2. deutsche Schutzgebietsangehörige im Auslande festgehalten worden,

so können Geburten und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Schutzgebiet ereignet haben, durch einen inländischen Standesbeamten beurkundet werden. Auf Geburten und Sterbefälle, die sich im Inlande ereignet haben, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 618) finden Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden besonderen Vorschriften Abweichungen ergeben.

Für Geburts- und Sterbefälle, auf welche

die Verordnung, betreffend die Berichtigungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5; Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 583; Reichs-Gesetzbl. 1916, S. 405),

die Verordnung, betreffend die Berichtigung der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben usw., vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 359; Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 105; Reichs-Gesetzbl. 1916, S. 405) oder

die §§ 1, 6 der Verordnung vom 18. Januar 1917

Anwendung finden, verbleibt es bei den Vorschriften jener Verordnungen.

§ 2. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 der Verordnung des Bundesrats vom 18. Januar 1917 gelten entsprechend.

§ 3. Die Anzeige kann auch schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erstattet werden. Für die Beglaubigung ist auch der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Standesbeamte hat die von ihm beglaubigte Erklärung dem beim Reichs-Kolonialamt bestellten Standesbeamten (§ 4) zu überfenden.

Das gleiche gilt für Ergänzungen einer schriftlichen Anzeige, die von dem Standesbeamten beim Reichs-Kolonialamt oder dessen Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet werden.

§ 4. Zur Vornahme der Eintragungen (§ 1) wird der Rechnungsrat Marchand im Reichs-Kolonialamt zum Standesbeamten bestellt.

§ 5. Für die Dauer der Behinderung der in der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. März 1908 bezeichneten Beamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee wird der im § 4 bezeichnete Beamte ferner ermächtigt, Geburten und Sterbefälle von Angehörigen der Schutzgebiete zu beurkunden.

Berlin, den 24. April 1918.

Der Reichskanzler.  
Graf Hertling.

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom heutigen Tage über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher in den Schutzgebieten und Schutzgebietangehöriger im Auslande wird zum Standesbeamten im Reichs-Kolonialamt der Rechnungsrat Marchand bestellt.

Berlin, den 24. April 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
In Vertretung:  
Glein.

## Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Vorsitzenden der Landesständlichen Kommission des Reichs-Kolonialamts, Königlich Sächsischen Geheimen Hofrat Professor Dr. Hans Meyer den Roten Adler-Orden 2. Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Hilfsarbeiter Dr. Zintgraff zum ständigen Hilfsarbeiter im Reichs-Kolonialamt unter Verleihung des Charakters als Regierungsrat zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberförster Reder zum Referenten unter Verleihung des Charakters als Regierungs- und Forsttrat und die Bezirksamtmänner Dr. Mansfeld und Stollé zu Referenten unter Verleihung des Charakters als Regierungsrat zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Leiter des Eisenbahnwesens, Regierungsbaumeister Eitel den Charakter als Regierungs- und Bauat, dem Regierungsarzt Dr. Waldow den Charakter als Medizinalrat und den Gouvernementssekretären Kurzbahn, Langtraer und Neßler den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen expeditierenden Sekretär und Kalkulator beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt Paul Reder den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen.

Das Eiserner Kreuz 2. Klasse ist verliehen worden:  
dem Regierungsarzt beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika, Medizinalrat Dr. med. Seibert.

Folgenden Beamten des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika ist verliehen worden:

a) das Eiserne Kreuz 1. Klasse:

dem Bezirksrichter Matthäus,  
dem Zollinspektor Köhler,  
dem Techniker 1. Klasse Herrmann;

b) das Eiserne Kreuz 2. Klasse:

dem Geheimen Regierungsrat Peters,  
dem Regierungsarzt Dr. Schaumberg,  
dem Bakteriologen und Hygieniker Dr. med. Schwarz,  
dem Regierungsbaumeister Lohje,  
dem Sekretär Knapke,  
den Bureaugehilfen Leitner und Engel,  
dem Polizeiergeanten Noß.

Folgenden Beamten des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Neuguinea ist verliehen worden:

a) das Eiserne Kreuz 1. Klasse:

dem Geheimen Regierungsrat und ersten Referenten Schlettwein,  
dem Sekretär Schuppert,  
den Polizeimeistern Kraus und Wiesner;

b) das Eiserne Kreuz 2. Klasse:

dem landwirtschaftlichen Assistenten 1. Klasse Bruder,  
dem Techniker Hammer,  
dem Bureaugehilfen Gottschalk,  
den Sanitätsgehilfen Wolfram und Schumann.

### Kaiserliche Schutztruppen.

A. R. D. vom 16. April 1918.

Der Hauptmann Schaefer in der Schutztruppe für Kamerun scheidet aus dieser am 16. April aus und wird mit dem 17. April 1918 im Infanterie-Regiment Nr. 66 mit Wirkung auch für das Friedensverhältnis angestellt; derselbe wird zunächst dem Ersatz-Bataillon des Regiments überwiesen.

A. R. D. vom 18. April 1918.

Der Hauptmann v. Heinemann, Adjutant der 84. Infanterie-Brigade, jetzt im Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt, wird zum Major befördert.

A. R. D. vom 19. April 1918.

Der Oberleutnant zur See der Reserve Wendling, bisher in der Schutztruppe für Kamerun, wird unter Verleihung eines Patents vom 18. November 1914 zum Kapitänleutnant der Reserve des Seeoffizierkorps befördert.

Von Seiner Majestät dem König von Bayern sind am 27. März 1918 verliehen worden:

- a) das Militärverdienstkreuz 2. Klasse mit der Krone und mit Schwertern dem Oberfeuerwerker der Landwehr Richard Hopp in der Schutztruppe für Kamerun,
- b) das Militärverdienstkreuz 3. Klasse mit der Krone und mit Schwertern dem Sergeanten der Landwehr Philipp Hildenbrand und dem Unteroffizier der Landwehr Konrad Müll, beide in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Von Seiner Majestät dem König von Württemberg ist verliehen worden: das Ritterkreuz 1. Klasse des Friedrichsordens mit Schwertern dem Hauptmann Waißer (Karl), einbezogen zur Schutztruppe Kamerun.

## Nachrufe.

### Regierungsarzt Dr. Saame †.

Am 3. März 1918 ist der Regierungsarzt bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Togo und Assistenzarzt bei der Kriegslazarettabteilung Nr. 9

Herr Dr. phil. et med. Otto Saame  
im Feldlazarett 130 an Fleckfieber verstorben.

Dr. Saame stand seit 11. September 1913 im Dienste des Kaiserlichen Gouvernements von Togo und hat sich durch Tüchtigkeit und Pflichttreue während seiner kurzen Zugehörigkeit zu demselben ausgezeichnet.

Sein Andenken wird stets in hohen Ehren gehalten werden.

Berlin, den 16. April 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
Solf.

### Regierungsarzt Dr. Schmidt †.

Am 23. März 1918 ist der Regierungsarzt bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Togo und Stabsarzt der Reserve

Herr Dr. Karl Schmidt  
im Kriegslazarett 4 in Damaskus an Fleckfieber verstorben.

Der Verstorbene hat dem Kaiserlichen Gouvernement von Togo seit 14. Februar 1912 angehört und sich stets als ein ausgezeichnete, pflichttreuer Beamter bewährt.

Das Reichs-Kolonialamt wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Berlin, den 16. April 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
Solf.

### Regierungs- und Forsttrat Dr. Holz †.

Im Oktober 1916 hat der Regierungs- und Forsttrat und Leutnant der Reserve

Herr Dr. Wilhelm Holz  
infolge der auf dem Gefechtsfelde erlittenen Wunden den Tod fürs Vaterland erlitten.

Der Verstorbene hat seit 1901 im höheren Forst- und Verwaltungsdienste des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets gestanden und sich in allen ihm übertragenen Stellungen hervorragend bewährt. Sein Wirken und seine erspriehliche Tätigkeit für die koloniale Sache werden ihm für immer ein ehrenvolles Andenken in der Kolonialverwaltung sichern.

Berlin, den 22. April 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
Solf.

**Distriktskommissar Schülein †.**

Am 27. Juli 1917 hat der Distriktskommissar beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika, Oberleutnant der Reserve

Herr Hans Schülein  
im Gefecht bei Mutulira, Deutsch-Ostafrika, den Tod fürs Vaterland erlitten.

Der Verstorbene ist seit 1906 im Verwaltungsdienste des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets mit treuer Hingabe tätig gewesen. Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 23. April 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
Gleim.

**Regierungslehrer Schönwälder †.**

Bei der Verteidigung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets fand den Heldentod der Regierungslehrer

Herr Georg Schönwälder.

Der Verstorbene hat seit 1913 sein reiches Können mit großem Eifer in den Dienst der kolonialen Sache gestellt. Sein früher Tod bedeutet für die Verwaltung des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika einen schmerzlichen Verlust.

Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
In Vertretung:  
Gleim.

**Zoßhilfsbeamter Henze †.**

Im November 1916 fand bei der Verteidigung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets den Heldentod der Soldat bei der Kaiserlichen Schutztruppe, Zoßhilfsbeamte

Herr Heinrich Henze.

Die Kolonialverwaltung wird dem im Frieden wie im Kriege vorzüglich bewährten Manne stets ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
In Vertretung:  
Gleim.

**Polizeiwachtmelster Ebert †.**

Am 10. Oktober 1917 verstarb in Kriegsgefangenschaft an den Folgen eines Schwarzwasserfieberanfalls der Sergeant der Landwehr, Polizeiwachtmelster

Herr Karl Ebert.

Der Verstorbene hat sich, nachdem er bereits mehrere Jahre der Schutztruppe von Deutsch-Ostafrika angehört hatte, seit 1912 im Polizeidienste des Landes vorzüglich bewährt.

Sein Andenken wird jederzeit in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
In Vertretung:  
Gleim.

**Regierungsrat und Referent Dr. Niemir †.**

Am 16. November 1917 hat in einem Gefecht in Deutsch-Ostafrika der Regierungsrat und Referent, Oberleutnant der Reserve

Herr Dr. Edwin Niemir

den Heldentod fürs Vaterland erlitten.

Dem Verstorbenen, der seit 1911 im Dienste des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets gestanden hat, wird für immer ein ehrenvolles Andenken gewahrt bleiben.

Berlin, den 23. April 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts  
Solf.

**Resident Dr. Richard Kandt †.**

Am 29. April 1918 erlag nach schwerem Leiden in einem eierbelagerten in Nürnberg einer im Feld erlittenen Gasvergiftung der Resident bei dem kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika,

Geheimer Regierungsrat r. Richard Kandt,

Ritter des Roten Adler-Ordens 2. Klasse, des Eisernen Kreuzes und anderer hoher Auszeichnungen.

Mit dem Verstorbenen ist eins der bedeutendsten Mitglieder der deutschen Kolonialforschung dahingegangen. Ursprünglich Arzt, begann Dr. Kandt im Jahre 1897 eine auf große Ziele abgesteckte private Forschungsreise nach dem ostafrikanischen Zwischenseegebiet, deren Ergebnisse in dem Buche „Caput Nili“ niedergelegt sind.

Zur Durchführung der Erschließung der Hochländer des Zwischenseegebietes in den Schutzgebieten von Deutsch-Ostafrika übernommen, wirkte Dr. Kandt seit 1907 als Resident von Ruanda in hervorragender und vorbildlicher Weise. Ein heldenhafter Tod für sein Vaterland ist für die Kolonialverwaltung ein unerjesslicher Verlust.

Mit der Geschichte der Erforschung und Eingliederung Ruandas in das Wirtschaftsleben und die Verwaltung Deutsch-Ostafrikas wird sein Name für immer aufs engste verknüpft bleiben.

Berlin, den 6. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
Zu Vertretung:  
Stein.

**Materialienverwalter Otto Beniden †.**

Am 30. März 1918 hat der Materialienverwalter

Herr Otto Beniden

als Leutnant der Landwehr I im Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badischen) Nr. 111 bei den Kämpfen im Westen den Heldentod gefunden.

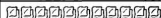
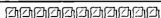
Der Verstorbene befand sich seit Juli 1908 im Gouvernementsdienst des Schutzgebiets Kamerun und hat sich als ein tüchtiger und pflichttreuer Beamter bewährt.

Sein Andenken wird von der Kolonialverwaltung stets in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 6. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-  
Solf.





## Entwicklung von Flurkarten, Flurbüchern und Grundbesitzrollen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee bis zur Zeit des Ausbruches des Weltkrieges 1914.\*)

Von Heinrich Böhler, Kaiserlichem Landmeister.

Die im vorstehenden Titel ausgedrückte Entwicklung hatte sich zu richten nach dem unbedingten Bedürfnis, wie es naturgemäß bei der am Ende des 19. Jahrhunderts einsetzenden selbständigen deutschen Kolonisation in von europäischen Rechtsverhältnissen fast unberührten Neuländern der Erwerb von Grundeigentum mit sich brachte. Ein gesicherter Erwerb war nicht von vornherein so einfach wie in der Heimat möglich, da die Regierung die von Eingeborenen bewohnten und von ihnen zur Lebensführung benötigten Ländereien gerechterweise vom Erwerb auszuschließen trachtete. Außerdem lag für die im Anfang noch wenig erforschten Erdstriche der teilweise sehr umfangreichen, teilweise sehr weit voneinander entfernten Schutzgebiete nur sehr geringes Kartenmaterial vor, um klare Abgrenzungen von herrrenlosem Land wenigstens graphisch leicht vornehmen zu können.

Natürlich fehlten auch im allgemeinen fast ganz die in der Heimat reiflos vorhandenen politischen und ländernmäßigen Einteilungen des Landes in Kreise, Gemeinde- und Gutsbezirke, Gemarkungen, Fluren und dergleichen, ebenso Festpunkte einer Landestriangulation oder sonstige Anknüpfungspunkte für eine geodätisch eindeutige Lageangabe oder Vermessung von Grundstücken.

Man muß sich vorstellen, daß es sich in allen Schutzgebieten zusammen um ein Flächenareal von rund 0,27 Milliarden Hektar (später mit Neu-Kamerun 0,3 Milliarden Hektar oder 3 Millionen Quadratkilometer oder 1,2 Milliarden Morgen) handelte.

Kein Wunder, daß nach den ersten notbehelfsartigen Versuchen der Landvererbssicherung bald Zustände eintreten, die eine allgemeine gesetzliche Regelung forderten.

So wurde in ersten allgemeinen Grundgesetzen,

- a. siehe Verstmeyer „Schutzgebietsgesetz“, Nr. 97 der Vuttentagischen Sammlung deutscher Reichsgesetze, Berlin 1910. (Zu folgendem werden Seitenzahlen dieser Sammlung durch »Ge« mit der Seitenzahl dahinter bezeichnet werden. — Dieses Werk ist noch im Buchhandel von Friedenszeiten her für weniges Geld erhältlich, während manche hier in Betracht kommenden Verordnungen usw. in Abdrücken des Reichsgesetzblattes oder des Deutschen Kolonialblattes vergriffen sind, so daß es für interessierte Personen zu empfehlen ist, sich dies handliche Büchlehen anzuschaffen, zumal der Verfasser, Geh. Oberregierungsrat im Reichs-Kolonialamt, es mit einem auf lange Kolonialerfahrung gegründeten Kommentar versehen hat.)\*\*)

siehe insbesondere folgende Paragraphen (mit kurzer Inhaltsangabe in Klammern):

- b. Ge 24 § 3 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1900, (Geltung der unter c. genannten Gesetze).  
 c. Ge 72 § 19 des Gesetzes über die Konfulargerichtsbarkeit vom 7 April 1900 in der Anwendung auf die Schutzgebiete, (Geltung von Reichsgesetzen und preussischem allgemeinem Landrecht).  
 d. Ge 75 § 20 desselben, (die Vorschriften unter c. gelten nicht, wenn sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für das Schutzgebiet fehlt, z. B. Wasser-, Wegerecht, Gemeinbeordnung).  
 e. Ge 76 § 21 desselben, (durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken abweichend von c. geregelt werden).  
 f. Ge 76 § 23 desselben, (landesherrliche Verordnungen in bezug auf c.).  
 g. Ge 53 § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900, (Verordnungsbefugnis des Reichskanzlers und Gouverneurs in bezug auf Grundstücksrechte und dergleichen).

für das Grundstücksrecht bestimmt, inwiefern heimische Reichs- und Preussische Gesetzesvorschriften beizubehalten oder neue Verordnungen zu erlassen waren.

\*) Mit einem Verzeichnis am Schluß der Abhandlung und drei farbigen Tafeln.

\*\*), Auch sei auf die Zusammenstellung von „Rechtsquellen“ durch den Kaiserlichen Rechnungsrat Marschall im Reichs-Kolonialamt als „Anhang des Werkes Vink und Kirchberg: Vogenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten“ hingewiesen.

Außerdem bestanden schon vor diesen Gesetzen im Hinblick auf die Besitzergreifung von herrenlosem Land und Grundstücksverkauf für die größeren bevölkerteren tropischen Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika und Kamerun:

- h.** Ge 147—151. Kaiserliche Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken [in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen], [im Schutzgebiete von Kamerun], [D. A.: vom 26. November 1895 (R. Bl. 95, Beil. zu Nr. 23, Kol. G. O. 2, 200)], [Sam.: vom 15. Juni 1896 (R. Bl. 435, Kol. G. O. 2, 232)].
- i.** Ge 151—155. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung [D. A.: vom 26. November 1895], [Sam.: vom 15. Juni 1896], [D. A.: vom 27. November 1895 (R. Bl. 95, Beil. zu Nr. 23, Kol. G. O. 2, 202)], [Sam.: vom 17. Oktober 1896 (R. Bl. 667, Kol. G. O. 2, 291)].

Aus dem Inhalt dieser beiden Bestimmungen seien hier einige Paragraphen mit ihren Hauptmerkmalen kurz hervorgehoben.

Aus h.: § 1, was unter Kronland zu verstehen ist. Eigentümer ist das Reich. \*) § 3, Vorbehalt von Flächen für die Eingeborenen. § 4, Ermittlung und Feststellung durch Landkommissionen mit erforderlichem Vermessungspersonal. § 5, Besitznahmebescheinigung in solchen Bezirken, für welche ein Grundbuch besteht. § 8, Zurückhaltung von Flächen und Vorbehalt von Rechten für öffentliche Zwecke usw. § 9, schiffbare Ströme und Flüsse sind von der Überlassung zu Eigentum auszuschließen. § 13, Erlaß der Ausführungsbestimmungen durch den Reichskanzler und mit seiner Genehmigung durch den Gouverneur. § 14, Aufhebung und Abänderung der Gouvernementsanordnungen durch den Reichskanzler.

Aus i.: § 1, Sicherung von vorher erworbenen Rechten vor der Inbesitznahme. § 5, sichtbare Feststellung von Umfang und Lage, auch Protokoll, Kartenstücke. § 6, Verzeichnisse und Karten bezirksweise. § 12, Feststellung der Behörde, ob genügend Land den Eingeborenen für ferneren Unterhalt verbleibt. § 15, Ausführungsbestimmungen durch den Gouverneur.

Das sich hieran schließende Material der Anordnungen der Gouverneure von Kamerun und Deutsch-Ostafrika ist so umfangreich, daß hier auf die im Buchhandel vorhandenen Landesgesetzgebungen dieser Schutzgebiete verwiesen werden muß.

Es sind dies:

für Deutsch-Ostafrika:

1. Landesgesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets. — Systematische Zusammenstellung der in Deutsch-Ostafrika geltenden Gesetze, Verordnungen usw. Mit einem Nachtrag, abgeschlossen am 24. Juli 1911. — Herausgegeben durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. — 2. Auflage. 1911 Tanga—Daresalam.
2. Die Landesgesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets. Teil II. — Systematische Zusammenstellung der den Behörden zugegangenen Dienstsanweisungen, Runderlasse usw. Abgeschlossen am 30. November 1911. — Nur zum dienstlichen Gebrauch, herausgegeben durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. — 2. Auflage. 1911 Tanga—Daresalam.

für Kamerun:

Die Landesgesetzgebung für das Schutzgebiet Kamerun. Sammlung der in Kamerun zur Zeit geltenden völkerrechtlichen Verträge, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften mit Anmerkungen und Registern. Auf Grund amtlicher Quellen, herausgegeben von Dr. Ruppel, Regierungsrat und Referent beim Kaiserlichen Gouvernement von Kamerun. Berlin 1912. Witter und Sohn.

Sofern im folgenden noch auf diese Werke verwiesen wird, ist die Abkürzung „L. G.“ gleich „Landesgesetzgebung“ gewählt und, wo nötig, für „Kamerun“ „R.“, für „Deutsch-Ostafrika“ „D. O. A.“

Für die rechtliche Behandlung, Vermessung und Registrierung der Grundstücke aber traten erst durch folgende beiden Bestimmungen allgemeine engere Bestimmungen auf den Plan, die für alle Schutzgebiete erlassen wurden,

\*) Nach § 25 von k nicht das Reich, sondern der Schutzgebietsfürst (s. L. G. D. O. A. 212).



- k.** Ge 121—132. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (R. G. Bl. 283, R. Bl. 563, Kol. G. B. 6, 4, L. G. R. 673, L. G. D. V. I. 219).
- l.** Ge 133—140. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (R. G. Bl. S. 283), vom 30. November 1902 (R. Bl. 568, Kol. G. B. 6, 10, L. G. R. 678, L. G. D. V. I. 226).

Ergänzend zu letzterem muß angeführt werden, daß über Grundeigentumsenteignung im allgemeinen folgende Bestimmungen getroffen sind.

- m.** Kaiserliche Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Februar 1903 (i. Reichs-Gesetzblatt S. 27 — Reichsanzeiger vom 2. März — Kolonialblatt S. 121 — Die deutsche Kolonialgesetzgebung S. 39).
- n.** Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung des Abschnitts IX der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Februar 1903. Vom 12. November 1903 (i. Reichsanzeiger Nr. 270 — Kolonialblatt S. 605 — Die deutsche Kolonialgesetzgebung S. 236).

Im Rahmen dieser Abhandlung wollen wir uns im Einklang mit dem oben bei a Gesagten darauf beschränken, die für unseren Gegenstand wesentlichsten Paragraphen der Kaiserlichen Verordnung zu k und der Reichskanzlerverordnung zu l hier anzuführen. Im großen und ganzen muß man sagen, daß es sich bei k und l um Einführung von Bestimmungen im Anschluß an die neue deutsche Grundbuchordnung handelt.

- o.** aus k, § 1, Absatz 2.

Die nach den §§ 2, 85 bis 92 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 durch landesherrliche Verordnung zu erlassenden Vorschriften werden vom Reichskanzler oder mit dessen Genehmigung vom Gouverneur erlassen.

- p.** aus k, § 5.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur bestimmen die Voraussetzungen für den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande und an Kronland. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Entgegen den bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften findet ein Erwerb von Rechten nicht statt.

- q.** aus k, § 7.

Die Anlegung eines Grundbuchblatts ist nur statthaft, soweit Flurkarten bereits angelegt oder die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte ausführbar sind. Die Voraussetzungen, unter denen die Vermessung als ausführbar zu erachten ist, bestimmt der Reichskanzler. Derselbe kann die Anlegung für einzelne Fälle auch zulassen, wenn eine Vermessung im Sinne dieses Paragraphen nicht ausführbar oder mit Kosten verbunden sein würde, die zum Werte des Grundstücks in keinem Verhältnis stehen.

- r.** aus k, § 9.

Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, daß er das Grundstück als Eigentümer erworben oder in ungeförter Weise hat.

Zu dem Antrage ist das einzutragende Grundstück nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen sowie tunlichst nach Kultur oder Art der Benutzung und Größe zu bezeichnen.

Dem Antrage ist eine das Grundstück veranschaulichende Karte beizufügen. Die Vorschrift des § 7 Satz 3 bleibt unberührt.

- s.** aus k, § 26.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur haben die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere Einrichtung und Führung der Grundbücher und Landregister\*, zu erlassen.

\* Für die Eintragung in ein Landregister ist eine Vermessung und genaue Angabe der Größe nicht erforderlich, ebenso kein Aufgebot. Die Eintragung in das Grundbuch begründet „öffentlichen Glauben“, die in das Landregister nur die „Vermutung“, daß der Eingetragene wirklicher Eigentümer ist. In das Landregister können keine anderen Rechte als Hypotheken und Grundlasten eingetragen werden. (Sinn vom Verknüpfend dem ibrigen Inhalt von k und l, der hier fortgelassen ist, da er lediglich eine Rechtsinstitution darstellt und keine Voraussetzungen für die Einrichtungen der Vermessungsverwaltungen enthält.)



t. aus 1, § 2.

Der Gouverneur bestimmt, für welche Bezirke und in welchem Zeitpunkt ein Grundbuch anzulegen ist.

Eine Vermessung im Sinne des § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 (f. g) ist, abgesehen von dem Falle des Vorhandenseins einer Flurkarte, als ausführbar anzusehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die in den anschließenden Grundfägen für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluß an eine Landestriangulation aufgestellt sind.

Anl. I  
(f. unter u).

u. aus 1, Anl. I zu § 2 (i. t).

### Grundfäge für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluß an eine Landestriangulation.

Die Vermessung muß folgende Forderungen erfüllen:

1. Die Grenzpunkte müssen sicher und dauerhaft unterirdisch vermarktet sein. Am besten eignen sich für diese unterirdischen Vermarktungen leere Flaschen, deren Boden durchstoßen oder abgesprengt ist, um einer Entwendung derselben durch die Eingeborenen vorzubeugen.

2. Es muß über den Grenzpunkten ein leicht als Grenzmarke erkennbares, dauerhaftes, oberirdisches Zeichen angebracht sein. Für die Fälle, in denen natürliche Zeichen als Grenzmarken nicht gewählt werden können, wird je nach den Verhältnissen ein Stein, Zementpfeiler, Erdhügel oder eine Steinpyramide anzubringen sein.

3. Als Beigabe zu der Karte des Grundstücks muß vorhanden sein: eine genaue, deutliche Beschreibung und eine gute Skizzierung der Lage der Grenzpunkte nach Namen und Charakter des Ortes sowie eine Einmessung mindestens zweier Grenzpunkte in bezug auf in der Natur vorhandene markante Punkte, welche voraussichtlich unverändert bleiben und immer wieder gefunden werden können. Eine genaue Beschreibung dieser Punkte ist beizufügen.

4. Alle Grenzpunkte des Grundstücks müssen unter sich durch eine gute Vermessung verbunden sein, so daß danach jederzeit von zwei aufgefundenen Grenzpunkten die übrigen wieder ermittelt werden können.

5. Bei der Vermessung von großen, weit außerhalb von Ortschaften gelegenen Grundstücken, insbesondere von Farmen, Pflanzungen, bergbaulichen Konzeptionsgebieten usw., vornehmlich falls dieselben in unübersichtlichen oder gleichförmigen Gebieten liegen und besonders, wenn den unter 3. enthaltenen Bestimmungen aus in der Natur des vermessenen Geländes begründeten Verhältnissen nicht völlig Genüge geleistet werden kann, ist die geographische Breite eines Grenzpunktes und das Azimut einer anschließenden Grenzseite wenigstens so genau zu bestimmen, wie es mit Taschenuhren guter Qualität und mit den bei den Vermessungen gebräuchlichen Höhenkreis-Theodoliten oder Universalinstrumenten möglich ist. Die geographische Länge des betreffenden Grenzpunktes ist wenigstens näherungsweise dem vorhandenen Kartenmaterial zu entnehmen, falls der Landmesser nicht in der Lage ist, sei es infolge seiner instrumentellen Ausrüstung oder wegen der Märges der für die Ausmessung zur Verfügung stehenden Zeit oder mangels besonderer Vorbildung die astronomische Länge des betreffenden Grenzpunktes selbst genauer festzulegen.

Die Bedingung zu 5 ist als erfüllt anzusehen, wenn die geographische Breite und das astronomische Azimut als geographische Orientierungswerte sich den vorhandenen Landkarten wenigstens so genau entnehmen lassen, als sich bei einer Neubestimmung dieser Werte mit den verfügbaren astronomischen Hilfsmitteln erreichen ließe.

v. aus 1, § 3.

Die Grundbücher werden nach dem anliegenden, mit Probeeintragungen versehenen Formular eingerichtet.

Anl. II  
(f. unter v,  
aber ohne die  
3 Abteilungen).

Der Gouverneur kann Abänderungen des Formulars vorschreiben und die Vorschriften der §§ 4 bis 21 durch andere Vorschriften ersetzen.

Die bisher geführten Grundbücher gelten als Grundbücher im Sinne dieser Verfügung.

w. aus 1, § 4.

Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abteilungen.

x. aus 1, § 5.

Der Titel gibt in der ersten Hauptspalte an:

1. Die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte sowie hinsichtlich die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur oder Art der Benutzung und dessen Größe.

2. Die Vermerke über Rechte, welche dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche bestimmte Unter- spalte wird offen gelassen, bis der Gouverneur ein anderes vorschreibt. Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatte vereinigt, so werden sie unter fortlaufenden Nummern geordnet in der Hauptspalte aufgeführt.

Zu die zweite Hauptspalte werden die Abschreibungen, die Änderung der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte sowie deren Löschungen eingetragen.

y. aus 1, Anl. II zu § 3 ohne die Formulare für erste bis dritte Abteilung (i. v.):

Zu y.

### Grundbuch

des

Schutzgebiets

Band

Blatt Nr.

| Nr. | Bezeichnung des Grundstücks   |                     | Abschreibungen |  |               |
|-----|---|---------------------|----------------|--|---------------|
|     | Weitandteile  | Nr. des Steuerbuchs | Größe ha a qm  | Nr. des Steuerbuchs  | Größe ha a qm |
| 1   | Zreinhaus Nr. 1 in St. am Felsen zwischen der Kaserne und dem unter 2 bezeichneten Grundstücke, nebst Wärens- schuppen und Gartenland.<br>Karte und Vermessungs- protokoll M. 10 der Grund- akten.<br>R. F. |                     | 2              |  |               |
| 2   | Stosspalmenwald südöstlich des Grundstücks zu 1 bis zum Grundstücke des Eingeborenen Z. landeinwärts bis zur Mauerstraße.<br>Karte und Vermessungs- protokoll M. 15 der Grund- akten.<br>R. F.              |                     | 50             | Aus Nr. 2 ist ein Teil am Süd- ostende des Grundstücks über- tragen auf Band III, M. 6.<br>Karte und Vermessungs- protokoll daselbst.<br>Eingetragen am<br>R. F. | 70            |

z. aus 1, § 11.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abzweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im § 5 Nr. 1 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.



An diese Bestimmungen schlossen sich nun eine lange Reihe von Verordnungen und Bestimmungen der Gouverneure, die mit der geodätischen Vermessung und Registrierung des Grundbesitzes zusammenhängen und deren wichtigste nachstehend, mit hervortretenden römischen Zahlen bezeichnet, abgedruckt sind, soweit hierher Kenntnis von ihnen gelangte. Mit arabischen Ziffern hinzugefügt sind außerdem diejenigen Titel jener Bestimmungen, die auch noch Bedeutung im Rahmen dieser Abhandlung haben können. Auf die Landesvermessungen, die weiter oben genannt worden sind, ist mit der obigen Abfözung hingewiesen.

## 1. Deutsch-Ostafrika.

### I. Geböhrentarif für die Vermessung von Grundstücken in einer für die Eintragung in das Grundbuch genügenden Art.

(Amtl. Anz. f. D. O. A. Nr. 5 v. 1. Februar 1911.)

1. Für die Vermessung von Grundstücken in einer für die Eintragung in das Grundbuch genügenden Art gilt der folgende Tarif. In diesen Geböhren sind enthalten Messung und häusliche Bearbeitung sowie eine einmalige Pausch der Urkarte, einschließlich aller Unkosten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Zur Zahlung verpflichtet ist der Antragsteller. i. II

2. Als Wert des Landes gilt der Preis, zu dem derjenige, der zu Beginn der Vermessung Eigentümer ist, das Land von dem früheren Eigentümer erworben hat; ist das Land noch nicht gekauft, sondern nur gepachtetes Kronland, so gilt der im Kaufpachtvertrag festgesetzte Kaufpreis; für Land, welches dem Eigentümer vom Fiskus umsonst zu Eigentum oder als Pachtland überlassen war, gilt als Wert der Durchschnittspreis des umliegenden Landes zur Zeit des Beginns der Vermessung.

Kann in einem Bezirk, in dem ein Vermessungsbureau bereits eingerichtet ist, dem Antrage auf Vermessung seitens des Vermessungsbureaus aus einem nicht vom Antragsteller verbotenen Grunde nicht sofort stattgegeben werden, so wird auch bei einer späteren auf diesen Antrag hin erfolgten Vermessung nur der Wert des Grundstücks zur Zeit des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Behörde zugrunde gelegt. In den Städten Daresalam und Tanga gilt in jedem Falle als Wert des Grundstücks der Wert zur Zeit der Vermessung.

3. Für Freimachen verwachsener Grenzen von Bäumen, Busch und hohem Gras, welche das Visieren und Messen verhindern, sind, falls der Pächter oder Eigentümer des Landes die Durchschlagsarbeiten nicht selber machen will, die entstehenden Kosten bis zum Höchstbetrage von 60 Rup. für 1 km besonders zu erstaten.

4. Für das Setzen von Grenzsteinen werden, wenn die Beteiligten die Steine liefern,  $\frac{1}{2}$  Rup., wenn das Gouvernement die Steine liefert, 3 Rup. für jeden Stein erhoben.

5. Besteht das zu vermessende Grundstück aus zwei oder mehreren räumlich getrennten Teilen, so sind die Geböhren für die Vermessung jedes einzelnen Teils getrennt laut Tarif zu zahlen. Für Teilmessungen bereits vermessener Grundstücke werden die Geböhren für das abgezweigte Grundstück nach dem umstehenden Tarif berechnet. In besonders einfachen Fällen, z. B. wenn sich die neue Grenze durch Setzen von zwei Steinen zwischen die bereits früher gesetzten Grenzsteine abstecken läßt oder wenn die neue Grenze durch bereits früher festgelegte Grenzsteine gekennzeichnet ist, können an Stelle der Geböhren nach Ziffer 1 die Kosten nach dem Satze von 25 Rup. pro Tag berechnet werden, wobei angefangene Tage als voll gelten. Das Vermessungsbureau bestimmt, welche Berechnungsart anzuwenden ist.

6. Für weitere Handzeichnungen, für Pantographien usw. werden besondere Geböhren zum Satze von 3 Rup. pro Stück oder 15 Rup. pro Tag berechnet; für Anfertigung von Auszügen aus Koordinatenverzeichnissen, Abschriften von Grenzbeschreibungen usw. werden für die Seite 1 Rup. berechnet.

7. Für alle oben genannten Arbeiten ist auf Anfordern ein die voraussichtlichen Geböhren deckender Kostenvorschuß vom Antragsteller einzuzahlen.

8. Nachstehender Tarif tritt am 1. April 1911 in Kraft. Der Geböhrentarif vom 21. Januar 1905 Nr. 184/VIII (Amtlicher Anzeiger 1905 Nr. 2) wird am gleichen Tage aufgehoben.

Daresalam, den 31. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.



II.

Vermessungstarif.

(Zu I Nr. 8.)

| Größe des Landes | Wert des Landes pro Hektar |          |          |           |            |            | Bemerkung |
|------------------|----------------------------|----------|----------|-----------|------------|------------|-----------|
|                  | bis zu                     | 1—4 Hup. | 4—8 Hup. | 8—12 Hup. | 12—20 Hup. | 20—50 Hup. |           |
| 1 ar             | 10                         | 10       | 10       | 11        | 12         | 15         |           |
| 1—2 ar           | 11                         | 13       | 15       | 16        | 18         | 19         |           |
| 2—5 „            | 14                         | 17       | 20       | 22        | 24         | 25         |           |
| 5—10 „           | 18                         | 21       | 25       | 28        | 30         | 31         |           |
| 10—50 „          | 21                         | 26       | 30       | 33        | 36         | 38         |           |
| 50 ar—1 ha       | 25                         | 30       | 35       | 38        | 42         | 44         |           |
| 1—2 ha           | 28                         | 34       | 40       | 44        | 48         | 50         |           |
| 2—3 „            | 32                         | 38       | 45       | 50        | 54         | 56         |           |
| 3—4 „            | 35                         | 42       | 50       | 55        | 60         | 62         |           |
| 4—5 „            | 39                         | 47       | 55       | 60        | 66         | 69         |           |
| 5—6 „            | 42                         | 51       | 60       | 66        | 72         | 75         |           |
| 6—7 „            | 46                         | 55       | 65       | 72        | 78         | 81         |           |
| 7—8 „            | 49                         | 60       | 70       | 77        | 84         | 88         |           |
| 8—9 „            | 53                         | 64       | 75       | 82        | 90         | 94         |           |
| 9—10 „           | 56                         | 68       | 80       | 88        | 96         | 100        |           |
| 10—20 „          | 77                         | 94       | 110      | 121       | 132        |            |           |
| 20—30 „          | 98                         | 119      | 140      | 154       | 168        |            |           |
| 30—40 „          | 112                        | 136      | 160      | 176       | 192        |            |           |
| 40—50 „          | 126                        | 153      | 180      | 198       | 216        |            |           |
| 50—60 „          | 133                        | 162      | 190      | 209       | 228        |            |           |
| 60—70 „          | 140                        | 170      | 200      | 220       | 240        |            |           |
| 70—80 „          | 147                        | 178      | 210      | 231       | 252        |            |           |
| 80—90 „          | 154                        | 187      | 220      | 242       | 264        |            |           |
| 90—100 „         | 161                        | 196      | 230      | 253       | 276        |            |           |
| 100—150 „        | 196                        | 238      | 280      | 308       | 336        |            |           |
| 150—200 „        | 231                        | 280      | 330      | 363       | 396        |            |           |
| 200—300 „        | 301                        | 366      | 430      | 473       | 516        |            |           |
| 300—400 „        | 364                        | 442      | 520      | 572       | 624        |            |           |
| 400—500 „        | 420                        | 510      | 600      | 660       | 720        |            |           |
| 500—600 „        | 469                        | 570      | 670      | 737       | 804        |            |           |
| 600—700 „        | 518                        | 629      | 740      | 814       | 888        |            |           |
| 700—800 „        | 567                        | 688      | 810      | 891       | 972        |            |           |
| 800—900 „        | 609                        | 740      | 870      | 957       | 1044       |            |           |
| 900—1 000 „      | 651                        | 790      | 930      | 1 023     | 1 116      |            |           |
| 1 000—1 250 „    | 749                        | 910      | 1 070    | 1 177     |            |            |           |
| 1 250—1 500 „    | 847                        | 1 028    | 1 210    | 1 331     |            |            |           |
| 1 500—1 750 „    | 945                        | 1 148    | 1 350    | 1 485     |            |            |           |
| 1 750—2 000 „    | 1 043                      | 1 266    | 1 490    | 1 639     |            |            |           |
| 2 000—2 500 „    | 1 225                      | 1 488    | 1 750    | 1 925     |            |            |           |
| 2 500—3 000 „    | 1 400                      | 1 700    | 2 000    | 2 200     |            |            |           |
| 3 000—4 000 „    | 1 715                      | 2 082    | 2 450    | 2 695     |            |            |           |
| 4 000—5 000 „    | 2 030                      | 2 465    | 2 900    | 3 190     |            |            |           |
| 5 000—6 000 „    | 2 345                      | 2 848    | 3 350    | 3 685     |            |            |           |
| 6 000—7 000 „    | 2 660                      | 3 230    | 3 800    | 4 180     |            |            |           |
| 7 000—8 000 „    | 2 975                      | 3 612    | 4 250    | 4 675     |            |            |           |
| 8 000—9 000 „    | 3 290                      | 3 995    | 4 700    | 5 170     |            |            |           |
| 9 000—10 000 „   | 3 605                      | 4 378    | 5 150    | 5 665     |            |            |           |
| 10 000—12 500 „  | 4 305                      | 5 228    | 6 150    | 6 765     |            |            |           |
| 12 500—15 000 „  | 5 005                      | 6 078    | 7 150    | 7 865     |            |            |           |
| 15 000—17 500 „  | 5 670                      | 6 885    | 8 100    | 8 910     |            |            |           |
| 17 500—20 000 „  | 6 300                      | 7 650    | 9 000    | 9 900     |            |            |           |
| 20 000—25 000 „  | 7 420                      | 9 010    | 10 600   | 11 660    |            |            |           |
| 25 000—30 000 „  | 8 820                      | 10 710   | 12 600   | 13 860    |            |            |           |



### III.

#### Runderlaß.

— J.-Nr. 26 957/12. II. A. —

Daresßalam, den 3. Januar 1913.

An alle Bezirksämter, die selbständige Nebenstelle Bismarckburg, Residenturen, Militärstationen, Bezirksnebenstellen, Vermessungsbureaus.

1. Die für Anfertigung von Kronlandskizzen erforderlichen Messungsunterlagen werden gewonnen durch Messen der Umfangsgrenzen des betreffenden Grundstückes mittels Meßband und Kompaß. Maßgebend sind nicht die auf dem Erdboden gemessenen geneigten Längen, sondern deren Projektion auf die Horizontale; diese horizontalen Längen erhält man dadurch, daß das Meßband entweder in seiner ganzen Länge oder bei stark geneigtem Gelände nur 10 oder gar 5 m des Bandes horizontal gehalten und dann die betreffende Marke mit einem Lote oder einem senkrecht gehaltenen Stabe auf den Boden herabgetotet wird; an der so auf dem Erdboden erhaltenen Marke wird dann jedesmal die Messung fortgesetzt. Da diese Art Messung (Staffelmessung) zeitraubend und für Nichtfachleute schwierig ist, wird wohl in den meisten Fällen die Messung der geneigten Längen mit direkt auf dem Erdboden aufliegendem Bande gewählt werden. Dies muß aber in der Skizze besonders vermerkt werden. Steht ein Meßband nicht zur Verfügung, genügt es ausnahmsweise, die einzelnen Grenzstreifen abzuschreiben oder auch abzuschätzen.

Die Richtung einer jeden Grenzstrecke wird mittels eines Kompasses ermittelt; der Kompaßzug ist rings um das Grundstück herumzuführen und am Anfangspunkte der Aufnahme zu schließen, damit durch die Kartierung eine Kontrolle über die Richtigkeit der Aufnahme gewonnen wird.

2. Für die Vornahme der Kronlandsverhandlung ist es wünschenswert, daß alle Grenzstationen in der Ortlichkeit gut geäußert werden; nur wo Bachläufe oder Flüsse in unzweideutiger Weise die Grenze bezeichnen, kann zwecks Schonung des Galeriewaldes davon abgesehen werden. Ebenso kann bei besonders dichtem Wald, wenn die Durchschlagskosten in keinem Verhältnis zu dem Werte des Grundstücks stehen würden, vom Durchschlag abgesehen werden; die Grenze ist an diesen Stellen dann so gut wie möglich durch eine Kompaß-Schrittroute zu bestimmen. Unbedingt erforderlich ist es aber, daß alle Knick- oder Eckpunkte der Grenze gut und dauerhaft mit Zementsteinen, großen Feldsteinen oder mittels 1 m hohen Steinhausen vermarktet werden. Keinesfalls genügt es, nur gewöhnliche Pfähle zu schlagen, da diese meist schon nach kurzer Zeit von Termiten zerstört werden oder verfallen. Nur wo die Beschaffung von Steinen mit erheblichen Kosten verbunden ist, können Erdhügel von mindestens 1 1/2 m Höhe mit einem eingeramnten Hartlospflaster verwendet werden. Die einzelnen Grenzpunkte sollen im allgemeinen nicht weiter als 300 m auseinander liegen, und wenn irgend möglich, derart ausgelegt werden, daß die benachbarten Grenzpunkte gegenseitig sichtbar sind. Das Freiwerden der Grenzen und die Vermarkung ist Sache des Antragstellers. Die Lokalbehörde, welche die Kronlanderkklärung vornimmt, kann verlangen, daß dies vor ihrem Erscheinen an Ort und Stelle geschehen ist, um unnötigen Aufenthalt zu vermeiden. Die Hauptsache bleibt immer eine gute, dauernde Vermarkung. Nur hierdurch kann späteren Grenzstreitigkeiten mit einiger Sicherheit vorgebeugt werden.

3. Nach den Messungsergebnissen wird am einfachsten auf Millimeterpapier eine Kartierung der Grenzen mittels Maßstab und Transporteurs hergestellt, und zwar je nach der Größe des Grundstücks etwa im Maßstab:

|            |                 |             |
|------------|-----------------|-------------|
| 1 : 2 000  | bei Flächen bis | 50 ha       |
| 1 : 5 000  | " " "           | 500 "       |
| 1 : 10 000 | " " "           | 1000 "      |
| 1 : 25 000 | " " "           | über 1000 " |

Bei geschlossener Kompaßzug wird Anfangs- und Endpunkt der Kartierung meist nicht genau zusammenfallen, die einzelnen Grenzlinien sind dann, vom Anfangspunkte ausgehend, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Verkürzung oder Vergrößerung aller Strecken, so zu verwickeln, daß schließlich der Endpunkt auf den Anfangspunkt zu liegen kommt. Der Flächeninhalt des Grundstücks wird sodann so gut wie möglich durch Zählung der Quadratcentimeter und Quadratmillimeter auf dieser Skizze ermittelt, oder durch Zerlegung der Fläche in Dreiecke und Berechnung von deren Inhalten nach der Formel: Inhalt-Grundlinie mal halber Höhe. Der Inhalt wird im übrigen in Daresßalam noch vom Vermessungsbureau nachgeprüft.

4. Ein Muster für die Anfertigung der Kronlandskizze ist beigelegt. Besonders hervorzuheben ist noch, daß die Skizze folgende Angaben enthalten muß:

- a) Die ermittelten Längen werden parallel und in der Mitte der betreffenden Grenzstrecke, die Kompaßrichtung an das Ende der Grenzstrecke in der Messungsrichtung eingetragen.

i. Tafel 22

Es ist anzugeben, ob die Längen durch Messen mit Meßband, mittels Staffelmessung oder indirekt auf dem Erdboden, durch Abstreifen oder etwa durch Schätzen ermittelt sind, und mit welcher Art Kompaß die Richtungen gemessen sind (Sprergerkompaß  $1\frac{1}{2}^\circ$  oder gewöhnlicher Handkompaß in  $5^\circ$  geteilt). Diese Angaben sind erforderlich, damit bei der späteren genaueren Vermessung Grenzpunkte, die etwa verloren gegangen sind, wieder hergestellt werden können, oder damit geprüft werden kann, ob die vorgefundenen Grenzen den Angaben der Skizze entsprechen.

- b) Die Nordrichtung ist einzugeichnen, um Verwechslungen über die Lage des betreffenden Grundstücks vorzubeugen.
  - c) Damit das Grundstück in die Verzeichnisse eingetragen werden kann, ist auf die im Dienstgebrauche befindlichen Karten 1 : 1 000 000 bzw. 1 : 300 000 Bezug zu nehmen; dies geschieht am zweckmäßigsten durch eine kleine Deckpaufe der betreffenden Landeskarte mit der Eintragung des Grundstücks. Bei den Bezirken, in denen eine genauere Orientierung des Grundstücks in der Karte nicht möglich ist, wäre anzugeben, z. B. „das Grundstück ist etwa einzutragen auf der Karte Sektion F. 2 (Kalambo-Mündung) unter  $31^\circ 45'$  östl. Greenwich und  $8^\circ 45'$  südl. Breite bei dem zweiten M des großgedruckten Landschaftsnamens Mambwe (siehe L. G. II. S. 233). Erforderlich ist ferner die Angabe von topographischen Einzelheiten in der Skizze. Als solche topographischen Einzelheiten kommen in Betracht Flüsse, Bachläufe, Brücken, Straßen, Bara Bara, Eisenbahn, Europäerhäuser, Dörfer und Hütten von Eingeborenen, angrenzende andere Grundstücke u. a. mehr. Keinesfalls genügt eine Skizze, in der lediglich durch ein paar Striche ohne sonstige Angaben die Umfangsgrenzen des Grundstücks bezeichnet sind.
  - d) Die Art der Vermarkung ist zu erläutern.
  - e) Es ist anzugeben, von wem und zu welchem Zeitpunkte die Aufnahme der Grenzen ausgeführt ist. Bei Abzeichnungen ist die Richtigkeit der Abzeichnung zu becheinigen.
  - f) Die vermarkten Eck- und Knickpunkte des Grundstücks sind in der Skizze mit Buchstaben oder Zahlen fortlaufend zu bezeichnen.
  - g) Die Grenzen der Pflanzungen usw. sind mit einem roten, der Eingeborenen-Vorbehalte mit einem gelben, der Waldreservate mit einem grünen Farbbande zu begleiten.
5. Es besteht kein Bedenken, daß der Antragsteller die Skizze des von ihm gewünschten Grundstücks selbst anfertigt, bzw. von einem anderen anfertigen läßt. Das entbindet den die Kronlandsverhandlung vornehmenden Beamten jedoch nicht von der Pflicht, das Land zu umstreifen und sich durch Proben von der Richtigkeit der Längen und Richtungen zu überzeugen. Auch ist die Skizze von dem Beamten als richtig zu becheinigen. Ich erlaube ergebenst, allen Landrespektanten, welche ihre Skizze selbst anfertigen wollen, von Fall zu Fall mitzutheilen, welche Anforderungen an eine solche Skizze gestellt werden.

Die oben aufgestellten Forderungen für eine Kronlandskizze stellen das Höchstmäß dessen dar, was von einem Nichtfachmann verlangt werden kann. Da nicht jedermann über die nötigen Fertigkeiten im Aufnehmen und Zeichnen verfügt, muß es den betreffenden Beamten überlassen bleiben, von obigen Forderungen in bezug auf die gewünschte Genauigkeit abzuweichen; dies kann auch in besonders schwierigen Geländen geschehen, es ist dann aber auf der Skizze anzugeben, auf welche Weise die Unterlagen zur Skizze gewonnen worden sind.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Schnee.

Für Deutsch Ostafrika lagen Dienstanweisungen für die Vermessungsverwaltungen bis zu Beginn des Krieges hier nicht vor. Der Kunderlaß III bezieht sich auf die für D. O. A. erforderlichen Kronlandserklärungen, die dort von jeher im Vordergrund standen (vgl. h und i). Einzelgebiete, in denen die Notwendigkeit zahlreicher Kronlandserklärungen und Nachfrage nach Land in erheblichem Umfange auftraten, wurden mit Hilfe einer Triangulation vermessen, zu deren Kosten beizutragen sich der Land kaufende oder pachtende Besitzer schon bei Abschluß des Kauf- oder Pachtvertrages verpflichten mußte.

Wir kommen am Schluß noch einmal auf die Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika zurück.

- Hier seien noch folgende Titel von Erlassen, Verordnungen usw. hervorgehoben.
1. Allerhöchste Verordnung über die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika. Vom 24. Juli 1894. (Durch k aufgehoben, doch nur insoweit, als sich nicht aus den §§ 5, 6, 8, 14 von k ein anderes ergibt. §§ 1 bis 4 und 57 sind daher nur noch zu beachten, d. h. unter Berücksichtigung von h und i) — V. G. I. 209.
  2. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Anwendung und Ausföhrung der Allerhöchsten Verordnung über Schaffung, Befögrergröfung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstüden in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen, vom 26. November 1895 (f. h), und der dazu ergangenen Verfügung des Reichsfanzlers vom 27. November 1895 (f. i). Vom 10. Februar 1896, mit Berücksichtigung der Änderung durch die Verordnung vom 4. Dezember 1896. — V. G. I. 218 (f. ebenda auch S. 219 die Verordnung, betreffend Bildung von Landkommisionen. Vom 29. April 1900).
  3. Erlaß des Gouverneurs, betreffend Kronland und Landkommisionen. Vom 10. September 1898. — V. G. II. 216.
  4. Verfügung, betreffend die Eintragung Farbiger im Grundbuch. Vom 6. Januar 1904. — V. G. I. 251 (dieselbst steht irrtümlich 1903).
  5. Runderlaß, betreffend die Übertragung des Eigentums an Grundstüden. Vom 28. September 1903. — V. G. I. 248.
  6. Runderlaß betreffend Überlassung von Kronland. Vom 3. Oktober 1903. — V. G. II. 224.
  7. Runderlaß, betreffend Föhrung der Kronlandverzeichnisse. Vom 28. November 1904. — V. G. II. 227.
  8. Runderlaß, betreffend Einföhrung eines Kaufvertragsformulars für Kronland. Vom 2. Juni 1908. — V. G. II. 232.
  9. Verordnung, betreffend Grenzen des Stadtbezirkes Daresjalam. Vom 14. Juni 1910. — V. G. I. 251.
  10. Runderlaß, betreffend Geböhren für Kronlandszerklärungen. Vom 4. August 1910. V. G. II. 223.
  11. Verordnung, betreffend Einföhrung des Grundbuchs für den erweiterten Stadtbezirk Tanga. Vom 17. September 1913. — Amtlicher Anzeiger 1913, S. 143.

Aus 6 ist besonders folgender Satz erwöhnenwert: . . . . „Beim Abschluß der gerichtlich zu beurkundenden Kaufverträge hat sich der Käufer zu verpflichten, das für öffentliche Anlagen, Wege, Eisenbahnen usw. erforderliche Land auf Anfordern der Behörden jederzeit ohne weiteres gegen Erstattung der Selbstkosten und des Wertes der etwa gemachten Aufwendungen abzutreten, ferner das Land bei sich bietender Gelegenheit auf eigene Kosten in einer den Anforderungen des Grundbuchamtes entsprechenden Weise vermaßen und außerdem an den Kosten einer späteren etwaigen allgemeinen Landesvermessung des betreffenden Bezirkes nach Verhältnis der gekauften Flächen zum gleichen Teile wie das Gouvernement teilzunehmen. Beim Vorhandensein eines Grundbuchs ist er verpflichtet, das Grundstück mit den auferlegten Verpflichtungen in dasselbe eintragen zu lassen, und solange ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, bei einem etwaigen Weiterverkauf des Grundstücks die Übertragung des Eigentums auf den neuen Erwerber nur gegen Übernahme derselben Verpflichtungen durch denselben zu bewirken.“ . . . .

## 2. Kamerun.

### IV. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. das Vermessungswesen.

Vom 24. November 1908.

Auf Grund des § 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstüden in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichsfanzlers vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt S. 509) wird mit Zustimmung des Reichsfanzlers (Reichs-Kolonialamt) folgendes bestimmt:

§ 1. Als gültig im Sinne der §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 sind nur solche Vermessungen und Karten anzusehen, die von einem Vermessungsbeamten des Gouvernements angefertigt oder von ihm geprüft und amtlich beglaubigt sind.

f. 4 und r



V. Für Messungen außerhalb des Reichsbildes des dienstlichen Wohnsitzes des Vermessungsbeamten kommt zu dem nach I bis IV berechneten Gesamtkostenbetrag noch ein Zuschlag von 30 v. H., welcher die Unkosten für Hin- und Rückreise, Reisekosten des Landmessers u. a. m. decken soll. Wenn die tatsächlichen Kosten unter 30 v. H. bleiben, so kommen nur die tatsächlichen Kosten in Ansatz.

VI. Der Berechnung der Kosten für Grenz wiederherstellungen, Grenzverlegungen, Grenzbegradigungen werden die Größe des Grundstücks und die Sätze nach I bis V zugrunde gelegt. Der hiernach sich ergebende Gesamtbetrag wird im Verhältnis der wiederhergestellten, verlegten oder begradigten Grenzstrecke zum Umfang des Grundstücks ermäßigt.

#### Artikel 2.

Kommt ein Vermessungsantrag nicht zur Ausführung oder muß eine angefangene Messungsarbeit ohne Verschulden des ausführenden Landmessers abgebrochen werden, so wird ein den Unkosten und der wirklich geleisteten Arbeit bzw. der auf die Messung verwandten Zeit entsprechender Kostenbetrag in Rechnung gestellt, welcher jedoch den Betrag nicht übersteigen darf, der sich nach den vorstehenden Sätzen ergibt, wenn die Messung zur Ausführung gekommen wäre.

#### Artikel 3.

Die Prüfung und Bescheinigung der nach § 1 der Verordnung etwa eingesandten Messungsarbeiten durch den Gouvernementslandmesser erfolgt kostenlos. Wenn jedoch eine solche Arbeit noch vervollständigt oder vor ihrer Verwendung örtlich geprüft werden muß, so wird ein der ausgeführten Arbeit entsprechender Teil der Kosten nach Art. 1 I bis VI bis zum Höchstbetrage von drei Vierteln der sich hiernach berechnenden Gesamtkosten in Rechnung gestellt.

#### Artikel 4.

Von den beim Gouvernementslandmesser vorhandenen Karten und Besitznachweisungen werden auf Antrag Kopien bzw. beglaubigte Auszüge erteilt.

Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

- für eine einfache Handzeichnung auf Pausleinwand, Format 21 × 33 cm, eine Mindestgebühr von 17,00 M. Bei Zeichnungen größeren Umfanges wird ein der Arbeitsleistung und den verbrauchten Zeichenpapieren und Materialien entsprechender höherer Betrag in Berechnung gestellt;
- für jede angefangene oder volle Seite eines Auszuges aus der Besitznachweisung 2,00 M.

Die vorstehend unter a und b aufgeführten Sätze können überall da ermäßigt werden, wo ihre Anwendung zu einer unverhältnismäßig hohen Bezahlung führen würde.

Buca, den 24. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Scip.

## VI. Dienstanweisung für die Vermessungsbeamten des Schutzgebiets Kamerun.

### § 1. Die Vermessungsbeamten.

Den örtlichen Verwaltungsbehörden werden nach Bedarf Vermessungsbeamte (Landmesser\*) und Katasterzeichner\*\*) durch das Gouvernement zugewiesen.

Die Vermessungsbeamten sind dem Bezirksleiter dienstlich unterstellt und haben, soweit nicht allgemeine Vorschriften des Gouvernements vorliegen, deren Anordnungen auch hinsichtlich der Art der Ausführung ihrer Arbeiten — von rein technischen Fragen abgesehen (vgl. § 13) — zu befolgen. Letztere Vorschrift findet keine Anwendung auf die Ausführung von Vermessungsarbeiten für Grundbuchzwecke.

Die Vermessungsbeamten dürfen zu anderen als Vermessungsarbeiten nur mit Genehmigung des Gouvernements herangezogen werden.

Die Landmesser sind die dienstlichen Vorgesetzten der ihnen zugewiesenen Katasterzeichner. Die Unterstellung erfolgt durch Verfügung des Gouverneurs oder des Bezirksleiters.

\*) Nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1914 Regierungslandmesser.

\*\*) Nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1914 Kataster- oder Vermessungsassistenten.

§ 2. Vermessungsanträge.

Vermessungsanträge von Privatpersonen sind bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das zu vermessende Grundstück belegen ist, anzubringen — gleichgültig, ob der Verwaltungsbehörde ein Landmesser zugeteilt ist oder nicht —. Die Antragsteller sind nach Möglichkeit auf die Inanspruchnahme der durch besondere Verfügung des Gouverneurs zugelassenen Privatlandmesser zu verweisen. Jeder Antrag ist von der Verwaltungsbehörde mit datiertem Eingangsbemerk zu versehen.

§ 3. Verzeichnis der unerledigten Vermessungsarbeiten.

Die Verwaltungsbehörden haben die von Amts wegen auszuführenden Vermessungsarbeiten und alle Vermessungsanträge von Privaten in ein Verzeichnis einzutragen, aus dem der Tag des Eingangs des Antrages sowie Lage und ungefähre Größe des zu vermessenden Grundstücks ersehen werden kann.

Auszüge aus diesem Verzeichnisse, die alle noch unerledigten Vermessungsarbeiten zu enthalten haben, sind dem Gouvernement einen Monat vor Vierteljahresbeginn einzureichen.

§ 4. Arbeitsplan.

Für jedes Kalendervierteljahr hat der Bezirksleiter, dem ein Vermessungsbeamter zugeteilt ist, einen Vorschlag über dessen Beschäftigung aufzustellen und dem Gouvernement gleichzeitig mit dem Verzeichnis der unerledigten Arbeiten (§ 3) einzureichen.

Das Gouvernement setzt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Bezirke die Arbeitspläne für alle Vermessungsbeamten fest.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses gestattet; über sie ist sofort zu berichten.

§ 5. Farbige Hilfskräfte.

Den Vermessungsbeamten werden nach Bedarf vom Gouvernement farbige Meßgehilfen überwiesen, deren Bezüge sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen bestimmen.

Die Annahme der weiter erforderlichen farbigen Hilfskräfte (Borarbeiter und Arbeiter) bleibt den Landmessern im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplans überlassen.

§ 6. Wirtschaftsplan.

Für jeden Landmesser wird vom Gouvernement ein Wirtschaftsplan festgesetzt, durch den ihm Mittel zur Löhnung der farbigen Hilfskräfte und zu kleineren sächlichen Bedürfnissen zur Verfügung gestellt werden. Die Bezüge für etwa zugeteilte Meßgehilfen werden besonders bewilligt. Für die Einhaltung des Wirtschaftsplanes ist jeder Landmesser persönlich verantwortlich.

Die Behörde, welcher der Landmesser zugeteilt ist, hat seinem Ersuchen um Auszahlung von Beträgen innerhalb des Wirtschaftsplanes Folge zu geben.

§ 7. Ausführung der Vermessungen.

Bei der Ausführung von Vermessungsarbeiten haben die Vermessungsbeamten, sofern es sich um Vermessungen für Grundbuchzwecke handelt, die „Grundzüge für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluß an eine Landbestriangulation“ (Anlage I der Verfügung des Reichsanwalters vom 30. November 1902 zur Ausführung der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902) sowie die dazu noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften des Gouvernements, andernfalls, soweit nicht allgemeine Vorschriften des Gouvernements vorliegen, die Weisungen des Bezirksleiters zu beachten.

§ 8. Arbeitstagebuch.

Jeder Vermessungsbeamte hat ein Arbeitstagebuch nach dem anliegenden\*) Muster zu führen. In das Tagebuch ist täglich die geleistete Arbeit so genau einzutragen, daß daraus ohne weiteres ersehen werden kann, was an jedem Tage gearbeitet worden ist. In besonderen Spalten (8 bis 11) sind die an jedem Tage erwachsenen Kosten (Tagegelter, Anzahl der beschäftigten Arbeiter und Träger, bare Auslagen) zu vermerken.

Das Tagebuch ist am Schlusse jedes Kalendervierteljahres und bei Beendigung der Zuteilung zu einer Behörde (Versetzung, Heimreise) abzuschließen und der Behörde, welcher der Beamte zugeteilt ist, einzureichen. Diese hat eine Abschrift alsbald dem Gouvernement vorzulegen.

\*) Siehe nachstehend.



§ 9. Gebührenrechnung.

Sofort nach Beendigung einer gebührenpflichtigen Vermessung hat der Vermessungsbeamte auf Grund des durch die Bekanntmachung vom 24. November 1908 (Amtsbl. S. 127) erlassenen Tarifs eine Rechnung über die Gebühren und Unkosten in Anlehnung an das Formular C 55 aufzustellen und der Behörde, der er zugeteilt ist, einzureichen.

Die Behörde legt die gesammelten Rechnungen am Schlusse des Kalendervierteljahres dem Gouvernement vor. Das Vermessungsbureau beim Gouvernement prüft die Rechnungen (§ 11), veranlaßt die endgültige Freisetzung, die Notierung durch die Kalkulator und die Einziehung durch die Gouvernementshauptkasse.

Über Beschwerden der Zahlungspflichtigen gegen die Gebührenrechnungen entscheidet der Gouverneur.

§ 10. Verzeichnis der erledigten Vermessungen.

Jeder Vermessungsbeamte hat am Schlusse jedes Kalendervierteljahres und bei Beendigung der Zuteilung zu einer Behörde (Versetzung, Heimreise) ein Verzeichnis der erledigten Vermessungen aufzustellen und der Behörde, der er zugeteilt ist, einzureichen. Diefes hat eine Abschrift gleichzeitig mit der Abschrift des Arbeitstagebuchs (§ 8), den Urchristen der einzuziehenden Gebührenrechnungen, den Abschriften der Tagelöhnerrechnungen sowie der Arbeiter- und Träger-Lohnlisten dem Gouvernement einzureichen.

§ 11. Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen.

Die Prüfung der Gebührenrechnungen (§ 9) sowie der als Unterlage dienenden Arbeitstagebücher (§ 8) und Vermessungsverzeichnisse (§ 10) wird von dem Vermessungsbureau beim Gouvernement vorgenommen.

Der Vorstand des Vermessungsbureaus zeichnet den die Prüfung betreffenden Schriftwechsel mit den Lokalbehörden im Auftrage des Gouverneurs unter der Firma „Kaiserliches Gouvernement von Kamerun, Vermessungsbureau“.

§ 12. Einreichung von Kartenkopien.

Von jeder von einem Vermessungsbeamten gefertigten Karte, die einen Vermerk über den Zeitpunkt der Aufnahme, die Person, welche die Vermessung und Kartierung bewirkt hat, und den Maßstab zu tragen hat, ist eine Wadelskopie mit einem kurzen Bericht über das angewandte Messungsverfahren und die Beschaffenheit des Geländes dem Gouvernement durch die Behörde, welcher der Beamte zugeteilt ist, einzureichen.

§ 13. Technische Dienstaufsicht.

Die fachtechnische Beaufsichtigung der Vermessungsgehäfte und aller zugehörigen technischen Arbeiten wird von dem Vorstand des Vermessungsbureaus ausgeübt, welcher die nach § 12 einzureichenden Karten und Vermessungsberichte prüft und nach besonderer, an die Lokalbehörden ergehenden Verfügung des Gouvernements mindestens einmal jährlich die Geschäftsführung, Vermessungsergebnisse und Schriften der Vermessungsbeamten an Ort und Stelle einer Revision unterzieht.

Den durch die fachtechnische Prüfung sich ergebenden, durch die Lokalbehörden zu leitenden Schriftwechsel mit den Vermessungsbeamten zeichnet der Vorstand des Vermessungsbureaus in der in § 11 Abs. 2 bestimmten Form.

Zur Durchführung der Einheitlichkeit des vermessungstechnischen Verfahrens werden noch besondere Ausführungsbestimmungen seitens des Gouvernements ergehen.

§ 14. Vermessungsinstrumente.

Die Verwaltung der Vermessungsinstrumente ist durch die Verfügungen vom 8. April 1909 (Amtsbl. S. 111) und vom 16. November 1911 (Amtsbl. S. 525) dem Vermessungsbureau beim Gouvernement übertragen. Diefem sind ausbesserungsbedürftige oder nicht mehr benötigte Instrumente zu überweisen.

Den auf die Instrumentenverwaltung sich beziehenden Schriftwechsel mit den Lokalbehörden zeichnet der Vorstand des Vermessungsbureaus in der in § 11 Abs. 2 bestimmten Form.

§ 15.

Die Verzeichnisse der unterlegten Vermessungen (§ 3) sind erstmalig mit den Vorschlägen zu den Arbeitsplänen für das erste Kalendervierteljahr 1913 (§ 4) bis zum 1. Dezember dieses Jahres einzureichen.

Buen, den 8. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. A.: A d e.

i. V.

i. IX. u. X.



Muster A.  
Tagebuch des

in

| Vide. Nr. | Tag | Mo-<br>nat | Jahr | Detaillierte Angabe der aus-<br>geführten Arbeit | Name oder Nummer<br>der                                  |  | Besondere Stoffen   |                         |                       |              |
|-----------|-----|------------|------|--|--|--|---------------------|-------------------------|-----------------------|--------------|
|           |     |            |      |  | Ortsort,<br>Gemarkung<br>oder<br>Kartenblatt<br>Kasselle | Besitzer,<br>abhangige<br>Vollstän-<br>digen<br>Antrag-<br>steller | Tage-<br>ge-<br>der | Ar-<br>beiter<br>Anzahl | Trä-<br>ger<br>Anzahl | An-<br>lagen |
| 1         | 2   | 3          | 4    | 5  | 6  | 7  | 8                   | 9                       | 10                    | 11           |

## VII. Anweisung des Gouverneurs von Kamerun für die Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Privatlandmesser.

Vom 21. Dezember 1912.  
(Amtsblatt 1913, Nr. 1. S. 2 ff.)

Um die Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Privatlandmesser einheitlich zu gestalten, wird unbeschadet der Bestimmung in § 1 Abs. 2 der Verordnung des Gouverneurs, betreffend das Vermessungswesen, vom 24. November 1908 (Kol. Bl. 1909 S. 86, Amtsbl. 1909 S. 128) folgendes bestimmt:

### A. Feldarbeiten.

1. Die Vermessung eines Grundstücks erfolgt im Sinne des Abs. 4 der Grundsätze für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluß an eine Landestriangulation, Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902, wo wegen unübersehblichen Geländes eine besondere Kleintriangulation mit Paßmessung zu umständlich und kostspielig würde, durch Messung eines Umringspolygons, dessen Winkel mittels eines Theodoliten und dessen Seiten durch doppelte gemittelte Längenmessung zu bestimmen sind. Jede Vermessung ist an ältere, bei dem Grundstück selbst oder in seiner unmittelbaren Nähe gemachte Vermessungen, insbesondere an ein etwa vorhandenes Polygonnetz anzuschließen. Die in Betracht kommenden Vermessungsunterlagen werden auf Anfordern von der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt. Wo das Polygonnetz nicht an ein älteres Netz angegeschlossen werden kann, ist es in sich abzuschließen. Als Polygonpunkte können Grenzmaße benutzt werden.

Einzelne nach der Geländebildung geeignet liegende Punkte des Polygons sind zur Ermöglichung eines Anschlusses an spätere Vermessungen unterirdisch durch Flaschenhähne und oberirdisch durch Zementsteine mit eingemeißeltem Kreuz oder eingelassenem Bolzen besonders sorgfältig zu vermarken. Diese Punkte sind gemäß Abs. 3 der „Grundsätze“ in bezug auf in der Natur vorhandene markante Punkte, welche voraussichtlich unverändert bleiben und immer wieder gefunden werden können, einzumessen.

2. Die Vermarkung der Grenzpunkte hat unterirdisch durch Glascherben und oberirdisch durch Zementsteine so zu erfolgen, daß von einem zum andern Grenzpunkte gestrichelt werden kann. Die eigentlichen Grenzlinien müssen im Urwald ausgezeichnet werden.

3. Werden die Grenzen durch natürliche Merkmale wie Wasserläufe, Gebirgskämme usw. dargestellt, so müssen die Grenzen zwischen den polygonometrisch bestimmten Endpunkten entweder durch Polygon- oder durch Kompaßmeßbandzug genau aufgenommen werden. Die einzelnen Strecken des koordinatorisch zu rechnenden Kompaßmeßbandzuges sollen möglichst 20 m, jedenfalls nicht mehr als 20 m Länge haben.

4. Die topographische Aufnahme beschränkt sich auf die Einmessung der Wege und Gewässer und der etwa vorhandenen wirtschaftlichen Anlagen, Häuser usw. mittels Tachymeter- oder Kompaßmeßbandzugverfahrens sowie auf skizzenhaftes Eintragen der Geländebildung.

5. Bei kleinen Grundstücken, deren Aufnahme durch koordinatorisches Linienmeßverfahren erfolgen kann, ist eine skizzenhafte Darstellung der Lage des Grundstücks zu seiner natürlichen Umgebung und zu den benachbarten Besitztüchern beizufügen, falls kein Anschluß an eine frühere Vermessung stattfindet.

6. Die Originale der in Blei zu führenden Feldbücher, Winkelregister, Routenaufnahmen, Vermessungshandrisse usw. sind dem Vermessungsbureau beim Gouvernement mit den Karten einzu-



reichen. Sie werden nach Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Angaben des Vermessungsprotokolls und der Karten zurückgeschickt.

Eine genaue Beschreibung der Grenzen, des angewandten Vermessungsverfahrens mit Angabe der Zeit der Ausführung der Vermessung, der benutzten Instrumente und der erreichten Genauigkeit, der Koordinaten der Polygon- und Grenzpunkte, der Längen der Grenzlinien und der Größen der Wrechungswinkel der geraden Grenzlinien, der Flächeninhalte, der Eigentümer und Grenznachbarn ist in doppelter Ausfertigung einzureichen (Vermessungsprotokoll).

Ein Exemplar wird, nachdem die Übereinstimmung mit den übrigen Vermessungsschriften geprüft und bescheinigt worden ist, zurückgeschickt, das zweite Exemplar bleibt beim Vermessungsbureau des Gouvernements.

7. Die örtliche Nachprüfung der Vermessungsarbeiten erfolgt durch den Vorstand des Vermessungsbureaus oder im Auftrage des Gouvernements durch einen Gouvernementslandmesser.

#### B. Berechnungsarbeiten.

1. Die Orientierung des nach rechtwinkligen Koordinaten zu rechnenden Polygons erfolgt, sofern nicht eine genaue Azimutbestimmung gemacht wird, nach magnetisch Nord. Wenn die koordinatorische Rechnung nicht an ältere Messungen angeschlossen wird, ist als Koordinatennullpunkt einer der besonders sorgfältig vermarten Punkte des Umringspolygons zu wählen.

2. Die Flächeninhaltsberechnung hat doppelt, einmal nach rechtwinkligen Koordinaten oder unter Benutzung der Originalmessungszahlen sowie einmal zur Kontrolle der Rechnung und Kartierung auf graphischem Wege zu erfolgen. Der aus ersterer Berechnung ermittelte Flächeninhalt ist einzuhalten.

3. Die Unterlagen, welche zur Ermittlung des Flächeninhalts führen, sind dem Vermessungsbureau beim Gouvernemente ebenfalls zur Prüfung vorzulegen.

#### C. Ausarbeitung der Karten.

1. Von jedem vermessenen Grundstück sind dem Vermessungsbureau beim Gouvernemente zwei Karten auf gutem weißen Whatmanpapier einzureichen, von denen die eine beim Gouvernemente bleibt, die zweite mit den Vermessungsschriften nach erfolgter Prüfung und mit Prüfungsvermerk versehen zurückgeschickt wird. Die Karten müssen folgende Angaben enthalten:

- I. die Längenmaße aller geraden Grenzlinien in Zentimetern (in der Mitte der Grenzlinien, parallel zu ihnen einzutragen),
- II. die Winkel der Wrechpunkte zweier geraden Grenzlinien in 10" (die Wrechungswinkel sind durch eine rote Kreislinie zu bezeichnen),
- III. die Flächeninhalte in Quadratmetern (in der Mitte der Parzellen),
- IV. die Namen der Eigentümer und Grenznachbarn,
- V. Nordpfeil,
- VI. Maßstab (unten rechts).

2. Das Format der Karten muß
- a)  $50 \times 33$
  - b)  $50 \times 66$
  - c)  $100 \times 66$

an Länge und Breite betragen. Die Kartierung ist entsprechend der Größe, dem Werte und der Lage des Grundstücks in den Maßstäben 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2500, 1 : 5000, 1 : 10 000 auszuführen. Übersichtsarten sind in dem Maßstab 1 : 25 000 auszuführen.

In städtischen Bezirken ist der Maßstab zu wählen, in welchem die vorhandenen älteren Karten ausgeführt sind.

3. Die Titelschrift, welche den Namen des Schutzgebietes, des Verwaltungsbezirktes und der Flur zu enthalten hat, ist mit der erforderlichen Bescheinigung oben links gleichlaufend mit der Längsseite des Papiers zu schreiben. Zum Beschriften der Reinkarten wird nur Rundschrift verwendet.

#### D.

1. In übrigen gelten als maßgebende Bestimmungen die preussischen Katasteranweisungen, die in sinngemäßer Weise den einfacheren Verhältnissen des Schutzgebietes entsprechend anzuwenden sind.

Eine Änderung erfahren für das Zeichnen der Karten nachstehend aufgeführte Zeichen:

- a) die Grenzen der Eingeborenenfarmen werden schwarz punktiert und mit hellgrünem Farbstreifen angelegt, die der Pflanzungen voll schwarz ausgezogen und mit hellgrünem Farbstreifen angelegt,



- b) die Grenzen der Rejervate dunkelgrün,
- c) die Grenzen des Kronlandes hellrot,
- d) die Grenzen der Bezirke blau,
- e) die Landesgrenzen mit breitem, dunkelrotem Streifen,
- f) die Eingeborenen-Ortschaften dunkel-vegebraun angelegt.

Die skizzenhafte Darstellung der Geländebildung erfolgt durch punktierte, in Sepia gezeichnete Höhenkurvenlinien.

2. Die Zuwendung der Karten an das Vermessungsbureau hat in Blechtrommeln zu erfolgen. Die Vermessungsschriften sind in wasserdichtem Papier oder in Wachstuch zu verpacken.

Bueno, den 21. Dezember 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. V.: Dr. Meyer.

## VIII. Anweisung des Gouverneurs zur Ausführung von Wegeaufnahmen.

Vom 2. Januar 1914.

1. Von allen geeigneten Beamten und Angehörigen der Schutztruppe sind die in der Moijelschen Karte 1 : 300 000 noch nicht eingetragenen Wege, soweit sie gelegentlich der Dienststreifen berührt werden können, mittels Wegeaufnahmeverfahrens aufzunehmen. Die vorhandenen Eintragungen sind nachzuprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

Jede Ortsverwaltungsbehörde muß festlegen, welche Wegeaufnahmen in ihrem Bezirke noch erfolgen müssen. Vor jeder Dienstreise ist dann zu erwägen, welche Wegeaufnahme zur Ergänzung des Kartenmaterials zweckmäßig mit der Reise zu verbinden ist. Auch die Aufnahme von Nebenwegen ist wertvoll.

2. Für die Durchführung der Wegeaufnahme gelten im allgemeinen die Ausführungen der „Anweisung zu Routenaufnahmen“ von P. Sprigade und M. Moijel, Landesgeheggebung S. 1148 ff., sowie der „Anweisung zu Höhenmessungen“ von Geh. Reg. Rat Prof. Dr. v. Danckelman, Landesgeheggebung S. 1152.

3. Zur Längenermittlung ist statt der Uhrzeit möglichst nur Schrittmaß zu verwenden. Die Länge des Schrittes des Aufnehmenden ist durch Abstreiten eines vorher gemessenen Längenmaßes festzustellen und auf der ersten Seite des Routenaufnahmebuches einzutragen.

Um in gebirgigen Gegenden den Horizontalwert der gezählten Schritte berechnen zu können, ist die Größe des Gefälles auf etwa 5° mittels eines Gefällmeßers festzustellen und neben den Schrittmaßen einzutragen.

Als Norm zur Reduzierung der Schrittmaße auf die Horizontalprojektion diene folgende für eine Schrittlänge von 77 cm gegebene Skala:

|             | aufwärts | Schrittwert | abwärts | Schrittwert |
|-------------|----------|-------------|---------|-------------|
| 1. Steigung | 0°       | 77 cm       | 0°      | 77 cm       |
|             | 5°       | 70 cm       | 5°      | 74 cm       |
|             | 10°      | 62 cm       | 10°     | 72 cm       |
|             | 15°      | 56 cm       | 15°     | 70 cm       |
|             | 20°      | 50 cm       | 20°     | 67 cm       |
|             | 25°      | 45 cm       | 25°     | 60 cm       |
|             | 30°      | 38 cm       | 30°     | 50 cm       |

4. Für die Wegeaufnahmen ist möglichst ein Fluidkompaß zu verwenden, welcher linksläufig beziffert ist.

5. Die Kompaßablesungen sind immer rechts, die Schrittmaße und Gefällangaben links der Wegelinien zu notieren. Die Gefällangaben sind mit dem Gradzeichen „°“ zu versehen, zu unterstreichen und etwas weiter von der ausgezeichneten Wegelinie ab zu setzen, um Verwechslungen zu vermeiden.

6. Die Höhenmessungen sind auf allen passierten, topographisch charakteristischen Geländepunkten, Hügel- und Bergspitzen sowie Talsohlen und Flußübergängen möglichst mit zwei Aneroidbarometern auszuführen, deren Angaben täglich bei Beginn der Messungen mit einer Siedepunktbestimmung zu vergleichen sind. Die Resultate der Vergleiche sind mit den Angaben des Datumis und der Tageszeit in die Wegeaufnahmebücher einzutragen.

Die Nummern der gebrauchten Aneroide und Siedethermometer sind auf der ersten Seite des Wegeaufnahmebuches zu vermerken.

7. Bei der Namengebung und Schreibweise der geographischen Namen ist nach den Ausführungen der „Grundzüge für die Namengebung, Namenübertragung, Schreib- und Sprechweise der geographischen Namen“ (Landesgesetzgebung S. 1146) zu verfahren.

8. Über die Bodenbeschaffenheit, die Kulturart und den Pflanzenwuchs an dem aufgenommenen Wege (ob Urwald, sekundärer Busch, Grasland, Sumpf, Weide, Farmen usw.) sind Aufzeichnungen zu machen.

Für die Bezeichnung der Kulturen und des Pflanzenwuchses sind die in der Anlage\*) dargestellten Signaturen zu verwenden. Die Geländebildung ist durch Höhenstichlinien anzudeuten.

9. Die Kartierung der Wegeaufnahmen erfolgt im Maßstab 1 : 10 000 mittels Transporteurs auf Millimeterpapier. Die einzelnen Blätter sollen nicht größer sein als 1,00 m zu 0,66 m. Die Kartierung ist möglichst von dem Aufnehmenden in unmittelbarem Anschluß an die Aufnahmen durchzuführen; falls sich dies nicht ermöglichen läßt, erfolgt die Kartierung im Zentralvermessungsbureau.

10. Bei der Auszeichnung der Karten sind die in der Anlage dargestellten Signaturen zu verwenden. f. Tafel 2h.

Zum Anlegen der Wege, Grenzen usw. sind folgende Farben zu verwenden:

- Wege: hell wegebraun (terra sienna),
- Höhenstichlinien: sepia, punktiert,
- Farmen: } hellgrün (wiejengrün),
- Pflanzungen: } hellgrün (wiejengrün),
- Reservate: dunkelgrün (gartengrün),
- Kronland: hellrot (farmin),
- Landesgrenze: breit dunkelrot (zinnober),
- Bezirksgrenze: dunkelrot gestrichelt,
- Eingeborenen-Ortschaften: dunkelbraun (terra sienna),
- Gewässer: hell preußisch-blau.
- Norden (oben oder links) ist durch einen schwarzen Pfeil zu bezeichnen.

11. Die Wegeaufnahmebücher und Kartierungen sind alsbald nach Fertigstellung durch die örtliche Verwaltungsbehörde dem Gouverneur einzureichen. Eine Pause der Kartierung ist bei der Ortsbehörde zurückzubehalten. Die Zusendung hat möglichst in Stahlblechtrommeln zu erfolgen.

12. Die Weiterreichung der Wegekarten an das Reichs-Kolonialamt erfolgt durch den Gouverneur, nachdem eine Pause der Wegekarte für das Archiv des Zentralvermessungsbureaus angefertigt ist.

Buen, den 2. Januar 1914.

Der kaiserliche Gouverneur.

J. V. Full.

## IX. Verfügung des Gouverneurs über die Technischen Ausführungsbestimmungen zur Dienstanweisung für die Vermessungsbeamten des Schutzgebietes Kamerun vom 8. August 1912.

Vom 1. Mai 1914.

Dieser Nummer des Amtsblattes liegt ein Abdruck der Technischen Ausführungsbestimmungen zur Dienstanweisung für die Vermessungsbeamten des Schutzgebietes Kamerun vom 8. August 1912 bei, nach welchen die Vermessungen der Vermessungsbeamten des Schutzgebietes Kamerun vom 1. Juli 1914 ab auszuführen sind. f. X  
f. VI.

Die Anlagen (Formulare, Tafeln und Muster) zu den Technischen Ausführungsbestimmungen sowie die zu ihrer Ergänzung dienende „Zusammenstellung der für die Vermessungsbeamten des Schutzgebietes Kamerun besonders wichtigen Verordnungen und Vorschriften“ werden den in Frage kommenden Dienststellen besonders zugestellt werden. f. Dem.  
Blätter XI.

Die Zuweisung der durch den Erlaß der „Technischen Ausführungsbestimmungen“ benötigten Vermessungs- und Zeichengeräte nebst Zubehör, Bücher, Tabellen, Muster und Formulare sowie der

\*) Anm. Die Anlage ist nicht beigelegt. Sie wird den in Frage kommenden Dienststellen besonders zugestellt und auf Anfordern vom Zentralvermessungsbureau geliefert. — Verf. glaubt, daß sie in Tafel 2h enthalten ist.

„Zusammenstellung der für die Vermessungsbeamten des Schutzgebietes Kamerun besonders wichtigen Verordnungen und Vorschriften“ an die Vermessungsbeamten wird vom Zentralvermessungsbureau durchgeführt, welches auch alle weiterhin ergehenden, das Vermessungswesen betreffenden Verordnungen und Kundertafeln den Vermessungsbeamten als Sonderdruck zugehen läßt.

Die Technischen Ausführungsbestimmungen nebst einem Erlaß der zugehörigen Anlagen, sowie die „Zusammenstellung der für die Vermessungsbeamten des Schutzgebietes Kamerun besonders wichtigen Verordnungen und Vorschriften“ nebst Anlagen und weiterhin zugehenden Nachträgen sind von allen Vermessungsbeamten in einem besonderen Handatentück zu heften, sachgemäß aufzubewahren und bei Heimreise oder Versetzung gleichzeitig mit der Abgabe der Instrumente abzuliefern.

Die sachgemäße Aufbewahrung, Erhaltung und Ergänzung dieses Handatentückes sowie der zugehörigen Bücher, Tabellen, Muster und Formulare wird von dem Vorstände des Zentralvermessungsbureaus gelegentlich der nach § 13 der Dienstauweisung für die Vermessungsbeamten des Schutzgebietes Kamerun vom 8. August 1912 auszuführenden Revisionsreisen kontrolliert.

Buea, den 1. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. A.: Kundt.

## X. Technische Ausführungsbestimmungen zur Dienstauweisung für die Vermessungsbeamten des Schutzgebietes Kamerun vom 8. August 1912.

(Amtsblatt 263.)

Zur Durchführung der Einheitlichkeit des vermessungstechnischen Verfahrens wird in Ausführung des § 13 Abs. 3 der Dienstauweisung für die Vermessungsbeamten des Schutzgebietes Kamerun vom 8. August 1912 (Amtsblatt S. 263) folgendes bestimmt:

§ 1. Die von den Vermessungsbeamten des Schutzgebietes Kamerun auszuführenden Vermessungen gliedern sich der Meßmethode nach in

- I. Wegeaufnahmen,
- II. Erkundungsaufnahmen,
- III. Grundbuchvermessungen,
- IV. Stadtvermessungen.

### I. Wegeaufnahmen.

§ 2. Mittels Wegeaufnahmenverfahrens sind aufzunehmen die topographischen Einzelvermessungen der Erkundungsaufnahmen in einem genauer festgelegten Polygonrahmen (s. § 38) und die in der Moiseschen Karte 1:300000 noch nicht eingetragenen Wege, soweit sie gelegentlich der Dienstreisen von den Vermessungsbeamten berührt werden können. Die vorhandenen Eintragungen sind nachzuprüfen und nötigenfalls zu berichtigen. Jede Ortsverwaltungsbehörde muß festlegen, welche Wegeaufnahmen in ihrem Bezirke noch erfolgen müssen.

Vor jeder Dienstreise ist dann zu erwägen, welche Wegeaufnahme zur Ergänzung des Kartenmaterials zweckmäßig mit der Reise zu verbinden ist. Auch die Aufnahme von Nebenwegen ist wertvoll.

§ 3. Für die Durchführung der Wegeaufnahmen gelten im allgemeinen die Ausführungen der „Anweisung zu Routenaufnahmen“ von P. Sprigade und M. Moisel, L.G. S. 1148 ff. sowie der „Anweisung zu Höhenmessungen“ von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. v. Dandeman, L.G. S. 1152.

§ 4. Zur Längenermittlung ist statt der Uhrzeit nur Schrittmaß zu verwenden. Die Länge des Schrittes des Aufnehmenden ist durch Abschreiten eines vorher gemessenen Längenmaßes festzustellen und auf der ersten Seite des Wegeaufnahmebuches einzutragen.

Um in gebirgigen Gegenden den Horizontalwert der gezählten Schritte berechnen zu können, ist die Größe des Gefälles auf etwa 5° festzustellen und neben den Schrittmahen einzutragen.

Als Norm zur Reduzierung der Schrittmahen auf die Horizontalprojektion diene die in Jordan, Handbuch der Vermessungskunde, Bd. 2, S. 86 auf eine Schrittlänge von 77 cm gegebene Skala, welche folgt den Formeln

1. für Steigung  $X_1 = s (1 - \sin \alpha)$
2. für Gefälle  $X_2 = s (1 - \sin \frac{\alpha}{2})$ :

|             | aufwärts | Schrittwert |            | abwärts | Schrittwert |
|-------------|----------|-------------|------------|---------|-------------|
| 1. Steigung | 0°       | 77 cm       | 2. Gefälle | 0°      | 77 cm       |
|             | 5°       | 70 cm       |            | 5°      | 74 cm       |
|             | 10°      | 62 cm       |            | 10°     | 72 cm       |
|             | 15°      | 56 cm       |            | 15°     | 70 cm       |
|             | 20°      | 50 cm       |            | 20°     | 67 cm       |
|             | 25°      | 45 cm       |            | 25°     | 60 cm       |
|             | 30°      | 38 cm       |            | 30°     | 50 cm       |

§ 5. Zur Eintragung der Wegeaufnahmen sind gehestete Stizzenbücher mit Millimeter-Zeichenpapier, Größe 21 × 33 cm, zu verwenden, welche nicht mehr als 20 Seiten haben sollen.

§ 6. Auf der ersten Seite des Wegeaufnahmebuches ist außer der Zeit der Messung die Angabe der Mißweisung der Magnetnadel für die betreffende Gegend zu vermerken, falls nicht die betreffende Wegeaufnahme an gegebene Punkte angegeschlossen ist, die durch andere Messung richtig genug bestimmt sind.

Falls die Mißweisung der Magnetnadel nicht aus vorhandenen Karten zu entnehmen ist, ist dieselbe durch eine einfache Näherungsmethode zu bestimmen, die aus Dietrich Reimers' Mitteilungen 1914, Heft 4, S. 84 bis 109: „Böhler, Praktische Winke für Vermessungstechnik in den Tropen“ ersichtlich ist.

§ 7. Für die Wegeaufnahmen ist möglichst ein Fluidkompaß, für die Peilungen nach entfernteren Zielpunkten eine Stof-Busssole mit langer umlegbarer Nadel und besonderer Vertikal-drehachse zu verwenden. Die Kompaße müssen linksläufig beziffert sein.

§ 8. Die Kompaßableitungen sind immer rechts, die Schrittmaße und Gefällangaben links der Wegelinien zu notieren. Die Gefällangaben sind mit dem Gradzeichen „°“ zu versehen, zu unterstreichen und etwas weiter von der ausgezeichneten Wegelinie abzuheben, um Verwechslungen zu vermeiden.

§ 9. Die Höhenmessungen sind auf allen passierten, topographisch-charakteristischen Geländepunkten, Hügel- und Bergspitzen sowie Talsohlen und Flußübergängen möglichst mit zwei Aneroidbarometern auszuführen, deren Angaben täglich bei Beginn der Messungen mit einer Siebepunktbestimmung zu vergleichen sind. Die Resultate der Vergleiche sind mit den Angaben des Datums und der Tageszeit in die Wegeaufnahmebücher einzutragen. Es ist möglichst an Punkte anzuschließen, deren Höhenlage bereits bestimmt ist.

Die Nummern der gebrauchten Aneroide und Siedthermometer sind auf der ersten Seite des Wegeaufnahmebuches zu vermerken.

§ 10. Bei der Namensgebung und Schreibweise der geographischen Namen ist nach den Ausführungen der „Grundzüge für die Namensgebung, Namenübersetzung, Schreib- und Sprechweise der geographischen Namen“ (L. W. S. 1146, Nr. 617) zu verfahren.

§ 11. Über die Bodenbeschaffenheit, die Kulturart und den Pflanzenwuchs des Landes an dem aufgenommenen Wege (ob Urwald, sekundärer Busch, Grasland, Sumpf, Weide, Farmen usw.) sind Aufzeichnungen zu machen. Für die Bezeichnung der Kulturen, des Pflanzenwuchses usw. sind die in Muster L 12 verzeichneten Signaturen zu verwenden.

§ 12. Die Kartierung der Wegeaufnahmen erfolgt im Maßstab 1 : 10000 mittels Trans-  
Eiler als  
Zafel 2b  
beifolgt.
porteur auf Millimeterpapier. Die einzelnen Blätter sollen nicht größer sein als 1,00 m zu 0,66 m; die Kartierung ist möglichst in unmittelbarem Anschluß an die Aufnahme durchzuführen.

§ 13. Die Gewässer sind blau, die Wege und Dorflöcher wegebraun, die Pflanzungen und Farmen hellgrün, die geographischen Namen schwarz (Rundschrift) einzutragen; die Geländeformation ist durch sepiä punktierte Horizontalfurven (nicht Schummerung) anzudeuten. Im übrigen sind die in § 11 vermerkten Signaturen der Anlage L 12 zu verwenden.

§ 14. Die Wegeaufnahmebücher und Kartierungen sind alsbald nach Fertigstellung durch die örtliche Verwaltungsbehörde dem Gouverneur einzureichen. Eine Pause der Karte ist bei der örtlichen Verwaltungsbehörde zurückzubehalten. Die Zusendung hat in Stahlblechtrummeln zu erfolgen.

§ 15. Die Weiterreichung der Routenarten und Wegeaufnahmebücher an das Reichs-Kolonialamt erfolgt durch den Gouverneur, nachdem eine Pause der Wegelarte für das Archiv des Zentralvermessungsbureaus angefertigt ist.

## II. Erkundungsaufnahmen.

§ 16. Die Erkundungsaufnahmen sollen dazu dienen, ausreichende kartographische Unterlagen zur Auscheidung von Kronland und Reservaten, insbesondere längs der in Bau begriffenen



und projektierten Schienen- und Kraftwagenwege sowie der schiffbaren Flüsse zu schaffen. Daneben sollen so viel wirtschaftlich nutzbare und topographische Einzelheiten zur kartographischen Darstellung kommen, daß die Karte einen genügenden Überblick über den wirtschaftlichen Wert des aufgenommenen Gebietes gibt.

§ 17. Aufzunehmen sind

1. alle wirtschaftlichen Anlagen und Häuser von Europäern,
2. die Dorflagen und Einzelgehöfte der Eingeborenen,
3. die Verbindungswege zwischen den Dorfschaften,
4. die Gewässer (Seen, Flüsse, Bäche, Quellen, Sümpfe),
5. die Eingeborenen-Farmen (besonders Skalaofarmen und Ölpalmenbestände).

Skizzenhaft darzustellen sind die Geländehöhenbildung, Schluchten, Felswände und die Karte Angaben über die Bodenbeschaffenheit enthalten.

§ 18. Die Erkundungsaufnahmen werden in der Weise durchgeführt, daß innerhalb eines genaueren Vermessenen und rechnerisch in sich ausgeglichene Polygonrahmens die nach § 17 aufzunehmenden Einzelheiten durch Kompaßschrittmaßzüge und Aneroidmessungen ermittelt werden, deren kartographische Resultate auf die Horizontal- und Vertikalmaße des Umringspolygons ausgeglichen werden.

§ 19. Das aufzunehmende Gebiet ist zu diesem Zwecke in einzelne Landabschnitte (Vermessungsblöcke) einzuteilen, deren Figurierung sich einem Kreise möglichst nähern und deren Querausdehnung 6 km nicht übersteigen soll, um eine für die koordinatorische Berechnung des Umringes möglichst günstige Figur zu erhalten und die Kartierung der einzelnen Vermessungsblöcke auf Wbatmanbogen 1,00 zu 0,66 m im Maßstab 1 : 10 000 zu ermöglichen.

Die einzelnen Vermessungsblöcke werden nach charakteristischen Ortsnamen bezeichnet.

§ 20. Der Polygonrahmen der einzelnen Vermessungsblöcke schließt sich nach Möglichkeit an vorhandene Wege und Gewässer an. Bei scharfen Krümmungen von Flüssen oder Wegen sind, um ein häufiges Wechseln der Richtung des Umringspolygons zu vermeiden, begradigende Durchbuchungen vorzunehmen. Die aus dem Polygonrahmen hervorragenden natürlichen Grenzen des Vermessungsblocks sind durch besondere Messungen auf das Umringspolygon aufzuheben.

Wo es nicht möglich ist, den Polygonrahmen unter Einhaltung der Querausdehnung der Vermessungsblöcke von 6 km an vorhandene Wege usw. anzuschließen, sind unter möglichster Einhaltung bestimmter, sich aus der Gestaltung des Vermessungsblocks ergebender Himmelsrichtungen Durchbuchungen vorzunehmen, welche sich an für die Vermessung günstiges Gelände anschließen.

§ 21. Wo infolge ausgedehnter Wasserläufe, Sümpfe oder steiler Berglagen, welche wirtschaftlich nicht wertvoll sind, sich die Einteilung in Vermessungsblöcke von bis 6 km Querausdehnung nicht durchführen läßt, sind diese Landabschnitte durch ein sich der Örtlichkeit anschließendes Umringspolygon größeren Umfangs aufzunehmen. Die Kartierung erfolgt in diesem Falle in dem Maßstabe 1 : 25 000 oder 1 : 50 000.

§ 22. Wo mehrere Vermessungsbeamte in derselben Gegend arbeiten, haben sie sich über die Abgrenzung der einzelnen Vermessungsblöcke zu verständigen.

§ 23. Der Polygonrahmen des Vermessungsblocks ist mittels doppelt in verschiedener Richtung gemessener Kompaßzüge aufzunehmen, deren Seiten 20 m lang, deren Azimute mit dem Stockkompaß auf 1° genau bestimmt werden, während die Neigungen gegen den Horizont in kuppertem Gelände mit einem Freihandgefällmeßer gemessen werden. Wo sich der Vermessungsblock an projektierte Schienen- oder geradlinig ausgebaute Wege bzw. an breit ausgebaute Schienen anschließt, die weite Sichten gestatten, wird der betreffende Teil des Polygonrahmens durch Theodolitpolygonzüge gemessen; die Längenbestimmung der Polygonseiten erfolgt durch tachymetrische und Meßbandmessung, letztere in kuppertem Gelände in Verbindung mit Gefällmeßer. Die Höhenbestimmung der Polygonpunkte erfolgt durch den Tachymeter, diejenige der dazwischen liegenden Geländepunkte auf Grund der durch den Gefällmeßer erlangten Werte. Die durch die Meßbandmessung erhaltene Länge ist für die Berechnung anzuhalten.

An ausgebauten Schienenwegen ist in allen Fällen die Theodolitwinkelmessung anzuwenden.

Der mittels Theodolitmessung aufgenommene Teil des Polygonrahmens wird bei der Koordinatenrechnung als Basis angehalten.

Falls für einen Teil des Polygonrahmens eine früher erfolgte genauere koordinatorische Bestimmung vorliegt, ist diese als Basis anzuhalten.

§ 24. Bei der ersten Messung der Kompaßzüge ist in kuppertem Gelände die geneigt gemessene Länge stets durch Absetzen des Ergänzungsmäßes  $20 - (20 \cos \alpha)$  auf die Horizontalprojektion von 20 m zu ergänzen, um gleiche Längen zu erhalten und die Berechnung nach Koordinaten möglichst einfach zu gestalten.

Die zweite Kontrollmessung wird in umgekehrter Richtung der ersten ohne Absetzen der Ergänzungsmäße durchgeführt.

§ 25. Der Ausgangspunkt des ersten Kompaßzuges, die in unmittelbare Nähe von Fluß- und Bachläufen, Regen und topographisch besonders charakteristischen Geländepunkten fallenden Messpunkte der Kompaßzüge und alle Theodolitmesspunkte sind durch kräftige, etwa 60 cm hohe, geschälte und unten angebrannte Pfähle zu vermarken, welche am Kopfe mit den beiden ersten Buchstaben des Vermessungsblocknamens und der durch die erste Messung sich ergebenden Nummer des Kompaßzuges bzw. des Theodolitpunktes zu versehen sind. Auf mindestens alle 400 m soll ein vermarkter Punkt fallen, um die Feststellung etwaiger Messungsfehler durch die zweite Messung zu erleichtern. Bei Schluß der Aufnahmen sind die Pfähle mit einem  $\frac{1}{2}$  m hohen Stein- oder in steinloser Gegend durch einen Erdhaufen zu umgeben. Ferner sind alle Messpunkte des Polygonringes und der zur weiteren Detailaufnahme dienenden Routenlinien, von denen zeitlich nachgeordnete Routenlinien abgezweigt werden müssen, zur Erleichterung der Anschlußmessungen mit kleinen Pfählen zu vermarken, die mit der im Feldbuch gegebenen fortlaufenden Nummer zu versehen sind.

§ 26. Haben innerhalb eines Vermessungsblockes bereits Grundbuchvermessungen stattgefunden, so ist eine Seite des vermessenen Grundstückes durch doppelt in der Art des Umringpolygons gemessenen Kompaßzug an den Polygonrahmen des Vermessungsblockes anzuschließen.

§ 27. Bei anschließenden Vermessungsblocken sind für die gemeinsame Seite die gleichen vermarkten Vermessungspunkte und Koordinaten zu verwenden.

§ 28. Vor Beginn der ersten Messung des Polygonrahmens ist die genaue Länge der benutzten Stahlmeßbänder mittels Normalmeter und Meßkeil unter Berücksichtigung der Temperatur festzustellen und zu Anfang des Feldbuches anzugeben.

§ 29. Außerdem ist die Tageszeit und Lufttemperatur, sowie die Bewölkung und Sonnenbestrahlung von Zeit zu Zeit im Feldbuch zu vermerken.

§ 30. Der Indexfehler des Höhenmessers ist vor Beginn der Messung durch Hin- und Hermaßen zwischen zwei Punkten oder sonstige zu bestimmen und wegzuschaffen. Bei der ersten Messung des Umringpolygons wird ein etwaiger Indexfehler dadurch aufgehoben, daß jede Strecke vor- und rückwärts beobachtet wird.

§ 31. Für die Kompaße und Angabe der Mißweisung der Magnetnadel gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7.

§ 32. Im Falle Tachymeterzüge zur Anwendung kommen, hat die Bestimmung der Konstanten mit der erforderlichen Sicherheit zu erfolgen.

§ 33. Für die erste, in rechtsläufigem Sinne erfolgende Messung des Polygonrahmens mittels Kompaßzuges und Freihandgefällmessers wird das beigefügte Muster M XI Formular L 1 benutzt, in welchem in den beiden ersten Spalten die Werte von  $20 - (20 \cos \alpha)$  für  $0-44^\circ$  eingetragen sind. Die einzelnen Vermessungspunkte des 20 m-Kompaßzuges werden fortlaufend mit 0 anfangend numeriert, die vermarkten Punkte unterstrichen.

§ 34. Der Gang der ersten Kompaßzugmessung des Polygonrahmens in kuppertem Gelände ist folgender:

Zunächst wird das Meßband gespannt und dem Boden aufgelegt. Falls es wegen kleinerer örtlicher Hindernisse an einem Meßbandstod gehoben werden muß, ist es auch an dem anderen Meßbandstod in gleiche Höhe zu bringen.

Zur Messung des Azimutes wird der Stockkompaß etwa 2 m hinter den hinteren Meßbandstod in der durch die beiden Meßbandstöde gegebenen Richtung eingeseilt, um jede Einwirkung des Stahlmeßbandes auf die Magnetnadel auszuschalten.

Das Azimut wird auf Grade abgelesen und in Spalte 4 eingetragen.

Alsdann wird der Gefällwinkel mittels Freihandhöhenmessers vor und zurück beobachtet und das Mittel in Spalte 6 eingetragen.

Auf diese Weise wird ein mehrfaches Vor- und Zurückgehen am Meßband vermieden.

In ebenem Gelände empfiehlt es sich, das Meßband in die nächstfolgende Lage vorrücken zu lassen und das Azimut von dem Lochpunkt der vorhergehenden Bandlänge aus zu bestimmen, um die Ausschaltung der Einwirkung des Stahlmeßbandes auf die Magnetnadel noch sicherer zu gestalten und das Meßverfahren zu vereinfachen.

Das Zusatzmaß wird nun aus Spalte 2 entnommen, in Spalte 7 eingetragen und mittels Staffelleuges vom vorderen Meßbandstod ab in der Richtung der beiden Meßbandstücke abgeseht.

Das Staffelleug besteht aus zwei Laten, von denen die Horizontallatte mit Libelle versehen ist.

Die Höhe des vorderen Endpunktes des Ergänzungsmahes über oder unter dem Terrainpunkt des vorderen Meßbandstückes wird an der senkrechten Latte des Staffelleuges gemessen und in Spalte 8 mit + (steigend) oder — (fallend) eingetragen.

In Spalte 9 werden bei der häuslichen Bearbeitung die Höhenunterschiede  $20 \sin \alpha$ , welche der Tafel L 3 entnommen werden, eingetragen, danach in Spalte 10 die Summe der Werte von Spalte 8 und 9. Die in Spalte 9 eingetragenen, aufeinanderfolgenden Höhenwerte mit gleichen Vorzeichen werden in Spalte 11 zusammengefaßt, und so die Höhen der Punkte des Polygonrahmens ermittelt, an denen das Gefälle wechselt. Die Höhenwerte für die vermarkten Vermessungspunkte sind in jedem Falle besonders auch in der Reihe gleichen Gefälles zu bestimmen.

Nach erfolgter Zusammenstellung dieser Höhenwerte des Umringspolygons in Spalte 11 werden dieselben zeilenweise aufaddiert und auf der letzten Seite nach Seiten zusammengestellt. Der sich ergebende Abschlußfehler wird proportional der Länge der einzelnen Strecken verteilt.

Nachdem die Höhe des Ausgangspunktes des Umringspolygons durch eine Reihe von besonders sorgfältig durchgeführten Siebbe Bestimmungen ermittelt ist, wird dieselbe in Spalte 12 eingetragen und die in Spalte 11 ermittelten reduzierten Einzelhöhen danach durch Addition auf die Höhe des Ausgangspunktes bezogen.

Der Ausgangspunkt des Umringspolygons wird zweckmäßig in die Nähe des Wohnortes oder Lagers gelegt, oder ein geeigneter Punkt bei dem Wohnplatz durch Kompaßmeßbandzug und Gefällmeßer mit dem Ausgangspunkt der Höhenrechnung verbunden.

Die endgültige Bestimmung der Höhen erfolgt auf Grund der täglichen Registrierungen der meteorologischen Stationen bei der Prüfung der Vermessungsunterlagen und Zusammenfartierung der Übersichtskarten durch das Zentralvermessungsbureau. (Siehe § 42.)

Wo an Schienenwegen die Höhen über NN bereits durch Nivellement ermittelt sind, sind die Höhen des Umringspolygons stets auf die durch Nivellement festgestellten Werte zu beziehen.

§ 35. Die zweite Messung des Umringspolygons durch Kompaßmeßbandzug erfolgt in umgekehrter (linksläufiger) Richtung wie die erste Messung und wird in kupertem Gelände ebenfalls mit aufgelegtem Meßbande durchgeführt, jedoch ohne örtliches Wiegen der die einzelnen Bandlängen auf die Horizontalprojektion von 20 m ergänzenden Werte  $20 - (20 \cos \alpha)$ . Bei der zweiten Messung sind die Nummern, welche die vermarkten Messungspunkte bei der ersten Messung erhalten haben, beizubehalten.

Für die zweite Messung wird das Formular L 2 verwendet.

Spalte 1 bis 4 werden im Felde ausgefüllt, die übrigen bei der häuslichen Bearbeitung. Um die Nummern der Vermessungspunkte der zweiten Messung unterschiedlich kenntlich zu machen, werden dieselben mit einem Naken „)“ versehen. Der Gang der Messung und Berechnung der Höhen erfolgt in ähnlicher Weise wie bei der ersten Messung und ergibt sich im übrigen aus dem beigelegten Muster L 2.

§ 36. Die erste Messung dient zur Berechnung der Koordinaten des Polygonrahmens.

Als Nullpunkt des Koordinatensystems jedes einzelnen Messungsblocks wird der Ausgangspunkt der ersten Messung angenommen, sofern die Berechnung nicht an ein anschließendes vorhandenes System gebunden ist.

Zur Berechnung der Koordinaten, welche nur bis auf Dezimeter genau erfolgt, dient die Tafel M 5 und das Formular M 6.

Die Berechnung der Koordinaten des Polygonrahmens wird in sich abgeschlossen; der sich ergebende Schlußfehler wird gleichmäßig auf die einzelnen Punkte verteilt.

Die Koordinaten werden auf dem engen Millimeternetz nach Augenmaß aufgetragen, ohne die x und y Ordinaten von den betreffenden Linien des Quadratnetzes abzulesen.

Zur Kontrolle der Messung, Koordinatenberechnung und Kartierung des Umringspolygons wird die zweite Messung mittels des Transporteurs im Maßstab 1 : 10 000 auf Millimeterpapier aufgetragen und auf Pauspapier durchgezeichnet. Durch Auflegen und Vergleich der Strecken zwischen den vermarkten Vermessungspunkten wird die Richtigkeit der ersten Kartierung geprüft.

Zeigen sich größere Differenzen, welche nicht durch die besondere, flüchtige Art der Messungsmethode zu erklären sind, so sind dieselben durch Prüfung der Messung, Rechnung und Kartierung aufzuklären.



Die Berechnung der Koordinaten des Umringspolygons und die Kartierung desselben erfolgt im unmittelbaren Anschluß an die Messung im Felde.

§ 37. Die vermarkten Kompaßpolygonpunkte werden auf der Karte durch 1 mm im Durchmesser haltende Ruffen bezeichnet und mit der bei der ersten Messung gegebenen Nummer in roter Tuschfarbe versehen. Neben der Nummer werden die Höhen der einzelnen Meßpunkte in Schwarz in vollen Metern eingetragen.

§ 38. Nach kartographischer Darstellung des Umringspolygons erfolgt die Einzelvermessung des Vermessungsblocks im Anschluß an die vermarkten Festpunkte nach Art der Wegeaufnahmen durch Schrittkompaßzüge in Verbindung mit Höhenbestimmungen durch Aneroiden.

Für diese Aufnahmen gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 14. Wirtschaftliche Anlagen von Europäern, ausgebaute Wege sowie schiffbare Flüsse innerhalb des Polygonrahmens sind mittels Kompaßmeßbandzuges einzumessen. Die Breite von größeren Flüssen und unzugänglichen Schluchten ist an mehreren Stellen durch indirekte Entfernungsmeßung zu ermitteln. Der an der gegenüberliegenden Seite des Flusses oder der Schlucht bestimmte Punkt ist durch einen Stein oder Erdhausen zu vermarken, falls nicht natürliche Marken (Felsblock, einzelner auffallender Baum, Bachmündung o. a.) als Zielpunkte angenommen werden können, die in geeigneter Weise kenntlich zu machen sind.

Gewässer, welche wegen sumpfiger Ufer nicht längs des Uferlandes aufgenommen werden können, sind im Anschluß an den Polygonrahmen durch Kanu- oder Bootsfahrten mittels Kompaß und Zeitmaß anzunehmen. Falls genauere Aufnahmen nötig werden, ist bei Gewässern mit unzugänglichen Ufern die Methode der graphischen Triangulierung anzuwenden, wobei die Neigungen im Boote mittels Kompaß und die zur Bestimmung der Dreieckseiten nötigen Längen an geeigneten Stellen mittels Stahlpeilseilen bestimmt werden.

Zur Messung der magnetischen Neigungen werden hierbei zweckmäßig Kompaße mit sogen. farbanisierter Aufhängung (Bootskompaße) verwendet.

§ 39. Die Verteilung der horizontalen Fehler bei der Kartierung erfolgt mittels Pantograph, die Höhenwerte werden durch proportionale Verteilung auf die Höhen des Umringspolygons ausgeglichen.

§ 40. Das Format der Karten ist ausnahmslos  $100 \times 66$  cm. Das rot auszuzeichnende Quadratnetz ist so nach magnetisch Norden zu orientieren, daß Norden oben oder links ist. Der Nordpfeil ist in Schwarz an eine passende Quadratnetzlinie zu zeichnen. Die Titelschrift, welche den Namen des Schutzgebietes, des Vermessungsbezirkes und des Vermessungsblockes zu enthalten hat, ist möglichst oben links, gleichlaufend mit der Längsseite des Papiers, zu schreiben; der Maßstab ist unten rechts zu verzeichnen.

§ 41. Die Flächenberechnung erfolgt nach Art der großen Massenberechnung der preussischen Katasteranweisung VIII auf der Grundlage des Quadratnetzes.

§ 42. Die Originalkarte sowie die in einem Heft mit Inhaltsverzeichnis vereinigten Originale der Feldbücher und Berechnungen sind nach Fertigstellung durch die Ortsverwaltungsbehörde mit Bericht (s. § 43) dem Gouverneur einzureichen. Die Lage des Vermessungsblockes ist auf einer Pause eines Ausschnitts des betreffenden Blattes der Moiréschen Karte 1 : 300 000 zur Darstellung zu bringen. Eine Pause der Karte und ein Verzeichnis der Koordinaten und Höhenwerte der vermarkten Punkte des Umringspolygons ist bei der Ortsverwaltungsbehörde zurückzubehalten.

Die Prüfung der Vermessungsunterlagen und Karte beim Gouvernement erfolgt durch das Zentralvermessungsbureau, welches auch die Zusammenkartierung der einzelnen Vermessungsblockkarten in Übersichts- und Bestandskarten im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1 : 100 000 durchführt.

§ 43. Der der Karte jedes einzelnen Vermessungsblockes beizufügende Bericht hat nach Möglichkeit folgende Erhebungen zu enthalten, soweit dieselben nicht bereits durch die Karte zur Darstellung kommen:

1. Name des Dorfes bzw. der einzelnen Dorfteile, Sippen?
2. Zahl der vorhandenen Hütten bzw. Familien?
3. Zahl der männlichen Gesamtbevölkerung, Greise, arbeitsfähige Männer, Kinder?
4. Zahl der weiblichen Gesamtbevölkerung, Greisinnen, arbeitsfähige Frauen, Kinder?
5. Name des Dorfhauptlings?
6. Ackerbau? Farmengröße?  
Produkte? Seßhaftigkeit? Wechselwirtschaft?
7. Vieh- und Geflügelzucht? Welches Vieh? Wieviel? Verwertung?

8. Sonstige Beschäftigung?  
Sachengängerei, Handel, Träger, Arbeiter?
9. Wanderbewegung? Nomadisieren? Verlassen der Plätze aus Aberglauben?
10. Wie ist der Boden?  
Tiefgründigkeit? Humusschicht? Weiden? Wald- oder Grasland? Schwere Urmald? Etundärer Wusch? Sumpfig? Schluchten? Fels- oder Ödland?
11. Wasserverhältnisse? Quellen?  
Biehtränken?
12. Bauart der Hütten? Ist genügend Baumaterial vorhanden?
13. Nutzbäume?  
Olpalmen, Raphiapalmen, Gummi liefernde Bäume und Lianen?
14. Wild, Bienenzucht, Jagdverhältnisse, Fischfang?

### III. Grundbuchvermessungen.

§ 44. Für die Beschaffung von Grundbuchunterlagen sind maßgebend:

1. Anlage I zu § 2, Absatz 2, der Verfügung des Reichsanzlers vom 21. November 1902, „Grundzüge für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluß an eine Landes triangulation“, L.G. S. 682, Nr. 349.
2. Dienstanweisung, betreffend die trigonometrischen Vermessungen und Berechnungen vom 20. August 1904, L.G. S. 723 Nr. 368.

Für die Bearbeitung der Grundbuchvermessungen können im allgemeinen die Vorschriften der preussischen Katasteranweisungen II, VIII und IX als Grundlage dienen, die in sinngemäßer Weise den einfacheren Verhältnissen des Schutzgebietes entsprechend anzuwenden sind. Im einzelnen wird noch folgendes bestimmt:

#### A. Feldarbeiten.

§ 45. Im Sinne der „Grundzüge für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluß an eine Landes triangulation“ erfolgt die Vermessung eines Grundstückes, da eine besondere Kleintriangulation mit Basismessung bei dem durchweg unübersichtlichen Gelände Kameruns in den weitaus meisten Fällen zu umständlich und kostspielig würde, durch Messung eines Umringspolygons, dessen Winkel mittels eines Theodoliten und dessen Seiten durch doppelte gemittelte Längenbestimmung zu ermitteln sind.

Bei kleinen Grundstücken kann ein koordinatorisches Linienverfahren angewendet werden.

Jede Vermessung ist an ältere, bei dem Grundstücke selbst oder in seiner unmittelbaren Nähe gemachte Vermessungen, insbesondere an ein etwa vorhandenes Polygonnetz anzuschließen. Wo das Polygonnetz nicht an ein älteres Netz angeschlossen werden kann, ist es in sich abzuschließen; als Polygonpunkte können Grenzmaße benutzt werden.

§ 46. Falls eine Kleintriangulation mit Basismessung ausgeführt wird, ist diese Basis viermal in möglichst günstigem Gelände mittels eines Stahlmeßbandes zu messen. Das Meßband ist vor der Messung mit den Normalmetern zu vergleichen; die Differenzen sind in Rechnung zu ziehen. (Siehe § 28.)

Über Sonnenbestrahlung, Bewölkung, Tageszeit und Temperatur sind bei jeder Messung Aufzeichnungen im Feldbuch zu machen.

Der aus der viermaligen Messung ermittelte mittlere Fehler darf den Betrag von  $0,0025 \cdot \sqrt{s} + 0,001 \sqrt{s^2}$  nicht übersteigen.

Die Beobachtung der Dreieckswinkel hat in zwei Doppelsätzen zu erfolgen.

§ 47. Bei polygonometrischen Vermessungen erfolgt die Winkelermittlung ebenfalls in Sätzen. Im allgemeinen genügt ein Doppelsatz.

Die Richtungen sind im Felde gleich nach der Messung auszurechnen, zu vergleichen und im Polygon zusammenzustellen. Der Widerspruch im Polygon darf den Betrag von  $1,5 \cdot \gamma \cdot n$  in Minuten nicht übersteigen, wobei  $n$  die Anzahl der Brechungswinkel bezeichnet.

Es sind auch scharf geknickte Züge zulässig, aber Winkel- und Streckenmessung dann an den Stellen mit scharfen Knicken genauer auszuführen.

§ 48. Für die Ermittlung der Streckenlänge sind stets zwei unabhängige Messungen zu machen, wobei bei einer Längenermittlung möglichst indirekte Messung anzuwenden ist.

In kuppertem Gelände erfolgt eine Messung stets unter Anwendung des Freihandgefällmessers zur Reduktion der geneigt gemessenen Längen. Hierbei finden die Formulare L 2 und die Tafel L 3, sowie die Bestimmungen der §§ 28 bis 32 Anwendung.

§ 49. Auf mindestens zwei geeignet gelegenen Polygonpunkten ist das Azimut der anschließenden Polygonseiten gegen den magnetischen Norden durch eine Bußsole festzustellen, sofern nicht die betreffende Messung an ein älteres gegen die Nord-Süd-Richtung orientiertes Koordinatensystem angeschlossen ist.

Die Nizhweisung der Magnetnadel für die betreffende Gegend ist auf der ersten Seite des Feldbuches zu vermerken.

Falls die Nizhweisung der Magnetnadel nicht aus vorhandenen Karten zu entnehmen ist, ist dieselbe durch eine einfache Näherungsmethode zu bestimmen (s. § 6).

§ 50. Einzelne nach der Geländebildung geeignet liegende Punkte des Umringspolygons sind in unübersichtlichen und gleichförmigem Gelände, für welches Kartenmaterial noch nicht vorliegt, durch Kompaßzugmessung an natürliche markante Punkte (Zusammenfluß von zwei Flüssen, Schnittpunkt ausgebauter Wege, Brücken usw.), welche voraussichtlich unverändert bleiben, einzumessen.

Die Lage solcher Grundstücke ist auf der Pause eines Ausschnittes des betreffenden Blattes der Meißelschen Karte 1 : 300 000 zur Darstellung zu bringen.

Bei der Vermessung größerer, weit außerhalb von Ortschaften gelegener Grundstücke in unübersichtlichen und gleichförmigen Gebieten, für welche die Lage durch vorstehende Ermittlungen nicht mit genügender Genauigkeit bestimmt werden kann, ist eine Seite des Polygons gegen die geographische Nord-Süd-Richtung zu orientieren und die geographische Breite eines Polygonpunktes zu bestimmen.

Hierzu reicht aus die Horizontalwinkelbeobachtung in zwei Sähen zwischen einem ungefähr im Osten oder Westen nicht zu hoch stehenden Fixstern und einer nicht zu nahe liegenden irdischen Zielmarke (Laterneflamme oder dgl.), gegen deren Verbindungslinie mit dem Theodolitzentrum der Polygonzug zu orientieren ist, bei gut lotrechter Stehachse und gleichzeitiger guter Höhenwinkelmessung nach dem Stern.

Die Feststellung der zur Azimutberechnung erforderlichen geographischen Breite wird dadurch erreicht, daß bei einpfeiler Höhenkreisaltitudenlibelle zunächst in der einen Fernrohrlage die Kulminationshöhe eines oder mehrerer Sterne im Norden u. desgl. im Süden, sodann in zweiter Fernrohrlage die Kulminationshöhe ebensovieler Sterne im Norden und Süden beobachtet und aus den Berechnungen mit jedem einzelnen Stern ein Mittelwert der geographischen Breite gebildet wird.

Zur Reduktion der Höhenwinkel muß hierbei der Indexfehler für diese Instrumentenaufstellung gemessen und der wahre Luftdruck und die Lufttemperatur für die Andringung der astronomischen Refraktion ermittelt werden. Die Benutzung einer Uhr für die Azimutbestimmung sowie eine Zeitbestimmung zur Ermittlung der Uhrkorrektur ist nicht unbedingt erforderlich. Für die Berechnung sind die von dem geodätischen Bureau des Reichs-Kolonialamts entworfenen Formulare Muster VII bis X zu verwenden.

§ 51. Die Ermittlung der Höhenwerte der Dreiecks- und Polygonpunkte erfolgt im kuperten Gelände mittels Siedeapparatbeobachtungen, tachymetrischer Bestimmungen und Messungen mittels 20 m Meßband und Freihandhöhenmesser in der für den Polygonrahmen der Vermessungsblätte bei Erkundungsaufnahmen vorgezeichneten Art (vgl. § 48).

§ 52. Die Vermarkung der Grenzpunkte hat unterirdisch durch Glasfcherben und oberirdisch durch Zement- oder behauene Feldsteine so zu erfolgen, daß von einem zum anderen Grenzpunkte geschikt werden kann. Die eigentlichen Grenzlinien müssen im Urwald ausge schlagen werden.

Die Dreieckspunkte und einzelne nach der Geländebildung geeignet liegende Punkte des Polygons sind zur Ermöglichung eines Anschlusses an spätere Vermessungen unterirdisch durch Flaschenhalse und oberirdisch durch zentrisch über dem Flaschenhalse gelegte Zementsteine mit eingemeißeltem Kreuz oder eingelassenem Bolzen besonders sorgfältig zu vermarken; sonst genügt die unterirdische Vermarkung der Polygonpunkte durch einen genügend tief gelegten Flaschenhals und darüber aufgerichteten Stein- oder Erdbaußen.

§ 53. Werden die Grenzen durch natürliche Merkmale, wie Wasserläufe, Gebirgskämme usw. dargestellt, so müssen die Grenzen zwischen den polygonometrisch bestimmten Endpunkten durch Tachymeter- oder Kompaßmeßbandzug genau ausgenommen werden. Die einzelnen Strecken des koordinatorisch zu rechnenden Kompaßmeßbandzuges sollen 20 m Länge haben und die Messung in kupertem Gelände in der in § 34 bestimmten Art unter Benutzung von Freihandhöhenmesser und Staffelszug durchgeführt werden.

§ 54. Zur topographischen Darstellung des Grundstücks werden alle Wege und Gewässer, etwa vorhandene wirtschaftliche Anlagen und Häuser sowie die in unmittelbarer Nähe der Grenze

liegenden Eingeborenesiedelungen und Farmen mittels Tachymeter- oder Kompaßmeßbandzugverfahrens aufgenommen.

Die Geländebildung wird durch Kompaßsrittaufnahmen in Verbindung mit Aneroidmessungen und Kompaßpeilungen skizzenhaft im Anschluß an die Höhenbestimmungen des Polygons aufgenommen (i. § 38).

§ 55. Bei jeder Vermessung für Grundbuchzwecke ist eine Grenzverhandlung aufzunehmen, durch welche die vermarkten Grenzen von dem Besitzer und den Anliegern anerkannt werden. Die Grenzverhandlung ist auch beizufügen, wenn die Besitzer oder Anlieger Eingeborene sind.

§ 56. Die Originale der in Blei zu führenden Feldbücher, Winteregister, Routenaufnahmen usw. sind für jede Grundstücksvermessung gesondert in einem Heft zu vereinigen, dem ein Inhaltsverzeichnis vorzusetzen ist.

Diese Vermessungsakten sind mit der Kartentopie dem Zentralvermessungsbureau einzureichen.

Eine genaue Beschreibung der Grenzen, des angewandten Vermessungsverfahrens mit Angabe der Zeit der Ausführung der Vermessung, der benutzten Instrumente und der erreichten Genauigkeit, der Koordinaten der Polygon- und vermarkten Grenzpunkte, der Längen der Grenzlinien und der Größen der Brechungswinkel der geraden Grenzlinien, der Flächeninhalte, der Eigentümer und Grenznachbarn ist mit der Kartentopie in Abschrift einzureichen. (Vermessungsprotokoll.)

Das Original des Vermessungsprotokolls bleibt bei der Ortsverwaltungsbehörde. Die Originale der Vermessungsakten werden nach Prüfung der Karten und Vermessungsschriften an die Ortsverwaltungsbehörde zurüdgefandt.

## B. Berechnungsarbeiten.

### 1. Koordinatenberechnung.

§ 57. Die Winkel in den einzelnen Dreiecken und geschlossenen Polygonen werden auf die Sollsumme ausgeglichen. Alsdann wird der Umring nach trig. Form. 19 und Kontrollform. 20 als Polygonzug berechnet. Die Fehler  $\epsilon_y$  und  $\epsilon_x$  werden proportional den Streckenlängen auf die Koordinatenunterschiede verteilt.

Die Orientierung des Koordinatensystems erfolgt, sofern nicht eine genaue Azimutbestimmung gemacht ist, nach magnetisch Nord.

Wenn die Koordinatenberechnung nicht an ältere Messungen angeschlossen wird, ist als Koordinatennullpunkt ein günstig gelegener, besonders sorgfältig vermarkter Punkt des Umringspolygons zu wählen.

Die Berechnung der Koordinaten der an das Umringspolygon angeschlossenen Kompaßzüge erfolgt nach Form. M 6 unter Anwendung der Tafel M 5.

### 2. Flächeninhaltsberechnung.

§ 58. Die erste Flächeninhaltsberechnung erfolgt für Grundstücke, deren Umring geradlinig und regelmäßig ist, nach rechtwinkligen Koordinaten oder unter Benutzung der Originalmessungszahlen, für Grundstücke, deren Grenzen ganz oder teilweise aus Flüssen, Bächen, Küstenlinien usw. bestehen, nach Art der großen Massenberechnung der preussischen Katasteranweisung VIII auf der Grundlage des Quadratnetzes.

Die zweite Flächeninhaltsberechnung dient zur Kontrolle der Rechnung und Kartierung und ist rein graphisch durchzuführen. Der aus der ersten Berechnung ermittelte Flächeninhalt ist einzuhalten.

Die Unterlagen, welche zur Ermittlung der Koordinaten und des Flächeninhaltes führen, sind zu heften und mit den Vermessungsakten und der Kartentopie dem Zentralvermessungsbureau durch die Ortsverwaltungsbehörde einzureichen; sie werden nach Prüfung an die Ortsverwaltungsbehörde zurüdgefandt.

## C. Ausarbeitung der Karten.

§ 59. Das Format der auf Whatman-Zeichenpapier herzustellenden Karten muß

- a)  $50 \times 33$
- b)  $50 \times 66$
- c)  $100 \times 66$

an Länge und Breite betragen.

Den Kartierungen, bei welchen Koordinaten aufzutragen sind, ist ein gut konstruiertes Quadratnetz zugrunde zu legen. Das rot anzuziehende Quadratnetz ist so nach magnetisch Norden

zu orientieren, daß Norden oben oder links ist. Der Nordpfeil ist mit Darstellung der Mißweisung an eine passende Quadratnehlinie zu zeichnen.

Die Kartierung ist entsprechend der Größe, dem Werte und der Lage des Grundstücks sowie dem Umfange der Einzelheiten in den Maßstäben 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500, 1 : 5000, 1 : 10000 auszuführen. Übersichtskarten sind in dem Maßstab 1 : 25 000, 1 : 50 000, 1 : 100 000 auszuführen. Von jedem vermessenen Grundstück ist dem Zentralvermessungsbureau eine Kabetopie auf Bhatmanpapier mit den Originalen der Vermessungsakten und Rechnungsunterlagen sowie einer Abschrift des Vermessungsprotokolls einzureichen.

Die Kartenkopie und Abschrift des Vermessungsprotokolls werden dem Archiv des Zentralvermessungsbureaus einverleibt, die Originalvermessungsschriften sind nach Prüfung und Rücksendung durch das Zentralvermessungsbureau von der Ortsverwaltungsbehörde zu registrieren.

Die Kartenkopien müssen enthalten:

- I. Die Längenmaße aller geraden Grenzlinien bis auf Zentimeter (in der Mitte der Grenzlinien, parallel zu ihnen in schwarzer Tuschje einzutragen).
- II. Die Maße sämtlicher Messungslinien rechtwinklig gegen die Messungslinie in roter Tuschje und der in § 90, Absatz 6 der preußischen Katasteranweisung VIII bestimmten Weise.
- III. Neben den in roter Rundschrift zu schreibenden Nummern der Polygon- und vermarkten Kompagniepunkte die Höhenangaben in vollen Metern und in schwarzer Tuschje.
- IV. Die ausgeglichenen Winkel der Drehpunkte zweier geraden Grenzlinien und die Winkel des Polygons in roter Tuschje parallel der den Drehungswinkel bezeichnenden roten Kreislinie bis auf Sekunden.
- V. Die Flächeninhalte in Quadratmeter (in der Mitte der Parzellen in Rundschrift).
- VI. Die Namen der Eigentümer und Grenznachbarn.
- VII. Nordpfeil (s. § 59).

VIII. Den Maßstab (unten rechts).

Die Titelschrift, welche den Namen des Schutzgebietes, des Verwaltungsbezirktes und der Flur zu enthalten hat, ist mit der erforderlichen Bezeichnung möglichst oben links gleichlaufend mit der Längsseite des Papiers zu schreiben. Zum Beschreiben der Karten soll nur Rundschrift verwendet werden.

Für das Auszeichnen der Karten gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die nicht ausgebauten Eingeborenenpfade sind durch gestrichelte, die ausgebauten Wege durch voll ausgezogene Linien zu bezeichnen, welche wegebraun anzulegen sind.
- b) Die skizzenhafte Darstellung der Geländebildung erfolgt durch punktierte in Sepia gezeichnete Höhenkurvenlinien.
- c) Die Grenzen der Eingeborenenfarmen werden schwarz punktiert und mit hellgrünen Farbstreifen angelegt, die der Pflanzungen voll schwarz ausgezogen und mit hellgrünen Farbstreifen angelegt;
- d) die Grenzen der Reservate werden dunkelgrün,
- e) die Grenzen des Kronlandes hellrot,
- f) die Grenzen der Bezirke dunkelrotgestrichelt,
- g) die Landesgrenzen mit breitem, dunkelrotem Streifen,
- h) die Eingeborenen-Ortschaften dunkelwegebraun angelegt.

§ 60. Bei Fortschreibungsarbeiten sind die preußischen Katasteranweisungen II, VIII und IX sinngemäß unter Beachtung der vorstehenden besonderen Bestimmungen als maßgebend zu betrachten.

§ 61. Die Zuführung der Karten und Vermessungsschriften an das Zentralvermessungsbureau hat in Blechtrommeln zu erfolgen.

#### IV. Stadtvermessungen.

§ 62. Die Vermessung der europäischen Ansiedlungen mit städtischem Charakter ist entsprechend dem höheren Bodenwert mit größerer Genauigkeit durchzuführen. Für die Aufnahmen gelten die engeren Fehlgrenzen der preußischen Katasteranweisungen VIII und IX.

§ 63. Es gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

##### 1. Feldarbeiten.

Der Neuvermessung eines städtischen Gebietes von größerer Ausdehnung ist stets eine Kleintriangulation mit Basismessung zugrunde zu legen, sofern nicht eine ältere Triangulierung bereits vorliegt.

Für die Basismessung ist in günstigem, ebenem Gelände eine sorgfältigst unter genauer Feststellung der Normallänge und Temperaturkorrektion des Stahlbandes ausgeführte Stahlbandmessung, die mindestens viermal auszuführen ist, anzuwenden. Die Basisstrecke wird zu diesem Zwecke in Stationen zu 20 m abgeteilt und mit kräftigen Pfählen verpflocht, in die Schrauben eingezogen werden. Dann wird die Basis einnivelliert und mit einem Stahlmeßband auf Millimeter gemessen, das 22 m lang, aber auf 20 m geteilt, und an beiden Enden mit 20 cm langer Millimeterteilung versehen ist. Der mittlere Fehler der Messung ist anzugeben.

In kuppeltem Gelände, wo eine genügend lange ebene Strecke nicht zur Verfügung steht, ist an Stelle der geraden Basislinie ein Basispolygon zu legen, bei dem die rd. 40 m langen Polygonseiten nicht direkt gemessen, sondern je aus einer 4 m langen Basis durch Winkelmessung abgeleitet werden.

Die Beobachtung der Dreieckswinkel hat in mindestens vier Sätzen zu erfolgen. Eine geeignete Seite des Dreiecksnetzes ist gegen die geographische Nord-Südrichtung zu orientieren (s. § 50).

Das Polygonnetz muß den schon vorhandenen wie den geplanten Straßen der Stadt auf das innigste angepaßt sein und möglichst so konstruiert werden, daß die Polygonseiten parallel zu den Baufluchtlinien laufen.

Außer der unmittelbaren, sehr sorgfältig durchzuführenden Vermarkung der Polygonpunkte hat soweit als möglich eine mittelbare Markierung der Richtungen und Längen der Polygonlinien an den Sockeln fester Bauwerke, Steinpfeiler usw. zu erfolgen.

Die erste Längenmessung der Polygonseiten ist mit 5 m Latten auszuführen, deren Enden schneidensförmig abgedrängt sind; in steilem Gelände wird gestaffelt.

Außer den polygonalen Linien auf den Straßen sind bei der Stückvermessung noch sogenannte Blockpolygonzüge zur Aufnahme der Einzelheiten in Anwendung zu bringen, wo die Einzelaufnahmen mittels eines günstig zu gestaltenden Liniennetzes sich wegen örtlicher Hindernisse (Bauwerke, Gartenanlagen usw.) nicht durchführen lassen.

Um die Längenmeßwerkzeuge schnell und zuverlässig prüfen zu können, ist ein Längenkomparator an geeigneter Stelle (am besten dem Sockel eines zentral gelegenen Dienstgebäudes) anzubringen.

Ein gut einnivelliertes, möglichst an N.N. angechlossenes Höhennetz ist für jede Stadtvermessung unerlässlich. Die Vermarkung der Höhenfestpunkte geschieht durch eiserne Bolzen mit fortlaufender Nummer.

Aber sämtliche Höhenfestpunkte ist ein Verzeichnis anzulegen.

Die Feldbücher werden in Blei geführt.

Hat das Gelände eine stärkere Durchschnittsneigung als 1 : 100, so muß es topographisch mittels Tachymetermessungen aufgenommen und in Schichtlinien dargestellt werden. Der Höhenabstand der Schichtlinien richtet sich nach der Steilheit des Geländes und dem Planmaßstabe.

Bei den tachymetrischen Aufnahmen ist von dem beigelegten Formular L 6 Gebrauch zu machen, neben welchem Skizzen geführt werden.

Mattenhäuser von Eingeborenen mit massivem Sockel werden aufgenommen, solche ohne festen Sockel und Lehmhäuser nur, wo es nötig erscheint.

## 2. Häusliche Arbeiten.

§ 64. Die Berechnung der Polygon- und Kleinpunkte erfolgt mit der Rechenmaschine. Im übrigen werden Koordinaten- und Flächenberechnung, Kartierung und Auszeichnung der Karten im einzelnen nach der preussischen Katasteranweisung VIII und IX durchgeführt. Von einer Fertigstellung besonderer Vorzüge und Stückvermessungsrisse kann indessen abgesehen werden.

Die Höhenrichtlinien werden mit feinen Sepialinien ausgezogen, an welche der Höhenwert in vollen Metern eingetragen wird.

Die Höhen der einnivellierten Höhenfestpunkte werden bis auf Zentimeter in schwarzer Kursivschrift in die Karten eingetragen.

Mattenhäuser von Eingeborenen mit festem Sockel werden hellsepiabraun angelegt, solche ohne festen Sockel gestrichelt ausgezogen und hellsepiabraun angelegt.

§ 65. Von den gelegentlich der einzelnen Stadien der Stadtvermessung angefertigten Dreiecks-, Polygon- und Liniennetz-Skizzen, Rissen und Karten sind dem Zentralvermessungsbureau durch die Ortsverwaltungsbehörde Nachkopien einzusenden.

Die Prüfung der Ergebnisse der Vermessung, Rechnungen und Kartierung erfolgt im Auftrage des Gouverneurs an Ort und Stelle durch den Vorstand des Zentralvermessungsbureaus.

Hierbei wird bestimmt, welche der im Gange der einzelnen Arbeitsstadien hergestellten Vermessungsschriften dem Zentralvermessungsbureau zur Durchführung der späteren Fortschreibung des Katasters in Abschrift einzusenden sind.

Die Anlage der Flurbücher und Grundbesitzrollen ist abweichend von Ann. VIII nach den Bestimmungen der Entwürfe der neuen Reichskanzlerverfügungen über Vermessungsregister und Grundbuchformulare auszuführen und wird noch durch besondere Anweisung geregelt.

f. Entwurf  
a u. β im  
Schlußwort.

## XI.

### Runderlaß Nr. 32/13.

Betrifft: Verwendung von Privatlandmessern.

Vom 3. Juli 1913.

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 2 der Verordnung, betreffend das Vermessungswesen vom 24. November 1908 und Artikel 3 der Bekanntmachung des Gouverneurs zur Verordnung, betreffend das Vermessungswesen, vom demselben Tage (Amtsbl. 1908, S. 126 ff.), sowie auf die Anweisung für die Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Privatlandmesser vom 21. Dezember 1912 (Amtsbl. 1913, S. 2 ff.) wird folgendes bestimmt:

f. IV u. V;  
f. VII.

Nachdem sich im Schutzgebiete staatlich geprüfte Privatlandmesser niedergelassen haben, sollen bis auf weiteres Vermessungsbeamte des Gouvernements zur Vermessung privater Grundstücke grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn — wie z. B. bei großer Entfernung von der Küste — die Heranziehung der Privatlandmesser mit unverhältnismäßig großen Kosten für die Grundbesitzer verbunden ist und die Vermessung nicht verschoben werden kann, bis ein Privatlandmesser Sammlaufträge in der betreffenden Gegend zu erledigen hat. In solchen Fällen ist aber vorher die Genehmigung des Gouvernements einzuholen.

Von vorstehender Bestimmung sind sämtliche Vermessungsbeamten durch ihre vorgesetzten Dienststellen schriftlich zu verständigen, neu eintretende oder vom Urlaub zurückkehrende besonders. Auch ist die Öffentlichkeit in diesem Sinne aufzuklären. Den Empfang dieses Runderlasses ersuche ich zu bestätigen.

Buea, den 3. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Ebermaier.

Von den in VI, VIII, IX und X aufgeführten Anlagen (Formulare, Tafeln, Muster, Vorschriftenzusammenstellungen) ist als im Rahmen dieser Abhandlung in Betracht kommend nur zum Abdruck gelangt:

Sgl. auch  
die Angabe  
unter M-  
gemeines.

- a) die Signarentafel — als Tafel 2b beiliegend;
- b) ein Teil der Gouvernementszusammenstellung — als Nr. 1 bis 28 nachstehend:

**Aus der Zusammenstellung der für die Vermessungsbeamten des Schutzgebietes Kamerun besonders wichtigen Verordnungen und Vorschriften.**

(Nr. 1—28.)

Vermessung von Grundstücken.

1. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902. i. 1.

Vom 30. November 1902. — L. G. 678—682.

Anlage I. Grundsätze für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluß an eine Landestriangulation. — L. G. 683. i. u.

2. Verordnung des Gouverneurs, betreffend das Vermessungswesen. Vom 24. November 1908. — L. G. 721. i. IV.

3. Bekanntmachung des Gouverneurs zur Verordnung, betreffend das Vermessungswesen. Vom 24. November 1908 (Gebühren tarif). — L. G. 721—723. i. V.



4. Dienstanweisung, betreffend die trigonometrischen Vermessungen und Berechnungen, von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes erlassen. Vom 20. August 1904. — L. G. 723—727.
5. Dienstanweisung für die Vermessungsbeamten des Schutzgebietes Kamerun vom 8. August 1912. — G. B. IV. 1389/12. Amtsblatt 1912, S. 263—267.
6. Anweisung für die Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Privatlandmesser. Vom 21. Dezember 1912. Amtsblatt 1913, S. 1—5.
7. Runderlaß Nr. 32/13 vom 3. Juli 1913, betreffend Verwendung von Privatlandmessern.

Routenaufnahmen, Photographien.

8. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend Verwertung und Sammlung von kartographischen Einzelarbeiten. Vom 12. Mai 1909. — L. G. 66—67.  
Hierzu Anlage vom 12. Januar 1909. — L. G. 67—68.
9. Grundzüge für die Namengebung, Namensübertragung, Schreib- und Sprechweise der geographischen Namen. (Kof. Bl. vom 1. September 1903.) — L. G. 1146—1148.
10. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend Routenaufnahmen und Kartenstizzen. Vom 3. November 1913. — L. G. 1146.
11. Anweisung zu Routenaufnahmen von P. Sprigade und M. Moijel. — L. G. 1148—1152.
12. Anweisung zu Höhenmessungen. Von Geh. Reg. Rat Prof. Dr. v. Dandelman. — L. G. 1152—1153.
13. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Einsendung von Photographien. Vom 21. Juli 1907. — L. G. 1154.
14. Verfügung des Gouverneurs, betreffend Bezahlung photographischen Materials. Vom 20. Oktober 1908. — L. G. 1154.

Kauf und Verkauf von Grundstücken. Grundbuch. Kronland, Eingeborenland.

15. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Vom 21. November 1902. — L. G. 673—678.
16. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902. Vom 30. November 1902. — L. G. 678—685.
17. Verordnung des Gouverneurs zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902. Vom 27. Dezember 1910. — L. G. 686 und 687.
18. Allerhöchste Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiet von Kamerun. Vom 15. Juni 1896. — L. G. 687—689.
19. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1896 über die Schaffung, Besitzergreifung usw. von Kronland und über den Erwerb usw. von Grundstücken in Kamerun. Vom 17. Oktober 1896. — L. G. 689—691.
20. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Grunderwerb in Kamerun. Vom 24. Dezember 1894. — L. G. 691—692.
21. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Kronland. Vom 10. Oktober 1904. — L. G. 692—693.
22. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Kronland. Vom 28. Dezember 1910. — L. G. 693.
23. Auszug aus dem Runderlasse des Gouverneurs, enthaltend Ausführungsbestimmungen zur Kronlandverordnung. Vom 10. Oktober 1904. — L. G. 694—696.
24. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend die Grundzüge für die Überlassung von Kronland im Schutzgebiet. Vom 18. April 1910. — L. G. 696—698.
25. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend die Grundzüge für die Genehmigung der Überlassung von Eingeborenland an Nichteingeborene im Schutzgebiet. Vom 18. April 1910. — L. G. 699.
26. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend das Verfahren beim Abschluß von Kauf- und Pachtverträgen über Grundstücke. Vom 18. April 1910. — L. G. 699—713.



27. Runderlaß des Gouverneurs Nr. 32/12, betreffend die Förderung von Sondereigentum bei den Eingeborenen. Vom 13. November 1912.

28. Runderlaß des Gouverneurs Nr. 33/12, betreffend Eingeborenenreferate. Vom 1. November 1912.

Nr. VII sollte einem Gouvernements-Bericht zufolge nach den neueren Bestimmungen unter IX und X noch eine entsprechende Änderung erfahren.

### 3. Togo.

## XII. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Anlegung eines Grundbuchs.

Vom 19. Juli 1904.

(Kol. Bl. S. 557.)

Auf Grund der §§ 1 und 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) und des § 2 der zur Ausführung ergangenen Verfügung des Reichsfinanziers vom 30. November 1902 wird mit Genehmigung des Reichsfinanziers folgendes bestimmt:

#### § 1. (Zu 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Auf die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks finden die in § 1 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Vorschriften Anwendung, sobald das Grundstück in das Grundbuch oder Landregister eingetragen worden ist.

Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, die in das Grundbuch oder Landregister noch nicht eingetragen sind, finden die für den bisherigen Geltungsbereich des Preussischen Allgemeinen Landrechts bestimmten Vorschriften des vierten Abschnitts des Preussischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131) mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit darin auf andere Vorschriften desselben Gesetzes verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Gesetze treten, die nach Abs. 1 für die in das Grundbuch oder Landregister eingetragenen Grundstücke gelten.

#### § 2. (Zu § 6 Nr. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur.

#### Zu § 3. (Zu § 8 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Grundstückseigentümer können auf Antrag des Gouverneurs von dem Grundbuchamt durch Geldstrafen, deren Gesamtbetrag 300 *M.* nicht überschreiten darf, dazu angehalten werden, die Anlegung eines Grundbuchsblatts binnen einer vom Grundbuchamt zu bestimmenden Frist zu beantragen. Falls binnen drei Monaten von der ersten Aufforderung an gerechnet der Antrag nicht gestellt wird, kann das Grundbuchamt die Eintragung des Grundstücks und die etwa erforderliche Vermessung von Amts wegen verfügen. Die in diesem Falle entstehenden Kosten und Auslagen hat der Eigentümer zu tragen.

§ 4. Personen, für welche Rechte an Grundstücken des Schutzgebiets in das Grundbuch eingetragen werden sollen, haben, wenn sie weder im Schutzgebiete wohnen, noch sich dauernd daselbst aufhalten, auf Erfordern des Grundbuchamts einen Vertreter im Schutzgebiete für alle die erste Anlegung des Grundbuchsblattes betreffenden Angelegenheiten zu bestellen und dem Grundbuchamt zu bezeichnen. Das gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis insgesamt einhundert Mark erzwungen werden. Auch kann das Grundbuchamt in Fällen, in denen ungeachtet der Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestellung eines Vertreters binnen einer der Partei bekannt zu gebenden Frist nicht erfolgt, einen Vertreter von Amts wegen bestellen.

Gegen die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Verfügungen findet Beschwerde nach den für Grundbuchsachen geltenden Vorschriften statt.

§ 5. (Zu den §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als gültig im Sinne der §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung sind nur solche Vermessungen und Karten anzusehen, die im Vermessungsbureau des Gouvernements angefertigt oder dort geprüft und amtlich beglaubigt sind.

§ 6. Die Vermessungskosten trägt, unbeschadet der Vorschrift des § 4 Abj. 2 der Antragssteller.

Bei der Ausführung der Vermessung durch Vermessungsbeamte des Gouvernements werden die Vermessungsgebühren nach dem anliegenden Tarife erhoben.

Außerdem sind zu zahlen:

- a) die vorschriftsmäßig an die Beamten gezahlten Tagegelber,
- b) die ortsüblichen Säge für die Herstellung von Beförderungsmitteln sowie der zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Hilfskräfte (Träger, Arbeiter), sofern diese nicht von dem Kostenpflichtigen selbst gestellt werden.

Die Höhe der ortsüblichen Säge bestimmt der Gouverneur, falls der Kostenpflichtige mit der festgesetzten Höhe nicht einverstanden ist,

- c) etwaige Auslagen für verwendete Grenzzeichen.

§ 7. (Zu § 2 der Verfügung des Reichszanzlers.)

Grundbücher werden angelegt für den Umfang des gesamten Schutzgebietes. Die Bestimmung der Ortshaften oder Bezirke, für welche die einzelnen Bände des Grundbuchs anzulegen sind, bleibt den Beamten, denen die Bearbeitung der Grundbuchfachen nach § 1 der Verfügung des Reichszanzlers obliegt, überlassen.

§ 8. Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abj. 2 der Grundbuchordnung dienen bis auf weiteres die Vermessungsakten des Gouvernements.

Lome, den 19. Juli 1904.

Der Gouverneur.

J. V. Graf Zsch.

Anlage zu vorstehender Verordnung.

Tarif der Vermessungsgebühren.

(Zu § 6 Absatz 2 der Verordnung, betreffend Anlegung eines Grundbuchs in Togo, vom 19. Juli 1904.)

| Fläche in Hektar | Preis pro Hektar | Nicht weniger als | Fläche in Hektar | Preis pro Hektar | Nicht weniger als |
|------------------|------------------|-------------------|------------------|------------------|-------------------|
|                  | „                |                   |                  | „                |                   |
| bis zu 1         | —                | 50                | 20 bis 50        | 8                | 250               |
| 1 bis 2          | 40               | 50                | 50 „ 100         | 6                | 400               |
| 2 „ 4            | 30               | 80                | 100 „ 200        | 4                | 600               |
| 4 „ 8            | 20               | 120               | 200 „ 500        | 2,50             | 800               |
| 8 „ 20           | 12,50            | 160               | 500 und mehr     | 1,50             | 1250              |

Ervähnenswerte Bestimmungen sind folgende:

1. Verordnung des Gouverneurs, betreffend den Erwerb von Rechten an Grundstücken Eingeborener. Vom 5. September 1904. (Nol. Bl. 631; L. G. Togo 88.)
2. Verordnung des Gouverneurs, betreffend den Erwerb von Rechten an herrenlosem Land. Vom 2. Februar 1910. (L. G. Togo 88.)
3. Verordnung des Gouverneurs, Aufhebung der Verordnung vom 1. Januar 1888, betreffend den Erwerb von Grundeigentum durch Nichteingeborene. Vom 10. Februar 1910. (N. Bl. S. 46.)
4. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend den Erwerb von Rechten an Grundstücken Eingeborener. Vom 10. Februar 1910. (N. Bl. S. 48; L. G. Togo 90.)
5. Verordnung des Gouverneurs, Änderung der Verordnung, betreffend den Erwerb von Rechten an Grundstücken Eingeborener, vom 5. September 1904. Vom 20. Mai 1911. (N. Bl. S. 223.)
6. Bekanntmachung vom 14. August 1911 (Anlegung des Grundbuchs für Anedo). (N. Bl. S. 313.)



7. Verfügung des Gouverneurs, betreffend die Erhebung der beim Vermessungsamt entfallenden Gebühren. Vom 23. April 1911. (A. Bl. S. 195.)

8. Verfügung des Gouverneurs, betreffend die Schreibweise und Anwendung geographischer Namen und die Wahl geographischer Bezeichnungen. Vom 9. September 1907. (A. Bl. S. 206; L. G. Togo 580.)

9. Kundertafel des Gouverneurs, betreffend die Schreibweise der geographischen Namen. Vom 8. Juni 1908. (A. Bl. S. 104; L. G. Togo 231.)

Zu 7. ist noch zu bemerken, daß es sich dabei um eine Anzahl Formulare handelt, die hier wegen Papierparnis nicht abgedruckt werden. Von Interesse dürfte es doch aber sein, den Gang kurz anzugeben.

Die Gebührenrechnung wird vom Vermessungsamt der Bezirksamtskasse überwiesen. Das Bezirksamt zieht die Gebühren ein, ohne dem Vermessungsamt hiervon Mitteilung zu machen, und das Vermessungsamt übergibt die Messungsschriften dem Antragsteller oder, wenn es sich um Auflassungsfällen handelt, meist unmittelbar dem Bezirksrichter, ohne Rücksicht darauf, ob die Vermessungsgebühren bereits bezahlt sind oder nicht. Nur in Fällen, wo der Antragsteller unbekannt ist oder als unsicherer Zahler angesehen werden kann, veranlaßt das Vermessungsamt vor Ausführung der Arbeit die Einziehung der Kosten durch das Bezirksamt. Am Schlusse des Rechnungsjahres reichen Vermessungsamt und Bezirksämter ihre Gebührennachweisungen dem Gouvernement ein, welches die Prüfung der Rechnungsführung veranlaßt.

#### 4. Deutsch-Südwestafrika.

### XIII. Ausführungsbestimmungen für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902.

Vom 23. Mai 1903.

Auf Grund der §§ 1 und 2C der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) wird hierdurch mit Genehmigung des Reichskanzlers folgendes bestimmt:

#### § 1. (Zu § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Auf die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks finden die in § 1 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Vorschriften Anwendung, sobald das Grundstück in das Grundbuch oder Landregister eingetragen worden ist.

Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, die in das Grundbuch oder Landregister noch nicht eingetragen sind, finden die für den bisherigen Geltungsbereich des Preussischen Allgemeinen Landrechts bestimmten Vorschriften des vierten Abschnitts des Preussischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samm. S. 131) mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit darin auf andere Vorschriften desselben Gesetzes verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Gesetze treten, die nach Absatz 1 für die in das Grundbuch oder Landregister eingetragenen Grundstücke gelten.

#### § 2. (Zu den §§ 5 und 6 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung.)

Zur Besitzergreifung oder Erwerbung von Rechten an herrenlosem Lande sowie zu Verträgen, die den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grundstücken Eingeborener oder die Benutzung solcher Grundstücke durch Nichteingeborene betreffen, bedarf es innerhalb des Schutzgebietes der Genehmigung des Gouverneurs. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Verordnungen, betreffend den Erwerb von Grundeigentum, vom 1. Oktober 1888 und die Nachtragsverordnung, betreffend den Abschluß von Pachtverträgen, vom 1. Mai 1892 treten außer Kraft.

§ 3. (Zu § 6 Nr. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch oder das Landregister berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur.

§ 4. (Zu § 8 Abj. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Eigentümer von Grundstücken, welche von der Regierung oder mit Genehmigung des Gouverneurs von Eingeborenen erworben sind, können auf Antrag des Gouvernements von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu 300 *fl.* zur Stellung des Antrages auf Anlegung eines Grundbuchblattes, binnen einer vom Richter zu bestimmenden Frist, angehalten werden, sobald die Vermessung erfolgt ist.

§ 5. Personen, für welche Rechte an Grundstücken des Schutzgebiets in das Grundbuch eingetragen werden sollen, haben, wenn sie weder im Schutzgebiete wohnen, noch sich dauernd daselbst aufhalten, auf Erfordern des Grundbuchrichters einen Vertreter im Schutzgebiete für alle die erste Anlegung des Grundbuchblattes betreffenden Angelegenheiten zu bestellen und dem Richter zu bezeichnen. Das gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis 100 *fl.* erzwungen werden. Auch kann der Richter in Fällen, in denen ungeachtet der Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestellung eines Vertreters binnen einer der Partei bekannt zu gebenden Frist nicht erfolgt, einen Vertreter von Amts wegen bestellen.

Gegen die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Verfügungen findet Beschwerde nach den für Grundbuchsachen geltenden Vorschriften statt.

§ 6. (Zu den §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als gültig im Sinne der §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung sind nur solche Vermessungen und Karten anzusehen, die im Vermessungsbureau des Gouvernements angefertigt oder dort geprüft und amtlich beglaubigt sind.

§ 7. Die Vermessungskosten trägt stets der Antragsteller. Dieselben betragen bei der Ausführung der Vermessung durch Vermessungsbeamte des Gouvernements:

- a) bei Grundstücken innerhalb von Ortschaften: bei einer Fläche bis zu 2500 qm einen Pfennig, für die weitere Fläche einen Viertelpfennig für jeden Quadratmeter,
- b) bei Grundstücken außerhalb von Ortschaften bei einer Fläche bis einschließlich 10 ha eine Mark für jeden angefangenen Hektar, für die weitere Fläche bis einschließlich 100 ha fünfzig Pfennig für jeden angefangenen Hektar, für die 100 ha übersteigende Fläche fünf Pfennig für jeden angefangenen Hektar.

Ob ein Grundstück als innerhalb oder außerhalb einer Ortschaft gelegen anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle das zuständige Bezirksamt.

§ 8. (Zu § 2 der Verfügung des Reichskanzlers.)

Grundbücher werden angelegt für den Umfang des gesamten Schutzgebietes. Die Bestimmung der Ortschaften oder Bezirke, für welche die einzelnen Bände des Grundbuchs anzulegen sind, bleibt den Beamten, denen die Bearbeitung der Grundbuchsachen nach § 1 der Verfügung des Reichskanzlers obliegt, überlassen.

§ 9. Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abj. 2 der Grundbuchordnung dienen bis auf weiteres die Vermessungsakten des Gouvernements.

Windhoek, den 23. Mai 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Leutwein.

**XIV. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 23. Mai 1913 (Kol. Bl. S. 357) zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichsgesetzblatt S. 283) und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 (Kol. Bl. S. 568).**

Vom 10. Mai 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse





2. Bei allen anderen Bureauarbeiten, z. B. Anfertigung von Ergänzungsarten, Kopien, Abschriften der Vermessungsunterlagen usw. werden für den Tag 25 *M.* berechnet. Der Mindestsatz beträgt 5 *M.*

3. Die Kosten für Druckarbeiten werden für den Tag mit 30 *M.* berechnet. Der Mindestsatz beträgt 5 *M.*

II. Die vorstehenden Kosten und Gebühren sowie die Kosten der Grenzmarken hat der Antragsteller zu tragen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1913 mit der Maßgabe in Kraft, daß die bis zu diesem Termin verkauften Grundstücke hinsichtlich der Berechnung der Gebühren unter die früheren Bestimmungen fallen.

Als Termin des Verkaufs hat das Datum des Kaufabschlusses zu gelten.

Windhof, den 10. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Hintrager.

## XV. Dienstanweisung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika für die Vermessungsverwaltung.

Vom 12. Juni 1912.

(Amtsblatt 1912, Nr. 14, S. 241. Kol. Bl. 1913, Nr. 15, Z. 602.)

### A. Vorstand der Vermessungsverwaltung.

§ 1. Der Vorstand der Vermessungsverwaltung (Vermessungsdirektor) ist Vorgesetzter sämtlicher Vermessungsbeamten in technischen Angelegenheiten und erteilt den Vermessungsämtern und Landmessern die technischen Vorschriften.

§ 2. Der Vorstand der Vermessungsverwaltung revidiert persönlich die Vermessungsämter und prüft durch örtliche Nachmessungen die Arbeiten der Gouvernements-, wie der Gesellschafts- und Privatlandmesser.

Anlässlich der Revision der Vermessungsämter hat er sich besonders mit der Prüfung der dort angefertigten Berechnungen und Karten (Urarten sowie Ergänzungsarten mit nachgetragenen Fortschreibungen) zu beschäftigen.

Über die vorgenommenen Revisionen sind dem Gouvernement Berichte zu erstatten, welche später zu den Akten der Vermessungsverwaltung genommen werden.

§ 3. Ferner gibt der Vorstand der Vermessungsverwaltung den Arbeitsplan den Trigonometern an und kontrolliert die Ausführung desselben; auch hat er zu prüfen, ob von diesen die vom Kolonialamt erlassenen Bestimmungen eingehalten werden.

Er hat ferner von allen Vermessungsbeamten und Privat- wie Gesellschaftslandmessern auch die Anwendung der für die einheitliche Koordinatenberechnung und Behandlung aufgestellten Regeln (vgl. Dienstanweisung, betreffend die trigonometrischen Vermessungen und Berechnungen vom 20. August 1904, Kol. Bl. Nr. 18 vom 1. September 1904, und „Wahl der Koordinatensysteme für Spezialvermessungen in Kolonisationsgebieten“, Zeitschrift für Vermessungswesen 1909, Heft 18 und 19), sowie die Beachtung der sonst noch zu dieser Dienstanweisung mit Genehmigung oder auf Veranlassung des Gouvernements bzw. des Reichs-Kolonialamtes herauskommenden Nachtragsbestimmungen zu verlangen.

Zusbesondere hat er auch, sowohl für das geodätische Bureau des Reichs-Kolonialamtes geeignete Unterlagen zu umfangreichen Berechnungen und genaueren Kartenanfertigungen, als auch alle für die Verarbeitung im kartographischen Institut von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) geeigneten Unterlagen zu Karten, bei denen eine geringere Genauigkeit beanprucht wird, durch das Kaiserliche Gouvernement dem Reichs-Kolonialamt mit den nötigen Angaben über Entstehung und Verwendungszweck des Materials einzureichen. (Vgl. § 5.)

§ 4. Der Vorstand der Vermessungsverwaltung ist außerdem Referent des Gouvernements für Vermessungsangelegenheiten. Als solcher hat er sich auch an der Bearbeitung der Farm- und Grundstücksachen (Verkäufe, Verpachtungen usw.) zu beteiligen. Von der Genehmigung der einzelnen Kaufverträge hat er den zuständigen Vermessungsämtern an jedem Monatschluß Mitteilung zu machen.

i. XXXIII  
und Text  
dahinter.

§ 5. Im Bureau der Vermessungsverwaltung wird die Kartographie des ganzen Landes behandelt. Es werden Wegeverzeichnisse, Entfernungstabellen und Übersichtskarten angefertigt, für die die Aufnahmen aus allen Zweigen der Verwaltung einzureichen sind. Auch findet hier die Bearbeitung der Besitzstandsarte, sowie sämtlicher größeren Kartenwerke statt. (Vgl. § 3, Abs. 3.)

§ 6. Die im Archiv der Vermessungsverwaltung niedergelegten Kartenkopien sind auf dem laufenden zu erhalten, und zwar nach den von den Vermessungsämtern eingereichten Pauszeichnungen, durch welche die Nachtragungen auf den Ergänzungsarten der Vermessungsämter bei jeder Formveränderung der Vermessungsverwaltung bekanntgegeben werden müssen. Auch sind die Grundbesitzrollen und Flurbücher immer Hand in Hand mit den Karten auf den neuesten Bestand zu bringen nach den Mitteilungen, die die Vermessungsämter der Vermessungsverwaltung zu machen haben. Die Einreichung dieser Fortschreibungsunterlagen an die Vermessungsverwaltung hat monatlich zu erfolgen.

§ 7. Die Verzeichnisse über den Jahresbedarf an Inventarien für den Feld- und Bureaugebrauch und ebenso die Schreibmaterialbestellung werden zum 1. Februar jedes Jahres von den Vermessungsämtern der Vermessungsverwaltung eingereicht und in der Weise bearbeitet, daß die Bestellungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel von hier aus gemacht, aber die einzelnen Gegenstände derselben direkt den betreffenden Vermessungsämtern zugeleitet werden. Die Verwaltung und Aufbewahrung der Inventarien zu Bureau- und Feldgebrauch findet bei den Vermessungsämtern nach den Sonderbestimmungen über die Verwaltung der Inventarien und Materialien statt. Eine Zusammenstellung der Inventarienzverzeichnisse bei den Vermessungsämtern hat die Vermessungsverwaltung aufzustellen und auf dem laufenden zu halten.

§ 8. Die vierteljährlich einzureichenden Reisekostenberechnungen der Landmesser werden durch die Vermessungsämter auf ihre Richtigkeit bescheinigt und durch den Vorstand der Vermessungsverwaltung geprüft, festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

§ 9. Dem Vorstand der Vermessungsverwaltung wird die Befugnis übertragen, die für seinen Verwaltungszweig durch den Etat und den Verwendungsplan bereitgestellten Mittel zur Instandhaltung und Ergänzung der technischen Ausrüstungen, Bureaubedarf und für farbige Hilfskräfte nach Maßgabe des Verwendungsplanes in der Weise unter eigener Verantwortung zu bewirtschaften, daß Beschaffungen usw. in jedem Falle selbständig in die Wege geleitet werden können. Der Finanzverwaltung bleibt (außer den mit der Zahlung und Verrechnung verbundenen Geschäften) die Kontrolle über die Einhaltung der durch den Etat bzw. durch den Verwendungsplan gezogenen Grenzen vorbehalten.

Ihren Etatsvoranschlag hat die Vermessungsverwaltung terminmäßig dem Gouvernement vorzulegen. Die Bearbeitung desselben erfolgt auf Grund der von den Vermessungsämtern einzureichenden Unterlagen.

§ 10. Das Archiv enthält die auf den Vermessungsämtern von den Urarten der Ansiedlungen und Farmen abgezeichneten Kartentopien, und zwar die der Ansiedlungen und Kleinansiedlungen auf Whatman, die der Farmen auf Pausleinwand. An Katasterbüchern besitzt das Archiv Flurbücher und Grundbesitzrollen, d. h. die sogenannten Vermessungsregister in Abschrift, während die Urschrift sich auf den Vermessungsämtern befindet (vgl. § 29). An anderen Büchern wird bei der Vermessungsverwaltung ein Archivbuch für jeden Bezirk geführt, das

- a) die allgemeinen Vermessungswerke des Bezirks,
- b) die Vermessungswerke der Ansiedlungen und Farmen enthält.

Außerdem sind an sonstigen Verzeichnissen dort noch vorhanden:

- a) ein Verzeichnis der verkauften Farmen,
- b) ein Verzeichnis der vermessenen Farmen,
- c) ein Verzeichnis der Verwaltungsbezirke, Flurbuchbezirke und Flureinteilung nebst Einteilungsarte.

#### B. Vermessungsämter.

§ 11. Die vorgeordnete Dienstbehörde des Vermessungsamtes ist der Vorstand der kaiserlichen Vermessungsverwaltung (Vermessungsdirektor).

##### 1. Der Vermessungsamtsvorstand.

§ 12. Dem Vorstand des Vermessungsamtes sind die Landmesser und Meßgehilfen seines Bezirks sowie die Bureaubeamten des Vermessungsamtes unterstellt. Er hat die häuslichen wie örtlichen Arbeiten zu leiten und zu beaufsichtigen und ist für deren Ausführung entsprechend der Anweisung vom 6. Juni 1912 verantwortlich.



§ 13. Die gegen Tagelohn zu beschäftigenden Meßgehilfen werden vorbehaltlich der Genehmigung des Gouvernements vom Vermessungsamtsvorstand für die Landmesser angenommen. Die Reisekosten- und Tagegelberliquidationen der ihm untergeordneten Beamten hat der Vermessungsamtsvorstand durchzuführen und mit ihnen nach § 8 zu verfahren.

§ 14. Die technische Durchprüfung sämtlicher auf dem Vermessungsamt angefertigten Arbeiten hat durch den Vermessungsamtsvorstand selbst zu erfolgen.

§ 15. Halbjährlich am 1. April und 1. Oktober muß der Vorstand des Vermessungsamtes dem Vorstand der Vermessungsverwaltung einen Arbeitsplan einreichen, aus dem zu ersehen ist, in welcher Weise die Vermessungsarbeiten seines Bezirkes zu fördern gedenkt.

§ 16. Die ständigen örtlichen Revisionen der Landmesser finden durch den Vorstand der Vermessungsverwaltung statt. Sobald der Vermessungsamtsvorstand Bedenken gegen die Arbeiten eines Landmessers hat, hat er denselben örtlich zu revidieren und über das Ergebnis einer derartigen Revision der Vermessungsverwaltung zu berichten.

§ 17. Der Vermessungsamtsvorstand hat, unbeschadet seiner Bureauarbeiten, Feldarbeiten an seinem Amtssitz und in der Nähe desselben auszuführen.

§ 18. Zu den ohne besondere Entschädigung zu leistenden Amtspflichten des Vermessungsamtsvorstandes gehört auch, in sämtlichen Fragen der Landesvermessung und Kulturtechnik den Lokalbehörden als Sachverständiger Rat und Auskunft zu erteilen.

## 2. Die Landmesser.

§ 19. Das Verhältnis der Landmesser zu den Vermessungsämtern ist durch § 12 geregelt. Sie reichen analog der gältigen Vermessungsanweisung ihre Vermessungsunterlagen den Vermessungsämtern zur Prüfung und weiteren Bearbeitung ein.

§ 20. Ihre Arbeitsnachweisung reichen die Landmesser vierteljährlich den Vermessungsämtern ein. Eine Abschrift derselben reichen die Vermessungsämter an die Vermessungsverwaltung weiter.

§ 21. Die technischen Inventarien zu Bureau- und Feldgebrauch erhalten die Landmesser von den Vermessungsämtern, die übrigen Inventarien, insbesondere Wagen, Treckzeug, Spaten, Wasserfässer usw. durch Vermittlung der Bezirks- und Distriktsämter, denen ihrerseits die hierzu notwendigen Mittel durch den Verwendungsplan überwiesen werden. In derselben Weise überweisen diese Stellen den zuständigen Bedarf an Eingeborenen, Probiant, Futtermitteln usw. Aber die ihnen von den Bezirks- bzw. Distriktsämtern überwiesenen Mengen haben die Landmesser diesen Stellen nach den bestehenden Bestimmungen Rechnung zu legen.

§ 22. Die Auszahlung der Löhne usw. an Meßgehilfen und Eingeborene der Landmesser und Vermessungsämter erfolgt auf Anfordern durch die zuständige Kasse.

## 3. Die Gesellschafts- und Privatlandmesser.

§ 23. Für Arbeiten, die ins Kataster übernommen werden, oder öffentlichen, amtlichen Zwecken dienen sollen, werden nur solche Landmesser zugelassen, welche ein deutsches Landmesserpatent besitzen oder denen, wenn sie nicht im Besitze eines solchen sind, die Erlaubnis zur Ausführung von Vermessungsarbeiten vom Gouverneur erteilt worden ist. Sie haben ihre Vermessungsschriften den einzelnen Vermessungsämtern, in deren Bezirk sie ihre Arbeit ausgeführt haben, zur Prüfung und Anerkennung einzureichen. Eine örtliche Revision ihrer Arbeiten findet durch den Vorstand der Vermessungsverwaltung oder in seinem Auftrage durch den Vorstand des Vermessungsamtes statt. Wenn Gefahr im Verzuge ist, hat der Vermessungsamtsvorstand auch ohne Auftrag zu revidieren und über das Ergebnis dem Vorstand der Vermessungsverwaltung zu berichten. Die Gesellschafts- und Privatlandmesser haben nach den Bestimmungen der Anweisung vom 6. Juni 1912 zu arbeiten, desgleichen nach den später noch herauskommenen Nachtragsbestimmungen.

## 4. Bureau des Vermessungsamtes.

§ 24. Im Bureau des Vermessungsamtes werden die Urkarten angefertigt, die Ergänzungskarten vervollständigt und die Berechnungen ausgeführt. Außerdem werden hier die Sturkarten wie Katasterauszüge für Grundbuchamt, andere Behörden und Private erteilt. Hierbei wird bemerkt:

1. daß Skizzen von unvermessenen Farmen und Grundstücken nur mit dem Vermerk zu erteilen sind, daß mangels genauer Unterlagen eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden könne;
2. daß auf den zu 1 genannten Skizzen der Stempel und die Bescheinigung, daß diese Skizzen auf dem Vermessungsamt angefertigt seien, wegzulassen ist;

3. daß in sämtlichen Karten, Skizzen, Stückvermessungsrißen, Feldbüchern und Vermessungsregistern der Name des Bewerbers eines Grundstücks in „Meißigt“ unter Vorsetzung des Wortes „Antrag“ einzutragen ist, und daß erst dann der Name „in Tinte“ oder „schwarzer Tusch“ eingetragen wird, wenn der Bewerber Eigentümer des Grundstücks geworden ist.

§ 25. Das Bezirksgericht erhält zur grundbuchlichen Eintragung einen vom Vermessungsamtsvorstand unter Beibringung des Amtssiegels beglaubigten Auszug aus der Grundbesitzrolle und Flurartenauszug auf Pausen mit dem Vermerk, daß diese Auszüge zu Grundbuchzwecken berechtigten, d. h. daß der Vermessungsamtsvorstand die Überzeugung gewonnen hat, daß die der Flurkarte zugrunde liegende Absteckung oder Vermessung innerhalb der der angewandten Methode anhaftenden kleinen zufälligen Fehler richtig und für die spätere Wiederauffindung der Grenzpunkte ausreichend ist, um die allgemeinen Voraussetzungen für die Grundbucheintragung zu erfüllen.

§ 26. Von den Urarten werden Abzeichnungen angefertigt, und zwar von den Ansiedlungen und Kleiniedlungen auf Whatman, von den Farmen auf Pausenwand, und der Vermessungsverwaltung eingereicht.

§ 27. Fortschreibungsvermessungen sind da, wo Neuvermessungen abgeschlossen sind, in Ergänzungskarten nachzutragen, deren Anfertigung ebenfalls im Bureau des Vermessungsamtes zu erfolgen hat.

Die durch die Fortschreibungsvermessungen verursachten Formveränderungen sind der Vermessungsverwaltung mitzuteilen (siehe § 6).

§ 28. Das Fortschreibungsgeſchäft findet durch das Fortschreibungsprotokoll statt. Auf Grund dieses werden am Ende eines Jahres die Grundbesitzrollen und Flurbücher berichtigt. Hierbei gelten als maßgebende Bestimmungen die preussischen Katasteranweisungen, die in sinngemäßer Weise den hiesigen einfacheren Verhältnissen und den Reichskanzlerverfügungen entsprechend anzuwenden sind.

§ 29. Die technischen Inventarien für den Bureau- und Feldgebrauch werden von den Vermessungsämtern vorschriftsgemäß verwaltet und aufbewahrt und an die Beamten abgegeben. Die Jahresbestellungen hierfür sowie die Schreibmaterialienbestellungen, die sämtlich zu gleichem Termin — zum 1. Februar — einzureichen sind, werden von der Vermessungsverwaltung befocht.

§ 30. Die Vermittlung des Bedarfs an Inventarien, Provbiant usw. regelt sich gemäß § 21.

§ 31. Die Eingiehung der von den Vermessungsämtern zu prüfenden und nach dem maßgebenden Gebührentarif festzusetzenden Gebühren erfolgt durch die zuständige amtliche Kasse. Bis zum 1. Mai jedes Jahres hat das Vermessungsamt durch Vermittlung der Vermessungsverwaltung eine Nachweisung über die im Laufe des Rechnungsjahres angefallenen Gebühren der Gouvernementshauptkasse zur Kontrolle vorzulegen.

§ 32. Die Akten des Vermessungsamtes sind nach einem von der Vermessungsverwaltung bestimmten Schema anzulegen. Außer den Inventarverzeichnissen und den Statskontrollen und Berechnungen sind Journal und Listen der Vermessungsanträge zu führen. Sämtliche Rundverfügungen des Gouvernements sind den Vermessungsämtern mitzuteilen.

### 5. Archiv des Vermessungsamtes.

§ 33. Das Archiv enthält die Urarten, Ergänzungskarten (also alle Flurarten) von Ansiedlungen, Kleiniedlungen und Farmen, Stückvermessungsriße, Feldbücher, Berechnungen, Fortschreibungsprotokolle, Flurbücher und Grundbesitzrollen, das heißt, die sogenannten Vermessungsregister usw. in Urchrift, während sich Abschriften bei der Vermessungsverwaltung befinden.

Die Katasterbücher der Ansiedlungen und größeren Kleiniedlungen sowohl bei der Vermessungsverwaltung wie auf den Vermessungsämtern sind zu binden. An anderen Büchern wird bei den Vermessungsämtern ein Archivbuch für jeden Bezirk geführt, das

- a) die allgemeinen Vermessungswerke des Bezirks,
- b) die Vermessungswerke der Ansiedlungen und Farmen enthält.

Außerdem sind an sonstigen Verzeichnissen dort noch vorhanden:

- a) ein Verzeichnis der verkauften Farmen,
- b) ein Verzeichnis der vermessenen Farmen,
- c) ein Verzeichnis der Verwaltungsbezirke, Flurbuchbezirke und Flureinteilung nebst Einteilungsarte.

### 6. Verkehr des Vermessungsamtes mit Lokalbehörden und Bevölkerung.

§ 34. Die Lokalbehörden verkehren direkt mit den Vermessungsämtern, soweit die Angelegenheit in den Grenzen der beiderseitigen Zuständigkeit liegt.

i. XI:

i. Entwurf im Zshlußwort.



§ 35. Die Bezirks- und Distriktsämter werden von den Vermessungsämtern davon in Kenntnis gesetzt, welche Vermessungs- und Auszugsgebühren zu erheben sind — § 31 —. Soweit Lohnzahlungen und Proviandausgaben für Zwecke der Landesvermessung von Verwaltungsbehörden zu bewirken sind, haben die Vermessungsämter bzw. die einzelnen Landmesser die vorgeschriebenen Unterlagen beizubringen.

§ 36. Die von den Bezirksgerichten eingehenden, das Grundbuch betreffenden Benachrichtigungen (Eigentumsveränderungslisten) haben die Vermessungsämter nach Ergänzung ihrer Unterlagen zu ihren Akten zu nehmen. Die Vermessungsämter haben monatlich eine Abschrift dieser Grundbuchenachrichtigung dem Vorstand der Vermessungsverwaltung zuzustellen. Die Vermessungsämter ihrerseits erhalten durch den Vorstand der Vermessungsverwaltung von der Genehmigung der einzelnen Kaufverträge Mitteilung (siehe § 4).

§ 37. Anträge auf Vermessung, Erteilung von Skizzen, Karten und Katasterauszügen zu Grundbuchzwecken sind bei den betreffenden Vermessungsämtern zu stellen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren für Vermessungen usw. regelt sich nach den §§ 31 und 35.

§ 38. Das Gouvernement behält sich vor, die Gebührenregister sowie die Proviand-, Materialien- und Inventarbestände der Vermessungsämter und Landmesser an Ort und Stelle zu prüfen.

§ 39. Obige Dienstanweisung tritt mit dem 1. Juli 1912 in Kraft.

Windhut, den 12. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seib.

## XVI. Anweisung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Gouvernements-, Privat- und Gesellschaftslandmesser in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 6. Juni 1912.

Behufs Einführung einer einheitlichen Bearbeitung der durch Gouvernements-, Privat- und Gesellschaftslandmesser zu erledigenden Vermessungen wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes folgendes bestimmt:

### I.

Die Bearbeitung von Aniedlungen erfolgt im allgemeinen nach den Vorschriften der preussischen Katasterverwaltung.

### II.

Bezüglich der Bearbeitung von Farmen wird folgendes bestimmt:

#### A. Feldarbeiten.

1. Die Vermessung erfolgt, soweit es irgend möglich ist, tunlichst durch Triangulation mit Anschluß an vorhandene Landestriangulation oder durch Kleintriangulation mit Basismessung. Die Triangulationsarbeiten sind in einfachster Weise nach den Vorschriften der preussischen Katasteranweisung IX zu gestalten, soweit nicht besondere Regeln über die konformen, ebenen, rechtwinkligen Koordinaten in den Schutzgebieten entgegenstehen. Sind Anschlüsse an die Landestriangulation nicht vorhanden, so ist anzustreben, daß die trigonometrische Vermessung der Farmen eines Bezirks tunlichst im Zusammenhang erfolgt. Ein sprunghaftes Vorgehen bei den Vermessungen ist möglichst zu vermeiden.

Erfordert die Ausführung der Triangulation einen unverhältnismäßig großen Zeitaufwand, so daß sich die Kosten der Vermessung zu sehr verteuern, z. B. in flachem, unüberdächtigem Gelände, so genügt die Absteckung der Grenzen mittels Längenmaß und Winkelmessung.

Bei Anwendung letzterer Meßmethode muß ohne Mehraufwand an Zeit und Kosten eine solche Kontrolle und ein solches Ausnotieren der Abmessungen nebst Kontrollen stattfinden, daß die Absteckungsfeldbücher oder sonstige Vermessungsschriften zur späteren Wiederfindung der Grenzpunkte ausreichen.

2. Die Vermarkung erfolgt bei Farmen, die trigonometrisch aufgemessen sind, grundsätzlich nur bei den Eckpunkten, und zwar unterirdisch meist durch Flachsen und oberirdisch durch 2 m hohe Steinhügel. Sehr wünschenswert erscheint die Sicherung dieser Vermarkung durch Richtungspunkte (Einrichtung in die Grenzzüge) oder durch Sicherungspunkte, die etwa 100 m vom Grenzpunkt

irgendwo hingestellt werden und deren gegenseitige Lage durch Messung und Bußolenableitung festgelegt wird.

Die Grenzzüge, die mit Längenmaß und Bußsole aufgemessen werden, sind bei etwa jedem Kilometer durch Steinpyramiden und je nach Vorhandensein von einfachen dauerhaften Vermarkungsmaterial dazwischen noch so häufig als möglich auf irgendeine Weise zu markieren, und zwar beim Passieren von Terrainerhebungen auf diesen selbst oder, wenn letztere nicht vorhanden, in unregelmäßigen Abständen. Eine Vermarkungssicherung der Eckpunkte findet hier in derselben Weise wie bei den trigonometrisch aufgemessenen Farmen statt.

In jedem Falle ist die Vermarkung und somit die Begrenzung durch genaue Grenzverhandlung zu beschreiben.

3. Die Basis  $M$  viermal in möglichst günstigem Gelände mittels eines Stahlmeßbandes zu messen. Das Meßband ist vor der Messung mit den Normalmetern zu vergleichen, größere Differenzen sind in Rechnung zu ziehen. Der aus der viermaligen Messung ermittelte mittlere Fehler darf den Betrag  $0,0025 \text{ f s} + 0,001 \text{ s}^2$  nicht übersteigen. Der mittlere Fehler ist nach folgendem Beispiele in jedem Falle zu ermitteln:

|    |                  | v in Zentimeter | v <sup>2</sup> |
|----|------------------|-----------------|----------------|
| 1. | Messung 489,36 m | + 7,2           | 51,8           |
| 2. | Messung 489,52 m | - 8,8           | 77,4           |
| 3. | Messung 489,48 m | - 4,8           | 23,0           |
| 4. | Messung 489,37 m | + 6,2           | 38,4           |
|    |                  | - 13,6          | 190,6          |
|    |                  | + 13,4          |                |

Mittel 489,432 m

$$M = \sqrt{\frac{190,6}{(4-1)4}} = \sqrt{\frac{190,6}{12}} = 115,9 = \pm 4 \text{ cm} = \pm 0,04 \text{ m}$$

gestattet ist:  $M = 0,0025 | 489 + 239 = 0,0025 | 728 = \pm 0,067 \text{ m}$ .

4. Bei der Basisvergrößerung ist zu berücksichtigen, daß Fehler in den den zu übertragenden Seiten gegenüberliegenden Winkeln um so größeren Einfluß auf die Genauigkeit der berechneten Seite haben, je spitzer die Winkel sind. Infolgedessen sind die Winkel nicht unter 30 Grad zu wählen. Bei einem guten Theodoliten von 10 bis 20 Sekunden Nennenangabe genügt es, wenn die erwähnten Winkel bei einer Größe von 30 bis 40 Grad in 4, von 40 bis 50 Grad in 3 und über 50 Grad in 2 Doppelsägen sorgfältig (gut zentrieren) beobachtet werden.

5. Die trigonometrischen Punkte und Beobachtungsseiten sind so zu wählen, daß die zu vermessende Farm in möglichst gleichseitige Dreiecke zerlegt wird, sich überschneidende Seiten vermieden werden und jeder Winkel meßbar ist. Ist die zu vermessende Farm an eine bestehende Triangulation anzuschließen, so hat die Winkelbeobachtung darauf zu erfolgen, daß eine eventuelle Ausgleichsrechnung — vergl. hierzu Koordinatenberechnung C1 — möglich ist.

6. Die Beobachtung der Dreieckswinkel hat in zwei Doppelsägen zu erfolgen, falls nicht nach Nr. 4 die Messung in 3 bzw. 4 Sägen zu erfolgen hat. Der Widerspruch im Dreieck gegen 180 Grad darf nicht größer als 30" sein.

7. Azimutbestimmung. Auf mindestens einem Dreieckspunkte einer für sich vermessenen Farm ist noch das Azimut einer Dreiecksseite gegen den magnetischen Norden oder (unter Berücksichtigung der Abweichung der Magnetnadel) gegen den genäherten geographischen Meridian zu bestimmen.

8. Die Höhenmessungen, welche möglichst zahlreich auf verschiedenen Punkten einer Farm auszuführen sind, erfolgen mit Aneroidbarometern, welche, so oft sich eine Gelegenheit bietet, zu kontrollieren sind.

9. Werden die Grenzen durch natürliche Objekte, wie Wege, Wasserläufe, Gebirgskämme usw. dargestellt, so müssen die Grenzen zwischen den trigonometrisch bestimmten Eckpunkten aufgenommen werden entweder durch Polygon- oder Bußolenzug. Gebirgskämme sollen eigentlich in ihrer vielgestaltigen Form nicht Grenzen sein, sondern in solchen Fällen nur die gerade Linie.

10. Für die topographische Aufnahme der Farmen genügt im allgemeinen ein stützenhaftes Eintragen der Wege, Flußläufe und Geländeformationen usw. Die diesbezüglichen Aufnahmen



werden erleichtert und genügend genau durch Anschluß an die Dreieckspunkte, die zur Festlegung der Farmgrenzpunkte über die ganze Farm zerstreut sind. Auf die Aufnahme der Hauptwege und der Kiviere, in denen Brunnen oder Dämme angelegt werden können, ist mehr Sorgfalt anzuwenden; diese können durch graphisches Einzeichnen festgelegt und im Anschluß daran mit Bußjole und Schrittmäß aufgenommen werden. Stellen, an denen Dämme gebaut werden können, oder ein Brunnenbau guten Erfolg verspricht, sind auf den Vermessungsunterlagen beizufügenden Skizzen kenntlich zu machen. In diese Skizzen sind auch die nach Nr. 8 zu messenden Höhen schwarz einzuzeichnen.

**B. Vermessungsunterlagen, welche den Kaiserlichen Vermessungsämtern einzureichen sind.**

Die gemachten Aufnahmen sind für jede Farm gesondert in einem Heft als deren Vermessungsakten (Vermessungsschriften und Grenzbeschreibungen) zu vereinigen. Diese Akten müssen enthalten:

1. Ein Inhaltsverzeichnis,
2. Das Winkelbuch,
3. Eine Skizze des trigonometrischen Netzes und der anderen topographischen Aufnahmen,

letztere sind erforderlichenfalls besonders zu zeichnen. Diese Skizzen sind so genau zu bearbeiten, wie die graphische Auftragung der Winkel es nur immer ermöglicht. Der Maßstab dieser Skizzen richtet sich nach den unter D 3 getroffenen Festsetzungen.

4. Eine Grenzverhandlung (Grenzenerkenntnis der Besitzer und Anlieger). Diese Grenzverhandlung ist auch beizufügen, wenn die Besitzer oder Anlieger Eingeborene sind. Die Nummerierung der trigonometrischen, polygonometrischen und Kleinpunkte erfolgt nach den Vorschriften der preussischen Anweisung IX §§ 10, 31 und 49. Die Nummerierung der trigonometrischen Punkte geschieht in dieser Weise nur als vorläufige. Die endgültige erfolgt später nach noch zu gebenden Nachtragsbestimmungen unter Berücksichtigung der Dienstamweisung vom 20. August 1904. (Deutsches Kol. Bl. vom 1. September 1904.)

Bei besonders markanten trigonometrischen Punkten kann außer der Nummer noch die altergebrachte Bezeichnung des Berges usw. beigezeichnet werden. Bei Schaffung neuer Namen ist zunächst den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Im übrigen gelten die in Nr. 17 des Deutschen Kolonialblattes vom 1. September 1903 veröffentlichten, mit Genehmigung des Reichskanzlers erlassenen „Grundzüge für die Namenübersetzung, Schreib- und Sprechweise der geographischen Namen in den deutschen Schutzgebieten“.

Bei Bearbeitung der einzureichenden Zeichnungen und Schriftstücke ist besonders Wert auf das richtige und deutliche Schreiben der Namen von Plätzen, Flußbetten usw. zu legen. Auch ist, wenn irgend möglich, auf eine gute Verdeutschung Bedacht zu nehmen.

Im Falle, daß mehrere Farmen im Zusammenhange trigonometrisch vermessen werden, sind das Winkelbuch und die nach laufender Nr. 3 anzufertigenden Skizzen, welche dann im Zusammenhange zu bearbeiten sind, in die Vermessungsakten einer Farm zu übernehmen. In den Akten der anderen Farmen ist sodann ein entsprechender Vermerk einzutragen.

Aus den Vermessungsunterlagen muß unzweifelhaft hervorgehen, von wem und wann die Sache bearbeitet ist.

**C. Berechnungen.**

**1. Koordinatenberechnung.**

Die Berechnung der Dreieckspunkte hat in folgender Weise zu geschehen.

Die Winkel in den einzelnen Dreiecken und auf den Punkten, auf denen sich die Winkel zu 360 Grad ergänzen müssen, werden auf die Sollsumme ausgeglichen. Mit diesen verbesserten Winkeln werden die Dreiecksseiten berechnet. Alsdann wird der Umfang der Farm nach trig. Form. 19 und Kontrollformular 20 als Polygonzug berechnet, wobei zu beachten ist, daß bei richtiger Winkelgleichung  $\sum \beta = 0$  werden muß. Die linearen Schlußfehler  $f_s$  des Polygons dürfen von 0 nur um sehr kleine Beträge abweichen, die auf Abrundungsungenauigkeiten zurückzuführen sind. Größere Beträge  $f_s$  sind nicht auf zufällige Messungsfehler, sondern auf fehlerhafte Berechnung solcher Polygone zurückzuführen, müssen daher durch richtigere Berechnung beseitigt werden, können aber nicht nach Art der zufälligen Messungsfehler behandelt werden. Die Fehler  $f_y$  und  $f_x$  werden proportional den Streckenlängen auf die Koordinatenunterschiede verteilt. Bei Farmen, welche an gegebene Punkte angegeschlossen sind, erfolgt zunächst die Berechnung der durch Vorwärtsabschnitt bzw. Rückwärtsabschnitt bestimmten Punkte nebst Azimutberechnung eines Kontrollstrahles, wobei für die



Bestimmung der erlaubten Differenz zwischen Messung und Berechnung die in der Dienstanweisung vom 20. August 1904 (abgedruckt im Deutschen Kol. Bl. vom 1. September 1904) in der Erläuterung zu Spalte 3 letzter Absatz zusammengestellten Betrachtungen maßgebend sind. Sobald der Betrag hiernach zu groß erscheint, ist die strenge Ausgleichung nach trig. Form. 10 bzw. 11 für den betreffenden Punkt anzuwenden. Aus den so berechneten Koordinaten wird die Länge einer Dreiecksseite und deren Azimut berechnet, worauf die Gesamtberechnung des Netzes in der vorstehend angegebenen Form unter Anhalten der Koordinaten der Anschlußpunkte zu erfolgen hat.

## 2. Flächeninhaltsberechnung.

Die Berechnung des Flächeninhalts erfolgt nach den Vorschriften der Anweisung VIII einmal aus den Koordinaten der Umfangspunkte und einmal graphisch auf der Flurkarte. Die Ergebnisse sind als richtig anzusehen, wenn der Unterschied  $a$  zwischen denselben höchstens

$$0,01 \sqrt{F} + 0,02 F^2$$

beträgt, wobei  $F$  den Flächeninhalt der Farm in Ar bezeichnet und  $a$  gleichfalls in Ar erhalten wird.

In einzelnen Fällen kann der Vorstand der Vermessungsverwaltung nötigenfalls größere Abweichungen gestatten, die aber das Anderthalbfache dieser Unterschiede nicht übersteigen dürfen. Für den Flächeninhalt einer Farm ist die Berechnung aus Koordinaten allein maßgebend, die graphische Berechnung hat nur einen kontrollierenden Wert.

## D. Die Bearbeitung der Karten.

Die Bearbeitung der Flurkarten hat im allgemeinen nach den Vorschriften der preussischen Katasteranweisungen zu erfolgen. Ergänzend bzw. abändernd wird hierzu bestimmt:

1. Das Format der auf Whatman-Zeichenpapier herzustellenden Flurkarten ist entweder 500 mal 333 mm (viertel Bogen) oder 500 mal 666 mm (halber Bogen).

2. Betreffs der Orientierung usw. der Flurkarten bleibt § 38 zu I der Anweisung VIII auch für die Fälle bestehen, in denen die Triangulierung an die Landes-Triangulation angeschlossen ist, wo also die Richtung der positiven Abzissenachse nach Süden gerichtet ist. Der Nordpfeil wird in diesem Falle an eine passende Quadratnetzlinie gezeichnet. Die Bezeichnung des Nullpunktes der Koordinaten (Schnittpunkt des  $x$ -Breiten- und  $z$ -Längengrades) und die Bezeichnung der Richtung der Abzissenachse ist an anderer Stelle des Quadratnetzes anzuschreiben.

3. Die Kartierung der Flurkarten erfolgt im Maßstab 1 : 50 000, wenn sich die betreffende Farm auf einem viertel oder halben Bogen darstellen läßt, nachdem kommt der Maßstab 1 : 75 000 zur Anwendung und erst, wenn in diesem die Darstellung auf einem halben Bogen nicht möglich, ist das Verhältnis 1 : 100 000 anzunehmen.

Sollte in einzelnen Fällen die Anwendung eines größeren Maßstabes als 1 : 50 000 nützlich erscheinen, so kann das Verhältnis 1 : 25 000 angenommen werden.

4. Im besonderen muß die Flurkarte enthalten:

- a) die Längenmaße aller geraden Grenzlinien bis auf Zentimeter,
- b) die Brechungswinkel der Grenzlinien in Sekunden,
- c) die Koordinaten der Grenzpunkte bis auf Zentimeter,
- d) die gemessenen Höhen (siehe A 8) in schwarzer Tusch.

5. Wege, Flüsse und Bäche werden nur durch eine einzelne Linie dargestellt, deren Auszeichnung in unvernünftiger wegebauener bzw. preussischblauer Tusch erfolgt.

Für Flüsse, welche ganz — auch mit ihren Breiten — angenommen sind und sich maßstäblich auf der Karte darstellen lassen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Zusonderheit sind Grenzflüsse in diesem Falle so zu behandeln, wie in § 38 der Anweisung VIII vorgeschrieben.

6. Gebirge usw. werden durch Kurventlinien dargestellt und mit Sepia ausgezeichnet.

7. Im übrigen wird bezüglich des Titels, der Beschreibung und der sonstigen Ausarbeitung der Flurkarte auf das dieser Anweisung am Schlusse beigegebene Muster verwiesen.

Bezüglich der Anwendung einiger neuer, für die hiesigen Verhältnisse als passend befindlicher Signaturen oder der Abänderung einiger anderer bereits bestehender, wird folgendes bestimmt:

## E. Bei Fortschreibungsarbeiten

sind die preussischen Katasteranweisungen als im allgemeinen maßgebend zu betrachten.

i. Tafel 1.

i. Tafel 2a.

F. Einreichung der Vermessungswerke an die Kaiserlichen Vermessungsämter.

1. Die Gouvernementslandmesser haben die unter B besprochenen Vermessungsunterlagen nach Beendigung einer Farm oder nach Abschluß der im Zusammenhang ausgeführten Vermessung mehrerer Farmen im Original und in vollständiger und wohlgeordneter Weise mit einem Verichte an die Kaiserlichen Vermessungsämter einzureichen. Bei Bearbeitung von Fortschreibungsvermessungen sind die durch die preussischen Katasteranweisungen vorgeschriebenen Vermessungsunterlagen zur Einreichung zu bringen.

Die weitere häusliche Bearbeitung findet in den Bureaus der Vermessungsämter statt. Letzteres schließt nicht aus, daß die Landmesser, wenn Zeit und Gelegenheit hierzu vorhanden ist, die unter C aufgeführten Berechnungen ganz oder teilweise mit zur Erledigung und Einreichung bringen können.

2. Die Privat- und Gesellschaftslandmesser haben den Vermessungsunterlagen, welche nach Vorstehendem einzureichen die Gouvernementslandmesser verpflichtet sind, bei Prüfungs- und Beglaubigungsanträgen noch beizufügen:

- a) die abgeschlossene Koordinatenberechnung nebst Koordinatenverzeichnissen,
- b) die Flächeninhaltsberechnung,
- c) die fertig bearbeitete Flurkarte in zwei Ausfertigungen, und zwar die eine kartiert, die andere als Kopie auf Pausleinwand. In der zweiten Ausfertigung ist der Titel durch Einfügung der Worte „Kopie der“ Flurkarte entsprechend abzuändern.

G. Von den durch Privat- und Gesellschaftslandmesser

eingereichten Vermessungswerken wird die zweite Ausfertigung der Flurkarte (Kopie) von den Vermessungsämtern der Kaiserlichen Vermessungsverwaltung in Windhof für deren Archiv eingereicht. Die übrigen Sachen, welche durchweg im Original zur Einreichung kommen müssen, werden in das Archiv des Vermessungsamtes übergeführt. Den betreffenden Anfertigern wird deshalb anheimgestellt, sich vorher Abschriften zurückzubehalten.

III.

Von den in dieser Anweisung unter I und II getroffenen Festsetzungen ist der Vorstand der Vermessungsverwaltung ausnahmsweise in einzelnen besonderen Fällen ermächtigt, Änderungen eintreten zu lassen.

IV. Prüfung und Beglaubigung der durch Privat- oder Gesellschaftslandmesser angefertigten Vermessungen und Karten.

Die Anträge auf Prüfung und Beglaubigung sind unter Vorlage der betreffenden Vermessungswerke — siehe Abschnitt F 2 — bei dem Kaiserlichen Vermessungsamte zu stellen, in dessen Bereich der betreffende Landmesser seine Arbeiten ausgeführt hat. Die Prüfung und Beglaubigung erfolgt kostenfrei.

V. Rechtliche Gültigkeit der Vermessungen.

Als gültig im Sinne der §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung sind nur solche Vermessungen und Karten anzusehen, die auf den Kaiserlichen Vermessungsämtern angefertigt oder dort geprüft und unter Beidrückung des Amtsigels amtlich beglaubigt sind.

i. 4 und r.

VI. Die Erteilung von Auszügen zu rechtlichen Zwecken

bleibt den Kaiserlichen Vermessungsämtern vorbehalten. Es wird deshalb den von Privat- und Gesellschaftslandmessern angefertigten Auszügen die Beglaubigung verweigert werden.

Die Vermessungs-Anweisung vom 1. Juli 1903 und die Zeitsäße vom 30. März 1909 werden hiermit aufgehoben.

Windhof, den 6. Juni 1912.

Der Vorstand der Vermessungsverwaltung.

Hämann.

Hierzu Flurkarte und Signaturen in Tafel 1 und 2a siehe nächste Nummer.

(Fortsetzung folgt.)



## Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

Die Eisenbahnen in den französischen Kolonien von Westafrika im Rechnungsjahr 1916.

|  | Dakar—<br>St. Louis | Thiès—<br>Stanes                              | Kaſes—<br>Am-<br>bedi | Kaſes—<br>Mulliforo | Guinea—<br>Kouakou-<br>Sikani-<br>Stanfa | Eisenbahn-<br>Kolonien—<br>Abidjan—<br>Quale | Si-<br>Dahome | Tahome     | Gesamtneue  |               |
|--|---------------------|---|-----------------------|---------------------|--|--|---------------|------------|-------------|---------------|
|  | 1                   | 2   | 3                     | 4                   | 5  | 6  | 7             | 8          | 1916        | im<br>Vorjahr |
| Betriebslänge . . . km   | 264                 | 444<br><small>(noch zu<br/>bauen 182)</small> | 44                    | 555                 | 662                                      | 316  | 80            | 294        | 2 659       | 2 029         |
| Anlagekapital in Fr.:  |                     |   |                       |                     |  |  |               |            |             |               |
| im ganzen . . .  | 22 707 221          | 33 850 000                                    | 3 232 000             | 51 898 932          | 67 600 000                               | 37 000 000                                   | 4 025 905     | 19 000 000 | 239 314 058 |               |
| für das Kilometer . . .  | 86 012              | 76 239  | 73 455                | 93 512              | 102 115                                  | 117 080                                      | 50 324        | 64 620     | 90 002      |               |
| Beförderte Reisende . . .  | 705 151             | 225 170                                       | 26 786                | 187 770             | 183 157                                  | 105 819                                      | 84 210        | 205 436    | 1 673 505   |               |
| Gütertonnen . . .  | 157 229             | 63 822  | 3 202                 | 38 656              | 20 806                                   | 19 030                                       | 14 246        | 20 346     | 347 237     |               |
| Kohleinnahme . . . Fr.   | 3 550 357           | 1 510 871                                     | 53 967                | 2 155 291           | 2 744 391                                | 1 064 911                                    | 209 884       | 1 007 254  | 12 296 926  | 10 296 201    |
| Betriebsausgabe . . .  | 2 299 590           | 1 485 550                                     | 36 451                | 986 086             | 1 965 084                                | 967 694                                      | 124 277       | 1 216 650  | 9 081 388   |               |
| Betriebsüberschuß:   |                     |   |                       |                     |  |  |               |            |             |               |
| im ganzen . . .  | 1 250 767           | 25 315  | 17 516                | 1 169 205           | 779 307                                  | 97 217                                       | 85 607        | - 209 396  | 3 215 538   |               |
| für das Kilometer . . .  | 4 738               | 57  | 398                   | 2 107               | 1 177                                    | 308  | 1 070         | —          | 1 209       |               |
| Betriebszahl . . . v. S.   | 64,8                | 98,3  | 67,5                  | 45,7                | 71,6                                     | 90,8   | 59,2          | 120,8      | 73,9        |               |
| Der Betriebsüberschuß<br>verzinst das Anlage-<br>kapital mit . . . v. S. | 5,3                 | 0,00075                                       | 0,0054                | 2,24                | 1,15                                     | 0,0020                                       | 2,12          | —          | 1,34        |               |

Die vorstehenden Betriebsergebnisse der französischen Kolonialbahnen von Westafrika für das Rechnungsjahr 1916 sind der „Dépêche Coloniale“ vom 15. März d. J. entnommen. Während die Kohleinnahmen des Gesamtneues sich um rund 2 Millionen Franken, das sind 19,4 v. S. gegen das Vorjahr, gesteigert haben, hat die Betriebslänge nur um 30 km, das sind 1,14 v. S., und zwar wesentlich infolge des Fortschritts der Neubaulinie Thiès—Stanes von 417 auf 444 km, zugenommen. Auf den übrigen Strecken ruhte die Bautätigkeit, wohl infolge des Krieges, fast vollständig. Wie man sieht, zeigt die Linie Dakar—St. Louis, die allerdings bereits 33 Jahre lang im Betriebe ist, ein bemerkenswert günstiges Wirtschaftsbild; bei einer Betriebszahl von 64,8 v. S. hat sie einen Betriebsüberschuß für das Kilometer von über 4700 Franken, der das Anlagekapital mit 5,3 v. S. verzinst. In erheblichem Abstände dahinter folgt die Bahn Kaſes—Mulliforo, die seit 1905 im Betriebe ist und bei einer Betriebszahl von 45,7 v. S. rund 2100 Franken kilometerweisen Betriebsüberschußes aufweist, so daß ihr Anlagekapital mit 2,24 v. S. verzinst wird. Auch die Bahn von Si-Dahome arbeitet schon betriebigend; sie hat einen kilometerweisen Betriebsüberschuß von 1070 Franken und eine Kapitalverzinsung von 2,12 v. S. Dagegen zeigen die Bahnen von Dahome ein auffallend unbetriebigendes Wirtschaftsbild, weil hier die Betriebsausgaben zumgunsten des Netzes nach einer sehr ungünstigen Betriebsformel wohl erheblich zu hoch ermittelt werden. Die übrigen Linien stehen noch ganz im Anfange ihrer Entwicklung und bringen daher noch keine nennenswerte Kapitalverzinsung auf. Infolgedessen wird auch die durchschnittliche Verzinsung der Bahnen auf nur 1,34 v. S. herabgedrückt.

Nachstehend sind noch die Kohleinnahmen der Bahnen für die Jahre 1915 und 1916 zusammengestellt und die Unterschiede im ganzen und in Hundertteilen ermittelt.

Während die Betriebseinnahmen des Jahres 1915 fast unter dem Striche litten, zeigt das Jahr 1916 überall, mit Ausnahme der Strecke Thiès—Stanes, eine kräftige Erholung.

Kohleinnahme in Franken<sup>\*)</sup>.

|                     | 1915       | 1916       | Unterschied gegen<br>das Vorjahr<br>im ganzen in v. S. |
|---------------------|------------|------------|--|
| Dakar—<br>St. Louis | 3 185 002  | 3 550 857  | + 865 855 = 11,4                                       |
| Thiès—Kaſes         | 1 715 177  | 1 510 871  | - 204 306 = - 11,9                                     |
| Kaſes—Am-<br>bedi   | 35 394     | 53 967     | + 18 573 = 52,5  |
| Kaſes—Mulliforo     | 1 674 905  | 2 155 291  | + 480 386 = 28,7                                       |
| Kouakou—<br>Stanfa  | 2 048 358  | 2 744 391  | + 696 033 = 34,0                                       |
| Abidjan—<br>Quale   | 698 565    | 1 064 911  | + 366 346 = 52,5                                       |
| Si-Dahome           | 150 878    | 209 884    | + 59 006 = 39,2  |
| Dahome              | 787 832    | 1 007 254  | + 219 422 = 27,8                                       |
| Gesamtneue          | 10 296 201 | 12 296 926 | + 2 000 725 = 19,4                                     |

Zum Vergleich mögen einige Ziffern von den deutschen Kolonialbahnen aus dem Jahre 1913 angeführt werden. Das Anlagekapital betrug hier für 3764 km 288,95 Millionen Mark, das sind etwa 77 000  $\mathcal{M}$  für das Kilometer gegen rund 90 000  $\mathcal{M}$ . = 72 000  $\mathcal{M}$  für französisch-Westafrika; der kilo-

<sup>\*)</sup> Vgl. D. Kol. W. 1916 Nr. 14, 15, S. 199, und 1915, Nr. 1/2, S. 4.



metrische Betriebsübersicht belief sich im Durchschnitt auf 1845 *M* gegen 1209 *Fr.* = 967 *M* und die Statistalvereinbarung auf 239 gegen 134 *v. S.* für Französisch-Westafrika. Das Wirtschaftsbild unserer zum größten Teil noch sehr jugendlichen, wenig entwickelten Kolonialkolonien von 1913 ist demnach also keinesfalls ungünstiger als das der französischen Vahnen von Westafrika für 1916.

F. B.

### Über die Entwicklungsmöglichkeiten Marokkos

veröffentlicht die „Information“ vom 18. April 1918 längere Ausführungen, die etwa folgendes befragen:

Der Norden Marokkos ist einer der fruchtbarsten der ganzen Erde und bietet reiche Entwicklungsmöglichkeiten. Besonders günstige Bedingungen finden der Getreideanbau und die Gemüse- und Obstzucht, deren Erzeugnisse nach dem Kriege wahrscheinlich auf allen europäischen Märkten sehr begehrte Artikel sein werden. Die Bedingungen für die Viehzucht, insbesondere die Rindviehzucht, sind indes nicht weniger günstig und jedenfalls besser als in den sonstigen Ländern Nordafrikas. Man hat sogar Marokko das Land der Viehzucht genannt, so wie Tunis häufig das Land der Olive, Algerien das Land der Weinrebe genannt wurde. Wenn darin auch zweifellos eine gewisse Übertreibung liegt, so zeigt der Ausspruch doch, wohin die wirtschaftliche Entwicklung des Landes vor allem deutet. — Während die Oberfläche Marokkos zur Geringe bekannt ist, können wir uns über die Schätze und Entwicklungsmöglichkeiten, die noch im Schoße des Bodens schlummern, nur in Vermutungen ergehen; denn bisher wurde das Land nur flüchtig im Interesse einzelner Gesellschaften auf seine Bodenschätze hin untersucht, und die Ergebnisse der Untersuchungen wurden von den betreffenden Gesellschaften streng geheim gehalten. Es sollen aber reiche Schätze vorhanden sein, insbesondere an Gold, Silber, Blei, Eisen, Kupfer und Antimon. Jedenfalls weisen die küstengebiet mineralhaltige Bestandteile auf eine genauere Erforschung muß jedoch der Zukunft überlassen bleiben. Zur Zeit kann man nur mit Bestimmtheit sagen, daß Marokko, wie ganz Nordafrika, sehr reiche Salzlagere besitzt, die in Gestalt von Salzquellen, Salzseen und Salzseen nach der Ausbeutung hatten. In einigen Gebirgen gewinnt man auch Eisen, Weisglanz und Galmei. Die Betriebe befinden sich indes noch in sehr wenig entwickelten Zustände. Nach dem Kriege wird es eine dringliche Aufgabe sein, die Schätze des marokkanischen Bodens einer genaueren Erforschung zu unterziehen.

Was nun den dritten Hauptfaktor jeder volkswirtschaftlichen Entwicklung, die Bevölkerung, anbetrifft, so ist der Marokkaner ein fleißiger und tüchtiger Arbeiter, der unter dem erzieherischen Einfluß europäischer Kultur dem Lande ohne Zweifel große Reichthümer abringen wird; denn für Ackerbau und Viehzucht scheint er besonders geeignet zu sein, während er sich in der Stadt bald zu einem gewandten Händler entwickelt. Es muß aber die Aufgabe jeder zukünftigen Regierung sein, dafür zu sorgen, daß die Eingeborenen im Besitz ihrer Ländereien bleiben und daß sie diese nicht für ein Spottgeld, das gewöhnlich in kurzer Zeit doch schon vergeudet ist, an Europäer verlaufen. Es besteht sonst die Gefahr, daß sie dem Räuber- und Vagabundentum, das zur Zeit schon ein Verhängnis des Landes und der größte Hindernis seiner Entwicklung ist, anheimfallen. Wir wollen endlich nicht verkennen, daß es noch einen anderen Faktor gibt, der der europäischen Kultur großen Widerstand entgegensetzt: den Islam. In dieser Beziehung werden an die Gewand-

heit und den Takt der europäischen Beamten besondere Anforderungen gestellt werden, denn die schwierigste Aufgabe ist hier, die europäische Kultur mit den Vorschriften der Landesreligion möglichst auszuöhnen. — Der Außenhandel Marokkos geht zum Teil über die Häfen der atlantischen und Mittelmeerküste, über Melilla oder über die algerische Grenze. Der Einfuhrzoll beträgt für die meisten Waren 12,5 *v. S.*, wovon ein Aufzoll von 2,50 *v. S.* mit eingegriffen ist. Nach den Bestimmungen der Konferenz von Algieras wird das Ergebnis dieses Zolles zur Ausführung öffentlicher Arbeiten in Lande beugt. — Die Ausfuhrzölle richten sich nach der Art der Waren und sind durchaus verschieden. Melilla ist ein Freihandelshafen. Beim Überschreiten der Grenze des Freihafens wird der Ware ein Zoll von 6 *v. S.* des Wertes auferlegt. Die französischen Waren genießen keine Zollbefreiung. Die erste regelmäßige Statistik über den Außenhandel Marokkos stammt aus dem Jahre 1905; eine genaue Kontrolle wurde indes erst im Jahre 1908 eingeführt. Der Gesamtumsatzhandel des Landes betrug im Jahre 1913 in runden Zahlen 200 Millionen Franken, von denen 23 Millionen Franken über die Häfen, 42 Millionen zu Lande über Algerien und 12 Millionen über Melilla gingen. Im Jahre 1911 betrug der Handelsverkehr über die Häfen nur 146 Millionen Franken. Er hat sich demnach innerhalb von zwei Jahren fast verdoppelt und kommt dem Gesamtumsatz von Tunis amähernd gleich. Diese Statistik umfaßt aber nur den eigentlichen, kaufmännischen Handelsverkehr des Landes; Waren, die für Rechnung der Militärbehörden eingeführt werden, sind nicht mit eingegriffen. — Marokko ist vor allem Einfuhrland. Nicht man vom Handel des Reichsgebietes von Melilla ab, so betrug die Einfuhr im Jahre 1913 231 Millionen Franken und die Ausfuhr 167,5 Millionen Franken. Es ist interessant, zu beobachten, daß die Höhe der Einfuhr in unmittelbarem Verhältnis zur Einwanderung in Marokko steht, seit der Errichtung des (französischen) Protektorats andauernd und stark gewachsen ist und wahrscheinlich in Zukunft noch weiter wachsen wird. — Die erste Stelle unter den Einfuhrwaren des Landes nehmen die Lebensmittel ein. Im Jahre 1913 wurde Zucker im Werte von 37 Millionen Franken eingeführt; die Einfuhr von Getreide, Futter und Grieß, betrug infolge der schlechten Ernte jenes Jahres 29 Millionen Franken, die von Tee 8 Millionen und die von Getränken 10 Millionen Franken. Die zweite Stelle in der Einfuhr nimmt die Einfuhr von Textilwaren ein, denn die Textilindustrie befindet sich in Marokko noch in den Kinderschuhen. Zum Spinnen verwendet man keine Mähdrescher und Spinneln, die Weberei wird lediglich mit der Hand angesetzt. Die Europäer stoßen daher auf seinen starken Wettbewerb von seiten der Eingeborenen. Im Jahre 1913 erreichte die Einfuhr von Baumwollgeweben allein 25 Millionen Franken, die der Wolllgewebe 4 300 000, die der Kleidengewebe und der Wollgewebe 3 300 000 *Fr.*; konfektionierte Waren wurden im Werte von 4 Millionen Franken eingeführt. — An Hausgebrauchsgegenständen wurden in demselben Jahre eingeführt: für 4 Millionen Franken Wachs und Wachskerzen, für 1 Million Franken Zeise, für 1 800 000 *Fr.* Möbel und Hausgerät. An Werkzeugen und gewerblichen Gebrauchsgegenständen zählte man: für 6 Millionen Franken Eisenwaren, für 10 Millionen Franken Metallgerät aller Art, für 2 Millionen Franken Automobile und für 4 Millionen Franken Holz und Zement. — Die Ausfuhr beschränkt sich fast lediglich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, ist also ganz von den Ergebnissen der Ernte abhängig, woraus sich die großen Schwankungen in den Ausfuhr-

ziffern erklären. So fiel z. B. die Ausfuhr von 75 Millionen Franken im Jahre 1912 auf 46 Millionen Franken im Jahre 1913. Es wurden hauptsächlich folgende Waren ausgeführt (1913): Rindvieh für 10 Millionen Franken, Mandeln für 7 000 000 Fr., Eier im Werte von 5 Millionen Franken, ungewaschene Wolle für 5 Millionen, Ziegenwolle für 3 800 000 Fr., Rindhäute für 3 700 000 und Schafhäute für 2 Millionen Franken. Weiterhin wurde ausgeführt an Getreide für 1 1/2 Millionen Franken (im Jahre 1912 für 27 Millionen Franken, wovon 19 Millionen Franken Gerste). Die einzige gewerbliche Ware, die Marokko ausführt, sind Babuliden (türkische Pantoffel), im Jahre 1913 für 1 Million Franken. — Von den Häfen Marokkos hat jeder seine besondere Bedeutung. An erster Stelle steht heute Casablanca, das von einigen Jahren Tanger überholt hat. Im Jahre 1913 umfaßte es den dritten Teil des ganzen Uferhandels Marokkos. Die Häfen des Nordens bedienen die Gegend von Fez, die des Südens Marrakech. In der Ausfuhr gehen die Erzeugnisse des Nord (des westlichen Marokkos) hauptsächlich über Tanger und Tetuan. Karach und Rabat führen hauptsächlich Wolle, Bohnen und Leder aus; Casablanca: Getreide, Manjona: Häute, Eier und Mandeln, Saff: Häute und Mandeln, Mogador: Häute, Wachs und Gummi. — Im Jahre 1913 war Frankreich mit 55 v. H. an dem Gesamtansehenhandel Marokkos beteiligt, England stand an zweiter Stelle, dahinter folgten Deutschland, Italien und Belgien. Die Deutschen machten in Marokko ihre Geschäfte in der bekannten Weise: äußerst frühe Flaggenreter, niedrige Preise und Anpassung an den Geschmack der Eingeborenen. Trotzdem ging der deutsche Handel in den letzten Jahren etwas zurück und machte im Jahre 1913 nur noch 9 v. H. des Gesamtansehenshandels Marokkos aus. Spaniens Handel mit Marokko ist nur gering und rechtskräftig die Ansprüche, die Spanien auf Marokko macht, in keiner Weise; die Ausfuhr erreicht nur die Höhe von 6 Millionen Franken, und die Einfuhr spielt überhaupt keine Rolle. Seit der Errichtung des Protektorats hat der französische Handel mit Marokko einen schnellen Aufschwung genommen; auch der französische Schiffverkehr ist stark angewachsen. Unsere Kolonisationsarbeit hatte demnach die besten Ansichten, als der Krieg ausbrach. Was nach dem Kriege aus Marokko werden wird, hängt allein vom siegreichen Ende des Krieges ab.

Die vorstehenden Ausführungen sind u. a. deshalb von Interesse, weil sie zeigen, wie selbstgefällig die Franzosen ihre Kolonisationsarbeit betrachten und wie wenig sie geneigt scheinen, anderen Völkern, insbesondere Spanien, einen Anteil am Handel Marokkos zuzuerkennen. Im übrigen gibt der Artikel der „Information“ keine Kunde von den Veränderungen, die Marokko im Kriege erfahren hat. Soviel ist darüber bekannt, daß die Franzosen zunächst alles die reichen wirtschaftlichen Dispositionen Marokkos ausbeuten. Insbesondere haben sie die Ernten beklaglos, um ihrer teils großer werdenden Lebensmittelnot abzuhelfen, haben die Ausfuhr von Lebens- und Genussmitteln — außer nach Frankreich — verboten und die Vauern unerbittlich zur Abgabe ihrer Vorräte gezwungen. Die Ausfuhr des Landes ist trotz der Vorkriegsbeschränkung auf Frankreich nach Wert und Menge außerordentlich gestiegen, wogegen die Einfuhr der Menge nach zwar beträchtlich abnahm, infolge der ausgekauften hohen Preise aber den Werte nach zunahm. — Das vorliegende Zahlenmaterial über den Außenhandel Ma-

rokos in den Kriegsjahren weicht stark voneinander ab, wie auch die in den Ausführungen der „Information“ gegebenen Ein- und Ausfuhrzahlen sich von denen anderer Quellen zum Teil ganz erheblich unterscheiden.

**Schätzung der Baumwollernte Britisch-Indiens.**

Das englische Fachblatt „Cotton“ vom 16. März veröffentlichte eine dritte Schätzung für die indische Baumwollernte des Jahres 1917/18. Die gesamte Anbaufläche beträgt danach 23 768 000 Acres gegenüber 20 702 000 Acres zur gleichen Zeit des Vorjahres und 21 212 000 Acres nach der vorjährigen Einschätzung; demnach würde eine Zunahme von 15 bzw. 12 v. H. festzustellen sein. Die Ernte wird auf 3 938 000 Ballen von je 400 lbs geschätzt, gegenüber 4 384 000 (revidierte Zahl) zur gleichen Zeit des Jahres 1917. Vergleicht man die gegenwärtige Schätzung mit dem Quantum, das im Jahre 1916/17 ausgeführt wurde, und fügt dem die inländische Verarbeitung und den inländischen Verbrauch hinzu, so sieht der Zahl von 3 938 000 eine Menge von 4 628 000 gegenüber, d. h. die neue Ernte würde um 15 v. H. geringer ausfallen. Auf die einzelnen Provinzen und Staaten verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

| Provinzen und Staaten                             | 1917/18       |             | 1916/17       |             |
|---|---------------|-------------|---------------|-------------|
|   | Keres         | Ballen      | Keres         | Ballen      |
| Bombay (einschl. Eingeborenen-Staaten)            | 6 670         | 1241        | 5 507         | 1852        |
| Zentral-Provinzen u. Berar                        | 4 564         | 591         | 4 402         | 753         |
| Madras (einschl. Eingeborenen-Staaten)            | 2 524         | 498         | 2 114         | 354         |
| Bunjab (einschl. Eingeborenen-Staaten)            | 1 740         | 281         | 1 174         | 324         |
| Verein. Provinzen (einschl. Eingeborenen-Staaten) | 1 816         | 198         | 1 184         | 309         |
| Sind (einschl. Eingeborenen-Staaten)              | 220           | 78          | 232           | 74          |
| Punjab  | 296           | 35          | 216           | 44          |
| Bihar und Orissa                                  | 67            | 16          | 67            | 16          |
| Bengal (einschl. Eingeborenen-Staaten)            | 71            | 20          | 73            | 21          |
| Nord-West-Grenz-Provinz                           | 38            | 10          | 28            | 6           |
| Affam   | 32            | 12          | 32            | 11          |
| Ajmer-Merwata                                     | 47            | 13          | 47            | 20          |
| Hydrabad  | 3 445         | 450         | 3 200         | 500         |
| Zentral-Indien                                    | 1 394         | 174         | 1 265         | 280         |
| Paroda  | 827           | 218         | 706           | 170         |
| Rajputana   | 427           | 85          | 334           | 133         |
| Mysore  | 150           | 18          | 121           | 17          |
| <b>zusammen</b>                                   | <b>23 768</b> | <b>3938</b> | <b>20 702</b> | <b>4384</b> |

Auf Grund dieser Zahlen beträgt das Durchschnittsergebnis für 1 Acre in ganz Indien 86 lbs gegen 85 im Vorjahre. Die Anbaufläche hat fast überall infolge des hohen Preises und des günstigen Wetters zur Aussaatzeit eine Ausdehnung erfahren, die Ernte selbst jedoch ist durch die starken Regen, die im September und Oktober in den meisten Staaten niedergingen, ungünstig beeinflusst worden. Nachstehende Tabelle gibt ein Bild von der gegenwärtigen Schätzung der Anbauflächen und ihres Ertrages an Baumwolle in den handelsüblichen Bezeichnungen:



Handelsbezeichnungen.

| Baumwollsorten:                             | Aeres<br>(Zentende) |         | Ballen<br>(Zentende) |         |
|---|---------------------|---------|----------------------|---------|
|   | 1917/18             | 1916/17 | 1917/18              | 1916/17 |
| <b>Omra:</b>                                |                     |         |                      |         |
| Bhandesh . . . . .                          | 1 406               | 1 436   | 194                  | 324     |
| Zentral-Indien . . . . .                    | 1 394               | 1 265   | 174                  | 280     |
| Barji und Nagar . . . . .                   | 3 805               | 3 429   | 471                  | 534     |
| Berar . . . . .                             | 3 214               | 3 118   | 428                  | —       |
| Zentral-Provingen . . . . .                 | 1 350               | 1 284   | 163                  | 753     |
| zusammen . . . . .                          | 10 969              | 10 532  | 1 430                | 1 891   |
| <b>Dholera</b> . . . . .                    | 3 141               | 2 032   | 598                  | 581     |
| <b>Bengal-Ind:</b>                          |                     |         |                      |         |
| Berein. Provingen . . . . .                 | 1 316               | 1 184   | 198                  | 309     |
| Rajputana . . . . .                         | 543                 | 412     | 121                  | 160     |
| Sind-Banjab . . . . .                       | 1 998               | 1 434   | 369                  | 404     |
| Andere . . . . .                            | 71                  | 71      | 17                   | 17      |
| zusammen . . . . .                          | 3 928               | 3 101   | 705                  | 890     |
| <b>Broad:</b>                               |                     |         |                      |         |
| Beflische u. Nördliche . . . . .            | 1 288               | 1 197   | 320                  | 313     |
| Cocanada . . . . .                          | 1 343               | 1 276   | 199                  | 159     |
| Cocanada . . . . .                          | 270                 | 283     | 50                   | 40      |
| Zinnbeckles . . . . .                       | 614                 | 571     | 130                  | 136     |
| Coompta-Dharwad . . . . .                   | 1 336               | 1 036   | —                    | 228     |
| Safoms (einschl.<br>Cambodia) . . . . .     | 512                 | 330     | 506                  | 72      |
| Comilla, Butmas<br>u. and. Sorten . . . . . | 367                 | 344     | —                    | 79      |
| Gesamtsumme                                 | 23 768              | 20 702  | 5 938                | 4 884   |

Die Übersicht über die Schätzung der Ernte dieses Jahres zeigt, daß die Anbaufläche aller drei Hauptgruppen bedeutend größer geworden ist, trotzdem wird der Ertrag hinter dem des Vorjahres zurückbleiben.

**Auslösen für Baumwollpflanzungen in Australien.**

Der australische Weirat zur Förderung von Wissenschaft und Industrie hat sich, nach dem Liverpooler „Journal of Commerce“ vom 26. März, in einem Bericht auch mit den Möglichkeiten beschäftigt, die sich in Australien einer erweiterten Baumwollanpflanzung bieten. Der Bericht vertritt die Auffassung, daß in den nördlichen Teilen Australiens das Klima für den Baumwollanbau günstig sei, und zwar haben diese eine größere Ausdehnung als das Baumwollgebiet der Vereinigten Staaten, das gegenwärtig zwei Drittel des Weltbedarfs an Baumwolle erzeugt. Daß besonders in Queensland hervorragend gute Baumwolle gedeiht, zeigte sich schon während des amerikanischen Bürgerkrieges, als infolge der hohen Baumwollpreise von dort 26 Millionen Gewichtspfund gereinigte Baumwolle im Werte von 1 Million Pfund Sterling ausgeführt wurden. Später wurde aber der Baumwollbau fast völlig aufgegeben. Die Haupt Schwierigkeit, welche sich der Entwicklung der Baumwollindustrie in Australien bisher in den Weg stellte, waren die hohen Kosten für das Ernten der Baumwolle, die sich daraus erklären, daß es einerseits an geübten Arbeitern hierzulande mangelt, andererseits die australischen Löhne an sich schon sehr hoch sind. Demgegenüber ist zu beachten, daß die Kosten in den Vereinigten Staaten auch ständig wachsen, zumal die Zahl schwarzer Arbeiter auf den Baumwollfeldern ständig abnimmt. Die Ungleichheit der Produktionskosten in Australien und den Vereinigten Staaten ist im Begriff zu verschwinden. Die Behörden Queensland sind der Ansicht, daß man über die Arbeiterzwangswirtschaften am besten dadurch hinwegkommt, daß man die Farmer veranlaßt, einen kleinen Teil ihres Landes, etwa 10 Acres, mit Baumwolle zu bepflanzen. Eine aus vier Köpfen bestehende Familie kann dann ohne fremde Hilfe die Baumwolle ernten.

**Langstapelige Baumwolle in Nigeria.**

Wie „Manchester Guardian“ meldet, fand Anfang April die Versammlung des Council of the British Cotton-growing Association statt, auf der festgelegt wurde, daß die bis zum 31. März abgehandelten Baumwollläufe in Lagos 806 Ballen betragen gegen 3714 zur selben Zeit des Vorjahres, 4201 im Jahre 1916 und 1880 Ballen im Jahre 1915. In Nord-Nigeria umfaßten die bis zum 31. März abgehandelten Läufe 2142 Ballen im Vergleich mit 3953 Ballen des letzten Jahres, 8356 im Jahre 1916 und 229 Ballen im Jahre 1915. Der erhöhte Einkaufspreis, den die oben erwähnte Gesellschaft für die diesjährige Ernte festgesetzt hat, ist von den Eingeborenen Westafrikas willkommen geheißen worden und wird die Pflanzer ermutigen, Baumwolle anzubauen. Die Berichte aus Lagos, so führt „Manchester Guardian“ weiter aus, meiden einstimmig, daß die diesjährige Ernte verspätet sei, da es zur Pflanzungszeit zu stark regnete und die Saat daher in vielen Fällen nicht keimen konnte. Es wird angenommen, daß die Ernte von langstapeliger, amerikanischer Baumwolle, die unter Oberaufsicht des landwirtschaftlichen Regierungsbureauments gezogen wird, sich auf ungefähr 1000 Ballen belaufen wird. Obgleich dieses weniger ist, als erwartet wurde, behauptet es doch einen Fortschritt im Vergleich mit früheren Ergebnissen und wird reichlichen Samen zur Verteilung für Anbauzwecke zu einer anderen Jahreszeit liefern. Man legt voraus, daß sich diese Art unter den ungünstigen klimatischen Bedingungen besser bewährt, als die einheimischen Sorten. Die Regierung hat eine Anzahl von Verfügungen getroffen, um Zweck, die Vermischung des Samens der langstapeligen Baumwolle mit dem der einheimischen Arten zu verhindern, und man hofft, daß sich diese Verfügungen als wirksam erweisen werden.

**Frachten für die Verschiffung von amerikanischer Baumwolle.**

Die Fracht für die Verschiffung von Baumwolle beträgt nach einer vorliegenden Meldung vom 5. April nach britischen Häfen . . . . . 230 sh  
 \* französischen . . . . . 260 \*  
 \* italienischen . . . . . 360 \*

Vor dem Kriege betragen die Frachten 80 bis 85 sh für 1 Reg.-Ton.

**Ausdehnung der Kautschuk-Anpflanzungen auf der Malayischen Halbinsel.**

Die „Financial Times“ veröffentlichten in ihrer Nummer vom 28. März einen Bericht des „Director of Agriculture, Federated Malay States“, aus dem hervorgeht, daß die Zahl der Kautschuk-Anpflanzungen im Jahre 1916 nicht unerheblich zugenommen hat. Der Vergleich mit dem Jahre 1915 stellt sich für Plantagen über 100 Acres (1 Acre = etwa 40,5 a), wie folgt:

| Plantagen in den Straits Settlements: | 1915    |     | 1916    |     |
|---------------------------------------|---------|-----|---------|-----|
|                                       | Acres   | 203 | Acres   | 212 |
| Zahl der Plantagen . . . . .          |         |     |         |     |
| Gesamter Flächeninhalt . . . . .      | 230 707 |     | 247 569 |     |
| Weyplante Flächen . . . . .           | 129 534 |     | 145 139 |     |
| Ertragbringende Flächen . . . . .     | 66 143  |     | 88 430  |     |
| Neu beplante Flächen . . . . .        | 4 200   |     | 7 056   |     |



**Plantagen im gesamten Bereich von  
Britisch Malaya:**

|                                   | 1915      | 1916      |
|-----------------------------------|-----------|-----------|
| Zahl der Plantagen . . . . .      | 1 401     | 1 475     |
|                                   | Aeres     | Aeres     |
| Gesamter Flächeninhalt . . . . .  | 1 750 254 | 1 852 736 |
| Bepflanzte Flächen . . . . .      | 833 069   | 951 870   |
| Ertragbringende Flächen . . . . . | 413 893   | 543 556   |
| Neu beplanzte Flächen . . . . .   | 50 049    | 60 308    |

Für das Jahr 1917 betrug nach den „Financial Times“ die Ausfuhr aus den „Federated Malay States“ allein rund 80 000 t gegen nur 3340 t im Jahre 1909 von der gesamten Malajischen Halbinsel. Die Erzeugung auf Malakka belief sich im Jahre 1916 auf 6006 t, in der Provinz Wellesley auf 3912 t. Auf den Plantagen in den Straits Settlements waren im Jahre 1916 im ganzen 46 119 Arbeiter beschäftigt gegen 44 059 im Jahre 1915.

**Wie die Katanga-Kupferminen unter belgischer  
Hohheit ausgebeutet werden.**

„Les Nouvelles“, Haag, vom 20. April schreiben: „Der „Etiole du Congo“ (Etisabethville—Katanga) sagt darüber, daß die an zu wenig unternehmende Kongolesejournale gewährten Privilegien neue Minenrunder fernhalten. Die Folge ist, daß in unserer Gegend, in

der 200 Minen bekannt sind, in sieben Jahren nur zwei bereits früher von den Eingeborenen bearbeitete Minen ausgebeutet wurden. Etisabethville entwickelt sich infolgedessen gar nicht, und die dortigen Kaufleute haben sehr schwere Strichen durchmachen müssen. Dieses Land, dessen Kupferreichtum sich über die ganze Welt ergießen könnte und das mit Zinsen die Aufwendungen eines jeden Menschen mit ernstlichem Arbeitswillen belohnen würde, dieses Land, das durch eine Eisenbahn dem Verkehr geöffnet wurde, blieb unzugänglich. Alle hier Anlässigen beklagen diesen Zustand schmerzlich; unser Mutterland und die Verbandsmächte brauchen dringend Kupfer, Kupfer um jeden Preis, und hier gibt es Kupfer in gewaltigen Mengen; dabei werden nur zwei Minen ausgebeutet, und zwar nur, weil hier eine selbstsüchtige Interessentenkonvention von Privatleuten eine weitergehende Ausbeutung unmöglich macht. Ausgebeutet werden nur Erze von über 12 v. H. Kupfergehalt, während in anderen Ländern das reichste Erz 3 v. H. Kupfergehalt hat, und Erze von weniger als 1 v. H. Kupfergehalt noch ausgebeutet werden. Dieser Aufruf wendet sich nicht an die hiesigen Belgier, die für Minen kein Interesse haben. Der belagerten Zerstörung schreit zum Himmel. Es ist an der Zeit, daß man anderen Platz macht.“ (Dieses Zeugnis für das Vergehen der bisherigen belgischen Erschließungsmethoden in Katanga soll hier zunächst nur registriert werden.)

**Vermischtes.**

**Britische Pläne einer Rohstoffperre gegen  
Deutschland.**

Der frühere Präsident der Vereinigung australischer Fabrikantenkammern O. E. Neale hielt, wie „The Lloyd List“ vom 5. April mitteilt, in Londoner Kolonialkongressen einen Vortrag. Er empfahl einen engen Zusammenhluß aller britischer Reichsgebiete zwecks Ausschaltung der Deutschen von der Rohstoffgewinnung in den britischen Überseeländern. Vereinbarungen zwischen dem englischen Mutterlande und den verschiedenen Überseebesitzungen sollen getroffen werden, um die Deutschen nicht nur aus dem Gebiete des australischen Metallhandels, sondern auch im Woll-, Baumwoll- und Reishandel auszuschalten. Das kann zur Förderung der ganzen britischen Industrie beitragen, wodurch wieder eine Erleichterung der durch die Kreditschleifen entstandenen Zinslast erreicht werden kann.

Indische Häute für den englischen Handel! Ein weiterer Beitrag zum Kapitel der Rohstoffperre gegen Deutschland.

Die „Financial News“ vom 28. März bringen folgende Ausführungen: Die British Empire Producers

Organisation (B. E. P. O.) erwirbt sich ein Verdienst, indem sie auf das Ausbrennen des deutschen Einflusses im indischen Häutehandel hinweist. Deutschlands vor dem Kriege bestehendes Monopol auf diesem Gebiete darf den Krieg nicht überleben. Es heißt, daß der Gerberverband des Vereinigten Königreiches sich erboten hat, vom dritten Jahr nach Kriegsende ab vier Millionen indische Häute jährlich zu übernehmen, vorausgesetzt, daß der Häutehandel in Indien fest in englischen Händen zusammengefaßt wird.

Leider scheint die indische Regierung auch jetzt noch wenig geneigt, den deutschen Einfluß in diesem Handel, der sich hinter diesem oder jenem Decknamen oder Neutralen in Indien verstanzt hat, ein für allemal auszurotten. Zwar hat sie etwas nach dieser Richtung getan, aber bis jetzt nicht annähernd genug, um die englischen Gerber zufriedenzustellen. So steht die Sache augenblicklich, und das ist durchaus unbefriedigend.

Die B. E. P. O. bringt darauf, daß diese ungehörige Nachsicht der indischen Regierung gegenüber deutschen Handelsinteressen von neuem im Parlament zur Sprache gebracht wird, um endlich eine endgültige Lösung der Frage zu erreichen.

**Neue Literatur.\*)**  
**III.**

Zusammengestellt in der Bibliothek des Reichs-Kolonialamts.

Die eingereichten Bücher, deren Aufzählung und Besprechung sich die Redaktion durchaus vorbehält, werden unter keinen Umständen zurückgesandt.

**I. Geschichte und Politik.**

• **Truppel**, von: Die deutschen Südseekolonien. Zur Denkschrift der Südseefernen an den Reichstag. in: Deutsche Politik 1918, Jg 3, H. 15, S. 466 ff. | 1

• **Weber**, Hans Siegfried: Deutsch-englische Verständigung über koloniale und weltwirtschaftliche Betätigung und die deutsche Arbeiterschaft.

in: Deutsche Politik 1918, Jg 5, H. 15, 16. | 2

\* Mit einem \* sind die Titel der Werke bezeichnet, welche bei der Redaktion des Kolonialblattes eingingen; mit einem • diejenigen, welche von der Bibliothek des Reichs-Kolonialamts käuflich erworben wurden.



**II. Geographie, Reisebeschreibungen, Ethnographie, Archäologie.**

\*Helder, E.: Samoanische Rätsel (& O Tupua fau-Samea). Von den Eingeborenen gesammelt u. übers. von E. Helder.

Aus: Archiv für Anthropologie. N. F. Bd 14. [3]

\*Meyer, Hans: Das portugiesische Kolonialreich der Gegenwart. Mit 8 Bildertaf. 2 Textkart. u. c. Literaturverzeichnis. Berlin: D. Reimer 1918. VII, 74 S. 8°. [4]

\*Schweflfurth, Georg: Im Herzen von Afrika. Reisen und Entdeckungen im zentralen Äquatorial-Afrika während d. Jahre 1868—1871. 3., vom Verfasser verb. Aufl. Mit Abb. u. Karte. Leipzig: Brockhaus 1918. XVIII, 578 S. 4°. [5]

**III. Naturwissenschaften.**

Vacat.

**IV. Medizin.**

Vacat.

**V. Rechtswissenschaft und Verwaltung.**

\*Fleischmann, Max: Vom Recht der Kolonialdeutschen auf Ersatz von Kriegsschäden. in: Deutsche Revue 1918, Jg 43, April-Heft S. 65. [6]

\*Bittner, Ludwig: Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. 1—4. Wien: Holzhausen 1903—1917. 8°.

1. Die österr. Staatsverträge von 1526 bis 1763. 1903. 2. von 1763 bis 1847. 1909. 3. Die Staatsverträge d. Kaisertums Österreich u. d. österr.-ungar. Monarchie von 1849 bis 1911. 1914. 4. Register mit Nachträgen (1526 bis 1914). 1917.

(Veröffentlichungen d. Kommission f. Neuere Geschichte Österreichs. 1. 8. 13. 15.) [7]

\*Statistik der zum Ressort des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden für das Rechnungsjahr 1916 (1. April 1916 bis 31. März 1917). Berlin: 1918. Druckerei des Königl. Zellengefängnisses Moabit. XLII, 111 S. 8°. [8]

**VI. Volkswirtschaft, Gesellschaftswissenschaft und Statistik.**

\*Kranold, Hermann: Zollunion und Agrarpolitik. Dresden u. Leipzig: „Globus“ 1917. VIII, 155 S. 8°. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft. Hrg. von Franz von Mammen. H. 30.) [9]

**VII. Handels- und Finanzwissenschaft.**

Vacat.

**VIII. Land-, Forst- und Hauswirtschaft, Jagd, Fischerei.**

\*Böhringer, Ch.: Beitrag zur Versorgung unserer chemischen Industrie mit tropischen Erzeugnissen. in: Der Tropenpflanzer 1918, Bd 18, Beih. 1. [10]

\*Gotsch, H. von: Fischerei am Viktoria-Nyanza (Deutsch-Ostafrika). in: Der Fischerbote 1918, Jg 10, S. 93 ff. [11]

\*Kolbe, Franz: Brasilien als Baumwolland. in: Der Tropenpflanzer 1918, Jg 21, Nr. 3/4, S. 69. [12]

\*Arbeitszele der deutschen Landwirtschaft nach dem Kriege. Hrg. von F[riedrich] Edler von Braun in Verbindung mit H[einrich] Dade unter Mitw. von . . . Berlin: Parey 1918. XV, 986 S. 8°. [13]

**IX. Bau- und Ingenieurwissenschaft, Verkehr.**

\*Baltzer, F.: Fortschritte der Eisenbahnbauten in Afrika während des Weltkrieges.

in: Europäische Staats- u. Wirtschaftszeitung 1918, Jg 3, Nr. 14, S. 270 ff. [14]

\*Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft zu Berlin. Bericht über das 13. Geschäftsjahr 1917. 7 S. 10°. [15]

**X. Berg- und Hüttenwesen.**

\*Schaefer, Ernst: Die belgische Kupferindustrie und der Kongo.

Aus: „Der Belfried“. E. Monatschrift f. Gegenwart u. Geschichte d. belgischen Lande. 1917/18, Jg 2, H. 7. S. 306 ff. [16]

**XI. Gewerbe und Industrie.**

Vacat.

**XII. Unterricht und Sprachwissenschaft.**

Vacat.

**XIII. Religion und Mission.**

\*Axenfeld, K.: Der Weg der Boten Christi und die Mächte dieser Welt.

in: Allgemeine Missions-Zeitschrift 1918, Jg 45, H. 5, S. 97 ff. [17]

\*Frick, Heinrich: Nationalität und Internationalität der christlichen Mission. Gütersloh: 1917. Bertelsmann, XVI, 152 S. 8°. [18]

\*Schreiber, A. W.: Zahlenmäßige Übersicht über die Wirkungen des Weltkrieges auf die deutschen evangelischen Missionen bis zum Herbst 1917.

in: Allgemeine Missions-Zeitschrift 1918, Jg 45, H. 5, S. 118 ff. [19]

\*Schurhammer, Georg: Die Kriegsleiden der Mission in Deutsch-Ostafrika.

in: Die katholischen Missionen 1917/1918, Nr. 6 ff., S. 121 ff. [20]

\*Würz, Friedrich: Die Basler Mission am Scheidewege. Basel: Missionsbuchhandlung (1918). 23 S. 8°. [21]

\*Jahrbuch der Vereinigten Deutschen Missionskonferenzen. 1917. Im Auftrage hrg. von Julius Richter und Strümpfel. Selbstverlag d. Missionskonferenzen. 1917. 127 S. 8°. [22]

**XIV. Schöne Literatur und Kunst.**

\*Grimm, Hans: Der Ülsucher von Duala. Ein Tagebuch . . . Berlin: Ullstein 1918. 342 S. 8°. [23]

**XV. Heer und Marine.**

Vacat.

**XVI. Verschiedenes.**

Vacat.

Verantwortlicher Redakteur für den nächstnächsten Teil: Oskar Bielefeldt, Berlin.  
Verlag und Druck der Königl.ichen Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von G. E. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Diefer Nummer liegt das 1. Heft des XXXI. Bandes der „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“ bei.





## Gewinn- und Verlust-Rechnung 1917.

| Soll.   | M          | Pf. | Haben.   | M          | Pf. |
|---|------------|-----|--|------------|-----|
| Verwaltungskosten einschl. Gewinnbeteiligung der Angestellten . . . . . | 22 430 834 | 92  | Vortrag aus 1916 . . . . .   | 1 236 226  | 49  |
| Steuern . . . . .   | 3 614 290  | 67  | Kupons . . . . .   | 769 988    | 33  |
| Zu verteiler Reingewinn . . . . .                                       | 40 390 614 | 50  | Verfallene Gewinnanteilscheine . . . . .                           | —          | —   |
|   |            |     | Provision . . . . .  | 13 501 600 | 54  |
|   |            |     | Wechsel und Zinsen . . . . .                                       | 35 264 075 | 47  |
|   |            |     | Beteiligung bei der Norddeutschen Bank in Hamburg . . . . .        | 6 000 000  | —   |
|   |            |     | Beteiligung bei dem A. Schaaffhausenschen Bankverein A. G. . . . . | 7 000 000  | —   |
|   |            |     | Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen . . . . . | 2 663 849  | 26  |
|   | 66 435 740 | 09  |  | 66 435 740 | 09  |

(5)

## Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

**Ausgabe neuer Dividendscheine für die Geschäftsjahre 1915 bis 1924 für die Anteilscheine Lit. B, C, E und F.**

Zwecks Ausgabe der neuen Dividendscheine für die Jahre 1915 bis 1924 unserer Anteile Lit. B, C, E und F sind die Anteilscheine bei der Kasse unserer Gesellschaft, Berlin, Dessauer Str. 28/29, mit doppelt ausgefertigten, arithmetisch geordnetem Nummernverzeichnis einzureichen.

Die Anteilscheine werden nach Abstempelung zusammen mit den neuen Dividendscheinen zurückgegeben. (6)

Berlin, den 7. Mai 1918.

**Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.**



### Bilanz per 31. Dezember 1917.

| Aktiva.   | M          | Pf. | Passiva.                            | M          | Pf. |
|---|------------|-----|-------------------------------------|------------|-----|
| Noch nicht eingezahltes Aktienkapital . . . . . | 2 250 000  | —   | Aktienkapital . . . . .             | 30 000 000 | —   |
| Fabrikanlagen und Geschäftsgebäude . . . . .    | 20 856 613 | —   | Reservefonds . . . . .              | 5 400 000  | —   |
| Eisenbahnwagen und Schiffe . . . . .            | 862 000    | —   | Spezial-Reservefonds . . . . .      | 2 700 000  | —   |
| Patente und Versuche . . . . .                  | 4          | —   | Teilschuldverschreibungen . . . . . | 4 831 000  | —   |
| Kautionen . . . . .                             | 414 125    | —   | Hypotheken . . . . .                | 1 365 122  | 91  |
| Beteiligungen . . . . .                         | 5 355 504  | —   | Wohlfahrtsfonds . . . . .           | 488 964    | —   |
| Hypotheken . . . . .                            | 413 557    | 40  | Kautionen . . . . .                 | 414 125    | —   |
| Waren-Bestände . . . . .                        | 4 445 303  | 72  | Reserve für Talonsteuer . . . . .   | 198 035    | —   |
| Effekten . . . . .                              | 11 812 995 | 13  | Interims-Konto . . . . .            | 1 742 693  | 77  |
| Wechsel . . . . .                               | 42 371     | 90  | Kreditoren . . . . .                | 15 735 607 | 42  |
| Kassa . . . . .                                 | 112 946    | 99  | Reingewinn . . . . .                | 5 019 398  | 12  |
| Guthaben bei Banken . . . . .                   | 6 180 955  | 49  |                                     |            |     |
| Guthaben bei Syndikaten . . . . .               | 2 214 981  | 05  |                                     |            |     |
| Debitoren . . . . .                             | 12 934 188 | 57  |                                     |            |     |
|   | 67 894 946 | 25  |                                     | 67 894 946 | 25  |

### Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1917.

| Debet.   | M          | Pf. | Kredit.           | M          | Pf. |
|--|------------|-----|-------------------|------------|-----|
| Zinsen für Teilschuldverschreibungen . . . . . | 220 702    | 50  | Vortrag . . . . . | 515 665    | 85  |
| Handlungs-Unkosten und Steuern . . . . .       | 3 180 364  | 69  | Gewinn . . . . .  | 11 961 075 | 17  |
| Abschreibungen . . . . .                       | 4 059 275  | 71  |                   |            |     |
| Reingewinn einschl. Vortrag . . . . .          | 5 019 398  | 12  |                   |            |     |
|  | 12 479 741 | 02  |                   | 12 479 741 | 02  |

Auf das dividendenberechtigte Kapital von M 27 000 000,— gelangt eine Dividende von 12 $\frac{1}{2}$  % zur Auszahlung.

Berlin, den 20. April 1918.

(7)

## Rütgerswerke-Aktiengesellschaft.

